Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1903.

Vierundsechzigster Jahrgang.

Rudolstadt.
Druck und Verlag der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei,
F. Mitzlaff.

Inhalts-Verzeichnis.

Stück	No.		Seite
1.	1.	**Gesetz** vom 5. Januar 1903, die Pensionskasse der Volksschullehrer betreffend	1
„	2.	**Gesetz** vom 5. Januar 1903, die Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend	2
„	3.	**Gesetz** vom 5. Januar 1903, die Pensionen der Witwen und Waisen der Volksschullehrer betreffend	3
2.	4.	**Gesetz** vom 16. Januar 1903, den Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode 1903, 1904 und 1905 betreffend	5
3.	5.	**Gesetz** vom 16. Januar 1903, betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer	7
„	6.	**Ministerial-Verordnung** vom 16. Januar 1903, betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während der Finanzperiode 1903 bis 1905	8
4.	7.	**Verordnung** vom 13. März 1903, die amtlichen Untersuchungsstellen für Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände an der Universität Jena betreffend	9
5.	8.	**Verordnung** vom 13. März 1903, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes	13
6.	9.	**Verordnung** vom 18. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene	33
7.	10.	**Verordnung** vom 28. März 1903, betreffend die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht	35
8.	11.	**Verordnung** vom 31. März 1903, betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902	37
9.	12.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 22. April 1903, die Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volksschuldienst betreffend	111
„	13.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 29. April 1903, Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend	112
„	„	**Berichtigung der Verordnung vom 31. März 1903**, betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902	114
10.	14.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 8. Mai 1903, betreffend den zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg und Gotha zu dem Vertrag vom 8. April 1869 über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen und zu dessen Nachtrag vom 12. Februar 1889 vereinbarten Nachtragsvertrag	115
11.	15.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 26. Mai 1903, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend	117

Stück No. Seite

12. 16. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 10. Juni 1903, betreffend die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 119

13. 17. **Verordnung** vom 10. Juli 1903, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Hühnerpest 121

14. 18. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 27. Juli 1903, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend 129

15. 19. **Verordnung** vom 22. August 1903, zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte 131

16. 20. **Polizei-Verordnung** vom 29. August 1903, betreffend den Verkehr mit Mineralölen 159

17. 21. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 26. Oktober 1903, die Satzungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend 171

18. 22. **Polizei-Verordnung** vom 7. November 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln 179

19. 23. **Verordnung** vom 20. November 1903, betreffend die Abänderung der Verordnung bez. des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste 185

19. 24. **Ausführungs-Verordnung** vom 20. November 1903 zum Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) 186

„ 25. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 30. Oktober 1903, die Satzungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt betreffend 187

20. 26. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 2. Dezember 1903, den Vertrag wegen Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen für Geisteskranke aus dem Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt betreffend . . 195

21. 27. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 5. Dezember 1903, betreffend Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 3 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst 203

22. 28. **Ministerial-Bekanntmachung** vom 28. Dezember 1903, Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 betreffend 205

1903

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1903.

№ I. Gesetz

vom 5. Januar 1903,

die Pensionskasse der Volksschullehrer betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die Bestimmung des § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1887, die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer betreffend, (Ges.-Samml. 1887 S. 85) wird aufgehoben und treten an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen:

Zur Deckung der von der Pensionskasse zu bestreitenden Ausgaben hat jede Schulgemeinde des Fürstentums vom 1. Januar 1903 ab einen Beitrag zu entrichten, welcher auf jährlich 4 Prozent

a) des nach § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1899, die Besoldung der Volksschullehrer betreffend, (Ges.-Samml. 1900 S. 1) für jede innerhalb der Schulgemeinde bestehende Schulstelle zu gewährenden Grundgehaltes, sowie

b) des nach § 3 Abs. 2 und § 7 dieses Gesetzes zu berechnenden Wertes der Dienstwohnung bezüglich der zu gewährenden Mietsentschädigung

festgesetzt wird.

Schulgemeinden, in welchen statt einer ordentlichen Schulstelle ein Präzeptorat besteht, haben die Hälfte des vorstehenden Betrags zu entrichten.

Die Zahlung dieser Beiträge ist in halbjährigen vorauszuzahlenden Raten zu bewirken.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 10. Januar 1903.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. Januar 1903.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**

v. Starck.

№ II. Gesetz

vom 5. Januar 1903,

die Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

Wir **Günther,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Pension der Witwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen besteht fortan in dem fünften Teile des pensionsberechtigten Diensteinkommens, welches der verstorbene Ehemann, bezüglich Vater, zur Zeit seines Todes beziehungsweise vor dem Eintritt in den Ruhestand oder die Stellung zur Disposition bezogen hat. Die bei der Teilung durch fünf sich ergebenden Bruchteile der Mark bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 2.

Den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhandenen bezugsberechtigten Witwen und Waisen der Geistlichen wird eine jährliche Pension von je fünfhundert Mark gewährt.

§ 3.

Die Pensionen werden aus der bestehenden Pensionskasse für die Witwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen nach Maßgabe der Satzungen dieser Kasse gewährt.

Abänderungen dieser Satzungen hinsichtlich der Einnahmen und Leistungen der Pensionskasse sind nur mit Zustimmung des Landtags zulässig.

Insoweit die regelmäßige Einnahme dieser Kasse zur Bestreitung der Pensionen sowie des statutarisch festgestellten Begräbnisgeldes nicht ausreicht, wird der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse geleistet.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. Januar 1903.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**

v. Starck.

№ III. Gesetz

vom 5. Januar 1903,

die Pensionen der Witwen und Waisen der Volksschullehrer betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Pension der Witwen und Waisen der Volksschullehrer besteht in dem fünften Teile des pensionsberechtigten Diensteinkommens, welches der verstorbene Ehemann bezüglich Vater zur Zeit seines Todes beziehungsweise vor dem Eintritt in den Ruhestand oder die Stellung zur Disposition bezogen hat, jedoch nicht unter 300 Mark. Die bei der Teilung durch fünf sich ergebenden Bruchteile der Mark bleiben unberücksichtigt.

§ 2.

Den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen bezugsberechtigten Witwen und Waisen der Volksschullehrer wird eine jährliche Pension von je dreihundert Mark gewährt.

§ 3.

Die Pensionen werden aus der bestehenden Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer nach Maßgabe der Satzungen dieser Kasse gezahlt.

Abänderungen dieser Satzungen hinsichtlich der Einnahmen und Leistungen der Pensionskasse sind nur mit Zustimmung des Landtags zulässig.

Insoweit die regelmäßige Einnahme dieser Kasse zur Bestreitung der Pensionen sowie des statutarisch festgestellten Begräbnisgeldes nicht ausreicht, wird der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse gewährt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. Januar 1903.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**

v. Starck.

1903

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1903.

№ IV. Gesetz

vom 16. Januar 1903,

den Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode 1903, 1904 und 1905 betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für jedes der Jahre 1903, 1904 und 1905 wird

in Einnahme auf 3347600 Mark
in Ausgabe auf 3347600 „

festgestellt.

§ 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Januar 1903.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**
v. Starck.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 18. Januar 1903.

1903

Staatshaushalts-Etat

für die Finanzperiode 1903 bis 1905.

		ℳ
	Einnahme.	
1.	Aus dem Kammervermögen und Staatsgute	1369012
2.	Aus den Hoheitsrechten	264500
3.	Steuern	654500
4.	Vermischte Einnahmen, einschließlich 960000 Mark Überweisungen aus den Reichssteuern	1059588
	Summe	3347600
	Ausgabe.	
1.	Fürstliches Haus	304667
2.	Zu Reichszwecken	960000
3.	Landesvertretung	4000
4.	Ministerium	180000
5	Justizpflege	276400
6.	Verwaltung	87900
7.	Zur Beförderung der Landeskultur	13500
8.	Medizinalwesen	34000
9.	Straf und Besserungsanstalten	23250
10.	Armenwesen	14000
11.	Bauwesen: a) Straßen und Wasserbau	184750
	b) Hochbau	72100
12.	Gewinnung der Einkünfte	474600
13.	Erlasse, Kaduzitäten und sonstige Verluste	3000
14.	Auf den Grundbesitz	21200
15.	Grenzregulierungs- und Vermessungskosten	500
16.	Gerichtskosten und Anwaltsgebühren	200
17.	Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten	352550
18.	Wartegelder und Pensionen	130350
19.	Kommunalsteuervergütung an die Beamten	6000
20.	Schuldenwesen	190000
21.	Insgemein	14633
	Summe	3347600

1903

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1903.

№ V. Gesetz

vom 16. Januar 1903,

betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund und Gebäudesteuer.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Der durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 (Ges.-Samml. S. 74) festgestellte und seitdem für jede Finanzperiode gesetzlich belassene Prozentsatz für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, nämlich acht Prozent des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften und vier Prozent des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude, bleibt auch für die Finanzperiode der Jahre 1903, 1904 und 1905 bestehen.

Es sollen jedoch 25 Prozent dieser Steuer für die Finanzperiode außer Hebung bleiben.

§ 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Januar 1903.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**

v. Starck.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 29. Januar 1903.

1903

№ VI. Ministerial-Verordnung

vom 16. Januar 1903,

betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während der Finanzperiode 1903 bis 1905.

Zur Ausführung der Bestimmung in § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Januar 1903, betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, wird verordnet, daß, während in den ersten drei Vierteljahren der Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905 die Grund- und Gebäudesteuer, nämlich zwei Prozent des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften und ein Prozent des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude wie seither erhoben wird, für jedes vierte Vierteljahr der genannten Jahre diese Steuer außer Hebung bleiben soll.

Die Fürstlichen Steuerämter werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Rudolstadt, den 16. Januar 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Stark.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1903.

№ VII. Verordnung

vom 13. März 1903,

die amtlichen Untersuchungsstellen für Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände an der Universität Jena betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{14. Mai 1879,}}{\text{20. Juni 1887,}}$ betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. 1879, S. 145, und 1887 S. 276), sowie der im Anschluß daran erlassenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R.-G.-Bl. S. 40), der Reichsgesetze vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (R.-G.-Bl. S. 273), vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. S. 277), und vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (R.-G.-Bl. S. 475), der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 1. März 1902, betreffend den Fett- und Wassergehalt der Butter (R.-G.-Bl. S. 64) und vom 18. Februar 1902, betreffend gesundheitsschädliche Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen (R.-G.-Bl. S. 48), sowie des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 253) unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Dezember 1901 (Ges.-Samml. S. 145) folgendes verordnet:

§ 1.

Vom 1. Januar 1903 an besteht an der Universität Jena in Verbindung mit der Anstalt für Pharmacie und Nahrungsmittel-Chemie ein Nahrungsmittel-

Ausgegeben in Rudolstadt am 17. März 1903.

Untersuchungsamt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 2.

Die technische Untersuchung von Trinkwasser verbleibt auch weiterhin der hygienischen Anstalt der Universität. Dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt steht jedoch die chemische Untersuchung von Trinkwasser aus Brunnen (mit Ausnahme von Zentralleitungen) derjenigen Behörden und Privatpersonen zu, mit denen das Untersuchungsamt gemäß § 5 Verträge abgeschlossen hat.

Die landwirtschaftliche Versuchsstation bleibt zuständig:

1. für alle Wasseruntersuchungen, die nicht Trinkwasser betreffen,
2. für die Untersuchung von Roherzeugnissen der Landwirtschaft,
3. für die Untersuchung von Molkereierzeugnissen, sofern diese von Landwirten, landwirtschaftlichen Vereinen oder Molkereien beantragt werden,
4. für die Untersuchung von Dünge- und Futtermitteln,
5. für die Untersuchung von Bodenarten.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 genannten Untersuchungsstellen werden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit für das Gebiet des Fürstentums als öffentliche Anstalten bestellt.

§ 4.

Wird die Vornahme einer technischen Untersuchung bei einer der drei Anstalten beantragt, die für die Untersuchung nach den vorstehenden Bestimmungen unzuständig ist, so hat diese Anstalt den Antrag nebst den eingesendeten Proben und sonstigen Gegenständen unter Benachrichtigung des Antragstellers ungesäumt an die zuständige Anstalt abzugeben.

§ 5.

Für die von dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt und der landwirtschaftlichen Versuchsstation ausgeführten Untersuchungen erheben diese Anstalten Gebühren nach Maßgabe eines von dem Großherzoglich S. Staatsministerium in Weimar zu genehmigenden Tarifs.

Die beiden Anstalten sind jedoch ermächtigt, die dauernde Kontrolle der von ihnen zu untersuchenden Gegenstände für Behörden und Privatpersonen vertragsmäßig gegen eine Bauschgebühr zu übernehmen.

Die Vergütung für die von der hygienischen Anstalt vorzunehmenden Untersuchungen ist in jedem einzelnen Falle im voraus zu vereinbaren.

§ 6.

Werden wegen Verletzung der Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen Geldstrafen erkannt, welche nach Maßgabe der einschlagenden Gesetze dem Staate zustehen, so sind die Strafgelder, wenn die Untersuchung von einer der genannten Anstalten vorgenommen worden ist, an das Universitätsrentamt in Jena abzuführen.

Rudolstadt, den 13. März 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1903.

№ VIII. Verordnung

vom 13. März 1903,

betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (R.-G.-Bl. S. 547), der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hierzu vom 30. Mai 1902 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts S. 115), sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Trichinenschau.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen und Finnen nach Anleitung der vom Bundesrat erlassenen und noch ergehenden Vorschriften, soweit diese nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert werden. Ebenso auch rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt und nicht bereits nachweislich amtlich auf Trichinen untersucht worden ist. Ausgenommen hiervon ist ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch.

§ 2.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Schlachthöfen.

Alle in die öffentlichen Schlachthöfe der Gemeinden mit Schlachthauszwang gelangenden Schlachttiere unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen

Ausgegeben in Rudolstadt am 25. März 1903.

Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen ein Untersuchungszwang nicht besteht.

In diesen Schlachthöfen kann von Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen beanstandeten Organen oder Fleischteilen abgesehen werden, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verschluß gebracht werden.

§ 3.

Hausschlachtungen.

Rindvieh, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen ebenfalls vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Durch Ortsgesetz kann die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auch auf Hausschlachtungen von Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Hunden ausgedehnt werden, wenn sich hierfür nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis ergeben sollte.

§ 4.

Kosten und Gebühren. Besoldung.

Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Kennzeichnung des Fleisches, sowie diejenigen der Trichinenschau, ferner die Kosten der Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer (§ 14 Abs. 3 u. 5) und der Beschaffung der zur Trichinenschau nötigen Mikroskope nebst Zubehör gelten als Kosten der Ortspolizei und sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Kosten der Ausbildung der Trichinenschauer im Falle des § 15 Abs. 2 und der Beschaffung der Mikroskope für die Trichinenschau im Falle des § 15 Abs. 3 fallen jedoch den Gemeinden nicht zur Last, sind vielmehr von den Trichinenschauern selbst zu übernehmen.

Die Besoldung der Beschauer, die in der Regel vor deren Bestellung zu ordnen ist, hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu erfolgen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Besoldung nicht zu Stande, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Anlage I

Die Gemeinden sind berechtigt, von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenordnung zu erheben. Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieser Gebühren kann mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse von den Gemeinden beschlossen werden. Zu dieser anderweiten Festsetzung ist jedoch die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern,

erforderlich. Hinsichtlich der Gemeinden mit Schlachthauszwang bleibt es bei den bisherigen besonderen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für Untersuchungen im Schlachthofe.

Die Gemeinden und Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt. Im Übrigen fallen die Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

Die Beitreibung der auf Grund des Reichsgesetzes und der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5.

Beschwerden.

Die Obliegenheiten der Polizeibehörde im Sinne des Reichsgesetzes, der Ausführungsbestimmungen dazu und der gegenwärtigen Verordnung sind, soweit nichts Anderes bestimmt wird, vom Gemeinde- bezw. Gutsbezirksvorstand wahrzunehmen. Über Beschwerden gegen Verfügungen desselben entscheidet das Landratsamt endgültig. Über Beschwerden gegen Beanstandungen seitens der Beschauer, die bei Vermeidung des Ausschlusses sofort und längstens binnen 2 Stunden nach der ersten Schau bei der Polizeibehörde anzubringen sind, entscheidet der von dieser zuzuziehende Bezirkstierarzt endgültig. Wenn letzterer selbst die Fleischbeschau im Beschwerdefalle besorgt hat, bestimmt das Landratsamt den zuzuziehenden beamteten Tierarzt. Bis zur erfolgten anderweiten Besichtigung ist das beanstandete Fleisch tunlichst unter polizeilichem Verschlusse zu halten.

Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer, im Übrigen der Gemeindekasse zur Last.

Über Beschwerden gegen die Versagung der Zulassung zur Prüfung als Fleischbeschauer (§ 3 Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer) entscheidet das Ministerium, Abteilung des Innern.

§ 6.

Minderwertiges Fleisch.

Auf den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist (minderwertiges Fleisch), finden die Vorschriften des § 11 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Verkäufer des Schlachttieres kann jedoch

dasselbe zur Verwendung im eignen Haushalt zurücknehmen. Der Verkauf des zur Verwendung im eignen Haushalt überlassenen Fleisches ist verboten.

§ 7.

Freibank.

Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 6 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Im Übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Ortsgesetz, das zugleich Bestimmungen über den Betrieb der Freibänke und die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten zu treffen hat, oder nach Anhörung der Gemeindebehörde vom Ministerium, Abteilung des Innern, angeordnet werden.

§ 8.

In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch, sowie Fleisch der im § 6 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten und verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eignen Haushalt oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes erteilt ist. Ferner kann durch Ortsgesetz oder durch das Ministerium, Abteilung des Innern, vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewicht verkauft werden darf.

§ 9.

Beschaubezirke. Fleischbeschauer.

Zur Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau bildet in der Regel jede Gemeinde, in welcher nicht ein öffentlicher Schlachthof mit Schlachthauszwang besteht, einen Beschaubezirk.

Mehrere benachbarte Gemeinden bezw. Gemeinden und Gutsbezirke können zu einem Beschaubezirke vereinigt, auch können aus einer Gemeinde je nach Bedarf mehrere abgegrenzte Beschaubezirke gebildet werden. Bei der Vereinigung (§ 13) ist festzusetzen, wie die Kosten auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden sollen.

Für jeden Beschaubezirk ist zur Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau mindestens ein Beschauer, sowie ein Stellvertreter (§ 3 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen) zu bestellen.

Zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen können ausnahmsweise in Gemeinden mit Schlachthauszwang, sowie in Orten, in denen viele Hausschlachtungen von Schweinen vorkommen, besondere Beschauer und Stellvertreter, gegebenen Falls unter Beschränkung ihres Dienstes auf die Fälle der Hausschlachtungen, bestellt werden. Für mehrere kleinere Gemeinden und Gutsbezirke kann ein gemeinschaftlicher besonderer Trichinenschauer bestellt werden. Die Stellvertreter der Trichinenschauer haben nur dann in Tätigkeit zu treten, wenn die Beschauer an der Ausübung ihres Dienstes behindert sind oder in die Notwendigkeit versetzt sein würden, die im § 19 festgesetzte Höchstzahl der an einem Tage zu untersuchenden Schweine zu überschreiten.

Wenn nicht ortsgesetzlich oder im einzelnen Falle durch ausdrückliche Vereinbarung etwas Anderes festgesetzt worden ist, gilt die Anstellung der Beschauer im Zweifel als gegen beiden Teilen freistehende halbjährliche Aufkündigung erfolgt. Das Kündigungsrecht der Dienstbehörde steht dem Landratsamt zu. Die auf Kosten der Gemeinden ausgebildeten Beschauer sind zur Rückzahlung dieser Kosten verpflichtet, falls sie vor Ablauf von drei Jahren nach der Anstellung zur Kündigung schreiten und triftige Gründe nach dem Ermessen der Gemeinde- bezw. Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorliegen.

§ 10.

Die bisherigen Beschaubezirke bleiben bis auf weiteres bestehen. Die am 1. April 1903 im Fürstentum in Pflicht stehenden Fleischbeschauer und Trichinenschauer dürfen auch ohne Ablegung einer erneuten Prüfung weiterhin als solche tätig sein. Zur Ausübung der Trichinenschau sind die Fleischbeschauer jedoch nur dann befugt, wenn sie bereits als Trichinenschauer bestellt sind oder nachträglich einen nach § 15 Abs. 2 vom Bezirkstierarzt ausgestellten Befähigungsausweis dem Landratsamt vorlegen.

§ 11.

Beschau durch Tierärzte.

In Gemeinden, in denen ein Tierarzt wohnt, soll derselbe regelmäßig als Fleischbeschauer bestellt werden. Nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, kann in denselben eine andere Person als Beschauer angestellt werden.

In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthofe nur durch Tierärzte ausgeübt werden. Aus-

nahmen hiervon kann das Ministerium, Abteilung des Innern, gestatten. Als Stellvertreter können dagegen in diesen Fällen Laienfleischbeschauer bestellt werden.

§ 12.

Beschau durch Bezirkstierärzte. Kennzeichnung beanstandeten Fleisches.

Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesamte Schlachtvieh- und Fleischbeschau Tierärzten übertragen ist, erfolgt die Beschau in den den Tierärzten vorbehaltenen Zweigen durch den Bezirkstierarzt bezw. den teilweise mit den Funktionen des beamteten Tierarztes betrauten Tierarzt, soweit nicht vom Ministerium, Abteilung des Innern, ein anderer Tierarzt für einzelne Orte oder Bezirke damit beauftragt wird. Der Fleischbeschauer hat in jedem Falle des § 31 und des § 14 der Ausführungsbestimmungen sofort der Polizeibehörde unter Verwendung des beigefügten Formulars Anzeige zu machen, diese hat alsdann den zuständigen Tierarzt bezw. beamteten Tierarzt zuzuziehen.

Anlage II.

Die vorläufige Beschlagnahme beanstandeten Fleisches durch den Beschauer (§ 41 der Ausführungsbestimmungen) erfolgt durch Befestigung des nach beiliegendem Formular auszustellenden Beanstandungsscheins mittels einer Sicherheitsnadel an demselben.

Anlage III.

§ 13.

Bestellung der Beschauer. Regelung der Beschauzeit.

Die Bildung und Änderung der Beschaubezirke, die Bestellung der Beschauer und deren Verpflichtung mittels Handschlags an Eidesstatt, sowie die Dienstaufsicht über die Beschauer und nötigenfalls die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen dieselben (§ 27) liegt dem Landratsamt ob. Von diesem sind auch Name und Wohnort der Beschauer unter Angabe des Beschaubezirks, für den die Anstellung erfolgt, öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Verpflichtung erhält der Beschauer ein Druckexemplar des Reichsgesetzes sowie der Bundesrats- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen ausgehändigt.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau soll außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe tunlichst nur bei Tageslicht vorgenommen werden, insbesondere wenn es sich um die Fleischbeschau an notgeschlachteten oder solchen Tieren handelt, die mit erheblichen äußeren oder inneren krankhaften Veränderungen behaftet sind. Die Polizeibehörde ist befugt, die Beschauzeit auf bestimmte Tagesstunden zu beschränken.

§ 14.

Ausbildung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

Die Ausbildung der Fleischbeschauer, welche die Approbation als Tierarzt nicht besitzen (Laienfleischbeschauer), erfolgt am Schlachthofe zu Rudolstadt und geschieht unter Leitung des Bezirkstierarztes daselbst und desjenigen Tierarztes, welchem die Fleischbeschau am Schlachthofe übertragen ist. Ausnahmsweise kann die Ausbildung an einem anderen Schlachthofe vom Ministerium, Abteilung des Innern, zugelassen werden. Die Ausbildung und Prüfung in der Trichinen- und Finnenschau findet gleichzeitig mit derjenigen in der allgemeinen Fleischbeschau statt (siehe jedoch § 15 Abs. 2), und hat unter Zugrundelegung der in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats unter E veröffentlichten Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer zu erfolgen.

Der theoretische Teil des Unterrichts in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sowie der ganze Unterricht in der Trichinenschau liegt dem Bezirkstierarzt ob, der praktische Teil des ersteren dem Tierarzt am Schlachthofe.

Vor Beginn des Unterrichts ist an den Bezirkstierarzt eine Gebühr von 30 Mk. oder falls gleichzeitig 3 oder mehr Personen ausgebildet werden, von je 20 Mk. von der die Ausbildung beantragenden Gemeinde bezw. vom Teilnehmer einzuzahlen. Der Bezirkstierarzt hat die Hälfte der Gebühr dem leitenden Tierarzt am Schlachthofe zu gewähren.

Die Prüfung der Fleischbeschauer erfolgt vor der Prüfungskommission in Rudolstadt. Letztere führt die Bezeichnung:

„Fürstlich Schwarzburgische Prüfungskommission für Fleischbeschauer"

und besteht aus einem Verwaltungsbeamten, der den Vorsitz führt, und zwei Tierärzten, von denen mindestens der eine beamteter Tierarzt sein muß. Die Prüfungskommission faßt Beschluß nach Stimmenmehrheit. Die Mitglieder derselben werden vom Ministerium, Abteilung des Innern, ernannt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mk. und ist bei der Anmeldung zu erlegen.

In dem von der Prüfungskommission auszustellenden Befähigungsnachweis ist zusätzlich zu bemerken, daß der Prüfling auch in der theoretischen und praktischen Trichinen- und Finnenschau auf Grund der Prüfungsvorschriften geprüft worden ist, sowie ob derselbe die Prüfung darin bestanden hat.

§ 15.

Die Auswahl der zur Ausbildung als Beschauer zuzulassenden Personen erfolgt

auf Vorschlag der Gemeindebehörde durch das Landratsamt (siehe § 11 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer und § 12 der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer).

Ist ein Beschauer nur zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bestimmt (§ 9 Abs. 4), so wird dieser nach näherer Anordnung des Landratsamts für sein Amt unter Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen in § 14 Abs. 1 durch einen Tierarzt oder einen anderen geeigneten Fachmann ausgebildet, hat die Kosten seiner Ausbildung selbst zu tragen, vor dem Bezirkstierarzt sich einer Prüfung zu unterziehen und einen von diesem ausgestellten Befähigungsausweis, für welchen eine Gebühr von 3 Mk. zu entrichten ist, dem Landratsamt vorzulegen.

Ärzte und Tierärzte bedürfen einer besonderen Prüfung in der Trichinenschau nicht, sie können auf ihren Antrag im Einverständnis mit der Gemeindebehörde für einen bestimmten Bezirk zu Trichinenschauern ohne weiteres bestellt und verpflichtet werden.

Die Trichinenschauer sind nur in demjenigen Bezirk zur Ausübung der Trichinenschau befugt, für welchen sie bestellt sind.

§ 16.

Anmeldung der Schlachtungen.

Wer ein der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegendes Tier außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes zu schlachten beabsichtigt, ist, abgesehen von den im § 1 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vorgesehenen Fällen der Notschlachtung, verpflichtet, hiervon in der Regel am Tage zuvor dem zuständigen Fleischbeschauer unter Angabe des Orts und der Stunde Anzeige zu machen.

Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer und der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit den gesamten Vorrat zur Beschau zu unterstellen zur Feststellung, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

§ 17.

Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon, abgesehen von Fällen der Notschlachtung, in der Regel Tags zuvor, wer ein Wildschwein zur menschlichen Nahrung verwenden oder verkaufen will, oder wer rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen oder Wildschweinen ohne den in § 1 Satz 2 gedachten Nach-

weis einführt, hat alsbald dem zuständigen Trichinenschauer behufs mikroskopischer Untersuchung Anzeige zu machen.

Erst wenn das untersuchte Fleisch durch eine Trichinenschaubescheinigung des zuständigen Beschauers nach beiliegendem Formular oder durch Bescheinigung im Fleischbuche (§ 21) für frei von Trichinen und Finnen erklärt ist, darf dasselbe zum menschlichen Genusse zubereitet, feilgehalten, an Andere verkauft oder abgelassen werden, sofern nicht nach den Vorschriften der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau etwas Anderes bestimmt ist. Anlage IV.

Bei Schweinen, die der Fleischbeschau unterliegen, darf die Kennzeichnung des Fleisches mit dem Farbstempel erst nach Erledigung der Trichinenschauvorschriften erfolgen.

§ 18.

Pflichten des Trichinenschauers.

Der Trichinenschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Ort und Zeit der Entnahme der Fleischteile tunlichst zu entsprechen.

Die Untersuchung erfolgt nach der Anweisung des Bundesrats für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b zu D der Ausf.-Best.).

§ 19.

Ein Beschauer darf innerhalb eines Tages mehr nicht, als höchstens 10 geschlachtete Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen und Finnen untersuchen.

Der Beschauer hat hinsichtlich der Trichinenschau für jedes Jahr ein besonderes Trichinenschaubuch nach dem unter Anlage V beigefügten Muster zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jede im Laufe des Jahres von ihm vorgenommene amtliche Untersuchung von Schweinen und Schweinefleisch einzutragen ist. Anlage V.

§ 20.

Der Beschauer hat den Besitzern der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaren, falls Trichinen oder Finnen nicht gefunden worden sind, eine Trichinenschaubescheinigung (§ 17 Abs. 2) zu erteilen. Statt desselben hat er im Falle des § 21 die vorgeschriebene Bescheinigung in das Fleischbuch einzutragen. Die Trichinenschaubescheinigungen sind von den Besitzern mindestens 3 Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen.

§ 21.

Fleischbuch.

Wer Schweine zur gewerbsmäßigen Verwertung schlachtet oder schlachten läßt, muß ein Fleischbuch nach dem unter Anlage VI beigegebenen Muster führen, in das unter fortlaufenden Nummern jedes Stück der von ihm geschlachteten Schweine, der Tag der Schlachtung und der Untersuchung, sowie die vom Beschauer selbst unter Beifügung der dasselbe Schlachtstück betreffenden Nummer seines Trichinenschaubuchs auszustellende und mit Namensunterschrift zu versehende Bescheinigung einzutragen ist.

Anlage VI.

§ 22.

Aufbewahrung der Bücher.

Die Trichinenschaubücher (§ 19) und die Fleischbücher (§ 21) sind den Polizeibehörden und den mit der Revision beauftragten Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen und es dürfen erstere nicht eher als 3 Jahre, letztere nicht eher als 1 Jahr nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

§ 23.

Werden bei der Untersuchung Trichinen oder Finnen entdeckt, so hat der Beschauer hiervon ohne allen Verzug der Polizeibehörde Anzeige zu machen und an dieselbe zugleich im ersteren Falle die zur Untersuchung gebrachten Fleischproben unter Angabe der Zahl der Präparate, in denen Trichinen festgestellt worden sind, abzuliefern. Diese Behörde hat das Schwein oder Wildschwein bezw. sämtliche von demselben herrührende Teile sofort in Beschlag zu nehmen, den zuständigen Tierarzt gemäß § 31 der Ausführungsbestimmungen bezw. § 12 dieser Verordnung zuzuziehen und je nach dem Ausfall der Nachprüfung, die unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme neuer Proben, stattzufinden hat, nach den §§ 34 Ziff. 4, 37, 38, 39 und 45 der Ausführungsbestimmungen über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches Entscheidung zu treffen.

§ 24.

Statistik und außerordentliche Fleischbeschau.

Die statistischen Zusammenstellungen der Jahresergebnisse der Beschau (§ 47 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen) sind bis zum 1. Februar für das Vorjahr beim Landratsamt einzureichen und von diesem dem Ministerium, Abteilung des Innern, vorzulegen.

Zur Ausübung der außerordentlichen Fleischbeschau hat sich der Beschauer unvermutet (im Sommer öfters als im Winter) in diejenigen Geschäftsräume zu

begeben, in welchen Fleisch im rohen oder zubereiteten Zustande feilgehalten oder verarbeitet oder aufbewahrt wird, um die daselbst vorhandenen Vorräte zu besichtigen. Von ihm bemerkte Übelstände in den Schlachtstätten, Aufbewahrungsorten und Verkaufsstellen hat er der Polizeibehörde anzuzeigen. Findet er bei der Untersuchung der Fleischwaren verdorbene oder gesundheitsschädlich veränderte Stücke, so hat er dieselben mit Beschlag zu belegen und der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 25.

Revision.

Mindestens alle zwei Jahre hat das Landratsamt eine Revision der gesamten Tätigkeit der Beschauer einschließlich der Trichinenschau in jedem Beschaubezirk durch den Bezirkstierarzt bezw. den mit den Funktionen desselben betrauten Tierarzte möglichst bei dessen gelegentlicher Anwesenheit im Wohnorte des Beschauers zu veranlassen. Die Revision in demjenigen Beschaubezirke, in welchem der Bezirkstierarzt selbst die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausübt, erfolgt durch einen vom Landratsamt zuzuziehenden anderen beamteten Tierarzt.

Die Revision hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die Schau vorschriftsmäßig ausgeübt wird, die vorgeschriebenen Bücher ordnungsmäßig geführt werden, sowie ob die erforderlichen Instrumente (Mikroskope u. s. w.) und Stempel vorhanden und brauchbar sind.

§ 26.

Nachprüfungen.

Zur Vornahme der Nachprüfungen der Fleischbeschauer (§§ 9 und 10 Abs. 3 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer) und der Trichinenschauer (§ 9 der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer) ist der Bezirkstierarzt zuständig. Über den Ausfall der Nachprüfungen hat derselbe an das Landratsamt zu berichten.

Die Beschauer haben den an sie ergehenden Vorladungen zur Nachprüfung unter Vorlegung ihrer Instrumente und Bücher Folge zu leisten.

Die Nachprüfungen gehören zu den dienstlichen Obliegenheiten der Bezirkstierärzte, für welche sie Gebühren nicht zu beanspruchen haben.

Über das Ergebnis der Revisionen und Nachprüfungen hat das Landratsamt alljährlich bis zum 1. Februar für das Vorjahr an das Ministerium, Abteilung des Innern, zu berichten.

Trichinenschauer, welche sich bei den Nachprüfungen als gänzlich ungenügend in der theoretischen Trichinenschau oder als unzuverlässig in der Ausübung der

praktischen Trichinenschau erweisen, sind von der weiteren Ausübung der Trichinenschau auszuschliessen.

§ 27.

Beaufsichtigung der Beschau.

Das Landratsamt hat die ordnungsmäßige Ausführung des Reichsgesetzes, der Ausführungsbestimmungen und dieser Verordnung, sowie die Tätigkeit der Beschauer nach Maßgabe der für diese erteilten Vorschriften zu überwachen und ist ermächtigt, wenn nötig, namentlich bei Säumigkeit der Polizeibehörden das Erforderliche selbst anzuordnen. Ordnungswidrigkeiten der Beschauer, insbesondere auch Fahrlässigkeit bei den Untersuchungen, ungerechtfertigte Verzögerung der Untersuchungen oder der vorschriftsmäßigen Eintragungen in die Bücher, Ausübung des Dienstes außerhalb des übertragenen Beschaubezirks, sowie solche seitens der Stellvertreter ohne die Voraussetzung des Eintritts ihrer Zuständigkeit haben sie mit Ordnungsstrafen bis zu 30 Mk., nach Befinden auch mit Zurücknahme der amtlichen Bestellung zu bestrafen.

§ 28.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht unter härtere Strafvorschriften oder unter § 27 fallen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 29.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Von demselben Zeitpunkt ab verlieren ihre Gültigkeit:

1. die Verordnung vom 19. Dezember 1879 (Ges.-Samml. 1880 S. 1), die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betr., nebst Nachträgen dazu vom 8. Oktober 1885 (Ges.-Samml. S. 71), vom 21. Mai 1886 (Ges.-Samml. S. 139), vom 30. August 1888 (Ges.-Samml. S. 37) und vom 26. April 1889 (Ges.-Samml. S. 13);
2. die Ministerialbekanntmachung vom 26. Mai 1882 (Landeszeitung Nr. 127, Intelligenzblatt vom 2. Juni 1882) über die Nachprüfung der Trichinenschauer;
3. die Ministerialbekanntmachung vom 23. Januar 1881 (Landeszeitung Nr. 23, Intelligenzblatt Nr. 5) über die Untersuchung des Fleisches auf Finnen;
4. die Verordnung vom 21. Januar 1881 (Ges.-Samml. S. 3), den Betrieb

der Roßschlächtereien betr., nebst Nachtrag dazu vom 21. Juni 1889 (Ges.-Samml. S. 23);

5. die Verordnung vom 3. September 1892, die Einführung einer allgemeinen Fleischbeschau betr. (Ges.-Samml. S. 201), nebst Nachtrag dazu vom 23. Dezember 1893 (Ges.-Samml. S. 131);

6. die auf Grund der vorstehend unter 1—5 aufgeführten Verordnungen erlassenen Ortsgesetze und sonstigen Vorschriften.

Rudolstadt, den 13. März 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Anlage I.

Gebührenordnung

für die Fleisch- und Trichinenschau.

Die nachstehenden Sätze sind maßgebend, so lange nicht mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, für einzelne Gemeinden nach § 4 Abs. 4 der Verordnung die Höhe der Gebühren anderweit festgesetzt worden ist.

Die Gebühren für die Fleischbeschau und Trichinenschau umfassen alle mit derselben zusammenhängenden Bemühungen des Beschauers einschließlich der Eintragungen in die Bücher, Ausstellung der Trichinenschaubescheinigung, des Beanstandungsscheins, der Abstempelung, Anzeigeerstattung und Überwachung der unschädlichen Beseitigung einzelner Organe in Beanstandungsfällen.

Für Bezahlung von Reisekosten bei Zuziehung eines Fleischbeschauers von außerhalb des Schaubezirks hat die Gemeinde aufzukommen, Erstattung vom Besitzer kann in den Fällen unter A nicht gefordert werden.

Als Kälber im Sinne dieser Gebührenordnung gelten alle Rinder im Lebendgewicht bis zu 125 kg und im Fleischgewicht bis zu 75 kg.

A. Fleischbeschau durch Laienbeschauer oder Tierärzte.

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:
   a) für jedes Rind 1,25 Mk.,
   b) „ „ Kalb 0,50 „
   c) „ „ Schwein ohne Trichinenschau 0,60 Mk., einschließlich Trichinenschau 1 Mk., Trichinenschau allein 0,50 Mk.,
   d) für jedes Schaf 0,50 Mk.,
   e) „ jede Ziege 0,50 „
   f) „ jeden Hund 0,60 „
   g) „ jedes Ferkel, Zickel, Lamm 0,30 Mk.

   Diese Sätze gelten auch bei Notschlachtungen ohne vorausgegangene Schlachtviehbeschau.

2. Für die Wiederholung der Schlachtviehbeschau, oder für letztere ohne nachfolgende Fleischbeschau:

a)	für jedes	Rind	0,60	Mk.,
b)	„ „	Kalb	0,30	„
c)	„ „	Schwein	0,30	„
d)	„ „	Schaf	0,30	„
e)	„ jede	Ziege	0,30	„
f)	„ jeden	Hund	0,30	„

g) für jedes Ferkel, Zickel oder Lamm 0,20 Mk.

3. Für die mikroskopische Untersuchung eingeführter Fleischwaren auf Trichinen für jedes Stück 0,40 Mk., für ein ganzes Wildschwein 0,50 Mk.

4. Für die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses 0,50 Mk.

B. Fleischbeschau in den den Tierärzten vorbehaltenen Fällen.

5. Für die Beschau eines Pferdes, Esels, Maultieres oder Maulesels vor und nach dem Schlachten zusammen 2 Mk.

6. Für die Wiederholung der Schlachtviehbeschau bei einem Pferde u. s. w. ohne nachfolgende Fleischbeschau 1 Mk.

7. Für die Beschau eines vom Laienfleischbeschauer bei der Schlachtviehbeschau krank befundenen Tieres vor und nach dem Schlachten zusammen:

a)	für jedes	Rind	2	Mk.,
b)	„ „	Kalb	1	„
c)	„ „	Schwein	1	„ einschließlich Trichinenschau 1,40 Mk.,
d)	„ „	Schaf	1	„
e)	„ jede	Ziege	1	„
f)	„ jeden	Hund	1	„

g) „ jedes Ferkel, Zickel oder Lamm 0,75 Mk.

8. Für die Fleischbeschau eines nach dem Schlachten vom Laienfleischbeschauer krank befundenen Tieres:

a)	für jedes	Rind	1,50	Mk.
b)	„ „	Kalb	0,75	„
c)	„ „	Schwein	0,75	„
d)	„ „	Schaf	0,75	„

e) für jede Ziege 0,75 Mk.
f) „ jeden Hund 0,75 „
g) „ jedes Ferkel, Zickel oder Lamm 0,60 Mk.

9. Für Ausstellung eines besonderen Zeugnisses 1—2 Mk.

10. Bezüglich etwaiger Reisekosten sind Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Gutsbezirken einerseits und den Tierärzten andererseits zu treffen. Im Mangel solcher und in streitigen Fällen sind die Bestimmungen der Medizinaltaxe (z. Z. Verordnung vom 17. Juni 1898, Ges.-Samml. S. 69) maßgebend.

Diese Reisekosten sind neben den Gebühren unter Ziffer 5—8 der Gemeindekasse zu erstatten.

Anlage II.

Schaubezirk den

Antrag { a) auf Zuziehung des zuständigen tierärztlichen Beschauers. b) auf Zuziehung des zuständigen beamteten Tierarztes. }

An die Ortspolizeibehörde

in

Am schlachtete Herr

in ein ..... Bei der Untersuchung

des Tieres im lebenden — geschlachteten — Zustande fand ich

Da ich zur Beurteilung des Falles nicht zuständig bin, so beantrage ich auf Grund von:

* § 31 ..... der Ausf.-Best. z. Reichsges. v. 3. Juni 1900 Zuziehung des zuständigen tierärztlichen Beschauers in .....

§ 14 ..... der Ausf.-Best. zu dems. Gesetz, weil Seuchenverdacht vorliegt, sofortige Zuziehung des zuständigen beamteten Tierarztes.

verpfl. Fleischbeschauer.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage III.

Mit einer Sicherheitsnadel am vorläufig beanstandeten Gegenstande zu befestigen.

Beanstandungsschein.

Hierdurch gekennzeichnete

wird hiermit gemäß § 41 der A. B. z. Reichsges. v. 3. Juni 1900 vorläufig beschlagnahmt.

Schaubezirk den .....

.....

verpflichteter Fleischbeschauer.

§ 137 des R.-St.-G.-B. lautet: Mit Gefängnis wird bestraft, wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden und Beamten in Beschlag genommen sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht.

Anlage IV.

Trichinenschau-Bescheinigung.

Hiermit bescheinige ich, daß in den von mir heute untersuchten (.....) Präparaten aus dem Fleische eines am ..... von ..... in ..... geschlachteten*) ..... Trichinen ..... nachgewiesen worden sind.

....., den

.....

Fleisch- und Trichinenschauer.

*) Bei eingeführtem Fleisch ist an Stelle des Wortes „geschlachteten" zu setzen: „zur Beschau gestellten".

Anlage V (zu § 19).

Trichinenschaubuch

des Trichinenschauers N. N. zu N. für das Jahr .....

Lfde. Nr. jedes untersuchten Schweines oder Teiles eines solchen. (Im letzteren Falle ist der Teil zu bezeichnen.)	Name	Wohnort	Tag	Ergebnis	Unterschrift des Trichinenschauers und Bemerkungen.
	des die Untersuchung beantragenden Besitzers.		der Untersuchung.		
1	Landwirt *N. N.*		9. Januar 1880	Trichinen- u. finnenfrei	
2 (Schinken)	Fleischer *N. N.*		10. Januar 1880	desgl.	
3 (Speckseite)					

Anlage VI (zu § 21).

Fleischbuch

des Fleischhändlers N. N. zu N.

Lfde. Nr. für jedes untersuchte Schwein.	Tag des Schlachtens.	Tag der Untersuchung.	Bescheinigung des Trichinenschauers über das Ergebnis der Untersuchung und Angabe der betreffenden Nummer des Trichinenschaubuchs.
1.	9. Januar 1880	9. Januar 1880	Trichinen- und finnenfrei Nr. 6 des Trichinenschaubuchs. *N. N.*
2.	20. Januar 1880	20. Januar 1880	desgl. Nr. 10 des Trichinenschaubuchs. *N. N.*

1903

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1903.

№ IX. Verordnung

vom 18. März 1903

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 536) wird hierdurch folgendes verordnet:

Art. 1.

Ausführungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 1 des Reichsgesetzes ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.

Art. 2.

Über Beschwerden nach § 11 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes entscheidet das Ministerium, Abteilung des Innern.

Art. 3.

Als untere Verwaltungsbehörde des § 12 gilt in Städten von über 10000 Einwohnern der Stadtgemeindevorstand, im übrigen das Landratsamt.

Art. 4.

Über Streitigkeiten der in § 21 Abs. 2 bez. § 22 bezeichneten Art entscheidet

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. März 1903.

in erster Instanz das Landratsamt, in zweiter Instanz das Rekurskollegium für Gewerbesachen.

Art. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Rudolstadt, den 18. März 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1903.

№ X. Verordnung

vom 28. März 1903,

betreffend die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht.

Auf Grund des § 157 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu erteilen, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt.

Die Erteilung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der Landgerichtspräsident.

§ 2.

Gesuche um Gestattung des mündlichen Verhandelns sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen.

Dieser übersendet das Gesuch, geeignetenfalls nach Anstellung weiterer Ermittelungen, mit einer gutachtlichen Äußerung über das Bedürfnis und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten. Ist der aufsichtführende Amtsrichter nicht Prozeßrichter, so ist eine Äußerung des letzteren beizufügen.

§ 3.

Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten zu bezeichnen.

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. April 1903.

§ 4.

Macht ein Richter des Amtsgerichts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der Befähigung oder an der Zuverlässigkeit eines Prozeßagenten zu begründen, so hat er hiervon durch Vermittelung des aufsichtführenden Amtsrichters dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

§ 5.

Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme darf nicht aus dem Grunde erfolgen, weil das bei der Erteilung der Erlaubnis vorhandene Bedürfnis später weggefallen ist.

Zuständig für die Zurücknahme der Erlaubnis ist der Landgerichtspräsident.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) hat den Wegfall der Erlaubnis von selbst zur Folge.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2) findet Beschwerde an das Ministerium, Justiz-Abteilung, statt.

§ 7.

Die Erteilung der Erlaubnis (§ 1) und ihre Zurücknahme (§ 5) sind auf Kosten des Antragstellers durch das amtliche Nachrichtsblatt des betreffenden Landesteils bekannt zu machen und dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

Rudolstadt, den 28. März 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justiz-Abteilung.

Dr. Körbitz.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1903.

№ XI. Verordnung

vom 31. März 1903,

betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902.

Zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902 verordnen wir auf Grund des § 67 Abs. 1 desselben was folgt:

Art. 1.

Unter „Ausland" und „Ausländer" im Sinne der §§ 2 ff. sind nur außerdeutsche Staaten und Angehörige derselben zu verstehen. Die deutschen Schutzgebiete gehören nicht zum „Ausland", sondern zum Deutschen Reiche. Das Reichsland Elsaß-Lothringen steht den Bundesstaaten gleich. Zu § 2 des Gesetzes.

Die Heranziehung eines Ausländers zur Einkommensteuer auf Grund der allgemeinen Steuerpflicht (§ 2 Nr. 3) erfolgt bei Begründung eines Wohnsitzes im Fürstentum sowie bei einem des Erwerbes wegen stattfindenden Aufenthalte **sofort**, dagegen bei einem nicht des Erwerbes wegen stattfindenden Aufenthalte (Nr. 3c) erst nach mehr als einjähriger Dauer. In Fällen letzterer Art erstreckt sich die Steuerpflicht nicht nachträglich mit auf das erste Jahr des Aufenthaltes im Fürstentum.

Ein Aufenthalt eines Ausländers im Fürstentum „des Erwerbes wegen" setzt die Absicht längerer Dauer und als Hauptzweck die Erzielung eines Erwerbs auf eigene Rechnung voraus. Die Steuerpflicht wird daher in dieser Beziehung nicht begründet, wenn der betreffende Aufenthalt — wenn auch wiederholt — nur rein gelegentlich oder vorübergehend stattfindet.

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. April 1903.

Ausländische Reisende oder Gewerbegehilfen, welche im gewerblichen Auftrage oder Interesse ihres auswärtigen Geschäftsherrn selbst längere Zeit im Fürstentum anwesend sind, fallen nicht unter die Bestimmung des § 2 Nr. 3b, vielmehr — eintretenden Falles — unter diejenigen der Nr. 3a oder 3c a. a. O.

Es kommt nicht darauf an, ob der Aufenthalt in den Fällen des § 2 Nr. 3c während des betreffenden Jahres an einem und demselben Orte oder ohne Unterbrechung an verschiedenen Orten des Fürstentums stattgefunden hat.

In den Fällen des § 2 Nr. 1c ist eine nur vorübergehende, z. B. besuchsweise Rückkehr in das Fürstentum nicht geeignet, den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht zu begründen, andererseits wird in den Fällen des § 2 Nr. 3b u. c der die Steuerpflicht begründende Aufenthalt im Fürstentum durch nur vorübergehende Abwesenheit nicht aufgehoben.

Schließt das Reichsgesetz zur Beseitigung der Doppelbesteuerung die Besteuerung im Fürstentum aus, so muß sie unterbleiben, wenn auch andere Bundesstaaten von der ihnen reichsrechtlich gestatteten Besteuerung keinen Gebrauch machen.

Ist dagegen die Besteuerung im Fürstentum nach dem Reichsgesetze zulässig, so muß sie gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob etwa andere Bundesstaaten den reichsgesetzlichen Bestimmungen zuwider die Besteuerung haben eintreten lassen.

Art. 2.

Behauptet eine im Fürstentum zur Besteuerung herangezogene Person Verletzung der reichsrechtlichen Bestimmungen, so hat sie dieselbe nachzuweisen.

Auch die Geltendmachung und Nachweisung der hieländischen Steuerfreiheit in den Fällen des § 2 Nr. 1c Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 liegt lediglich den daselbst bezeichneten Personen ob.

Nur in denjenigen Fällen, in welchen Angehörige anderer Bundesstaaten, die im Fürstentum wohnen bezw. sich aufhalten (§ 2 Nr. 2a), einen Wohnsitz in ihrem Heimatsstaate bezw. innerhalb des Deutschen Reiches zu haben behaupten, ist es Sache der Steuerbehörde, die Steuerpflichtigkeit dieser Personen im Fürstentum festzustellen.

Art. 3.

Beschwerden über Verletzung von Rechten der im Art. 2 bezeichneten Art sind nicht an die ordentlichen Rechtsmittel des Einkommensteuergesetzes gebunden, die

Entscheidung ist vielmehr sofort von Amtswegen zu treffen. Sie geschieht eintretenden Falles durch Ab- bezw. Zugangsstellung. Zur Entscheidung befugt ist außerhalb des Berufungsverfahrens lediglich der Veranlagungskommissar. Die oberste Entscheidung trifft in Zweifelfällen oder auf weiter erhobene Beschwerde das Ministerium.

Auf dem im Absatz 1 angegebenen Wege sind auch sonstige die Steuerpflicht als solche betreffende Rechte der Steuerpflichtigen, z. B. auch hinsichtlich der Fälle des § 6, von Amtswegen (durch Ab- bezw. Zugangsstellung) wahrzunehmen.

Art. 4.

Einen Wohnsitz im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Eine polizeiliche An- und Abmeldung reicht keineswegs ohne weiteres für die Annahme der Begründung bezw. Aufgabe eines Wohnsitzes aus, vielmehr ist diese letztere Frage rein tatsächlicher Natur und in jedem Einzelfalle lediglich unter Würdigung der gesamten Sachlage zu entscheiden.

Zur Innehabung einer Wohnung gehört die tatsächliche Herrschaft über die Wohnung mit dem ausschließenden Verfügungsrecht über dieselbe gegenüber dem Vermieter. Die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung setzt das Vorhandensein von Wohnräumen voraus, welche zu dauerndem Aufenthalte eingerichtet sind und dem Steuerpflichtigen für sich und seine Haushaltung standesgemäße Unterkunft gewähren. In letzterer Beziehung richtet sich alles nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen, nach dem Stande und der Familie, nach der Art und dem Zwecke der Benutzung der Räume.

Das Innehaben einer Wohnung und die Absicht der dauernden Beibehaltung derselben müssen zusammentreffen.

Ein Wohnsitz kann auch begründet werden, wenn die betreffende Wohnung nur auf kurze Zeit — in regelmäßiger, in unregelmäßiger oder in unbestimmter Wiederkehr — zu Wohnungszwecken benutzt wird. Ebenso kann ein früher begründeter Wohnsitz selbst bei dauernder Abwesenheit vom Orte desselben unter Umständen beibehalten werden.

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit ist für den steuerlichen Begriff des Wohnsitzes nicht entscheidend, es können aber die geschäftliche Stellung und

Tätigkeit als Umstände erachtet werden, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung schließen lassen.

Läßt jedoch ein Ehemann seine Familie an dem bisherigen Wohnsitze in einer Wohnung zurück, welche nicht nur Frau und Kindern allein, sondern auch ihm selbst standesgemäße Unterkunft gewährt, so bleibt für ihn dieser Wohnsitz bestehen, wenngleich er für sich einen zweiten Wohnsitz begründet, an welchem er seine volle Tätigkeit entfaltet.

Wenn unverheiratete Familienmitglieder eines hieländischen Haushaltungsvorstandes, die nur der Arbeit wegen in einem anderen Bundesstaate sich aufhalten, allwöchentlich (für Sonn- und Feiertage) zum Übernachten in die Wohnung des Haushaltungsvorstandes zurückkehren, so soll die Vermutung dafür sprechen, daß sie am Wohnorte des letzteren einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes haben.

Anderen Staaten gegenüber ist in Fällen solcher Art Gegenseitigkeit zu üben.

Bei mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit bestimmt sich die Möglichkeit selbständig oder mit Genehmigung des Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts.

Die Unterbringung einer Person in eine Irren- oder andere Heilanstalt begründet für sich allein ebensowenig einen Wechsel des Wohnsitzes wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe.

Studierende, Schüler, Lehrlinge u. s. w., welche von ihren Eltern außerhalb ihres Heimatsortes behufs ihrer Ausbildung untergebracht sind und unterhalten werden, begründen keinen besonderen Wohnsitz am Ausbildungsorte. Ebensowenig erwerben Minderjährige, welche mit Genehmigung des Vormundes u. s. w. eine auswärtige Anstalt besuchen, regelmäßig an dem Orte der Anstalt einen Wohnsitz, es sei denn, daß etwa der Wille des Vormundes u. s. w. hierauf gerichtet ist.

Art. 5.

Zu § 2 Nr. 4a bis c.

Zu den Aktiengesellschaften gehören auch die privaten Eisenbahngesellschaften.

Der Begriff der Berggewerkschaft setzt voraus, daß Bergbau im örtlich rechtlichen Sinne, d. h. auf Grund eines vorhandenen Bergwerkseigentums betrieben wird.

Pfännerschaften zur Ausbeutung der Soolquelle haben notwendigerweise die

Form von Gewerkschaften, nicht aber ausschließliche Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerke, wenngleich sie sich als Gewerkschaften bezeichnen.

Zu den eingetragenen Genossenschaften sind insbesondere zu rechnen: Vorschuß- und Kreditvereine, insbesondere auch Spar- und Darlehnskassenvereine, Rohstoffvereine, Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine), Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine), Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung, Vereine zur Herstellung von Wohnungen u. s. w.

Es macht bei Konsumvereinen keinen Unterschied, ob der Geschäftsbetrieb dieser Personenvereine über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht bezw. ob der Betrieb dieser Vereine mittelst offnen Ladens stattfindet oder nicht.

Andere als die oben unter § 2 Nr. 4a bis c aufgeführten Gesellschaften unterliegen der Steuerpflicht ebensowenig wie Bergwerksgesellschaften, die nicht einer der im § 2 Nr. 4 bezeichneten Formen der Erwerbsgesellschaften angehören, offene Handelsgesellschaften, die einfache Kommanditgesellschaft, die stille Gesellschaft, das Syndikat, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Konsumvereine, welche nicht die Rechtsfähigkeit besitzen, Vermögensmassen oder Personenmehrheiten (wie z. B. eine Mehrheit von Erben) Konsortien u. s. w.

Ob und wo die in § 2 Nr. 4 a bis c bezeichneten Gesellschaften einen Sitz im Fürstentum haben, ergibt sich nötigenfalls aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus dem Statut, bei den Berggewerkschaften aus dem Sitze der geführten Verwaltung; wird die Verwaltung aber nicht am Wohnort des Repräsentanten sondern auf dem Bergwerke geführt, so ist der Ort der Geschäftsführung als Sitz der Gewerkschaft anzusehen.

Art. 6.

Auf diejenigen Personen (Forensen), welche nur aus den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Einkommensquellen im Fürstentum steuerpflichtig sind, finden die Bestimmungen der §§ 7, 8, 17, 18, 55, 56 keine Anwendung. Die Veranlagung der Familienmitglieder dieser Personen findet getrennt statt, dafern die letzteren die Zurechnung (§ 8 Nr. 1) nicht freiwillig bewirken. Zu §§ 3 und 4.

Das Einkommen in den Fällen des § 3 unterliegt hinsichtlich der Betriebskosten und sonstigen Abzüge nur sinngemäß den Bestimmungen des § 11 I Nr. 5 bis 8, II Nr. 1 bis 8; hinsichtlich der Schuldenzinsen und dauernden Lasten greifen die einschränkenden Bestimmungen I Nr. 1a, c, und Nr. 2 a. a. O. Platz.

Auch für das in Gemäßheit des § 3 zu veranlagende Einkommen gilt die Bestimmung des § 12 Nr. 1.

Die Steuerpflicht aus Einkommen von Grundbesitz (§ 3 Abs. 1b) beginnt erst, wenn das steuerpflichtige Reineinkommen aus dem gesamten im Fürstentum belegenen Grundbesitz den Betrag von 20 Mk. übersteigt.

In Betreff der Besteuerung des Gewerbebetriebs ist Folgendes zu bemerken.

Im Gegensatz zu der weiteren Fassung des § 3 des Reichsgesetzes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung beschränkt § 3b Satz 1 und 2 das hieländische Besteuerungsrecht auf diejenigen Fälle, in denen der hieländische Gewerbebetrieb durch äußerlich sichtbare Einrichtungen (Handels- und Gewerbeanlagen oder sonstige gewerbliche Betriebsstätten) ausgeübt wird, d. h. eine Stätte als fester örtlicher Mittelpunkt des Gewerbebetriebs vorhanden ist.

Das Einkommen aus dem in jeder anderen Form ausgeübten hieländischen Gewerbebetrieb auswärtiger Gewerbetreibender bleibt steuerfrei.

Art. 7.

Zu den „Betriebsstätten" des § 3b Abs. 2 sind insbesondere auch im Fürstentum eingerichtete Lokale zu zählen, welche seitens auswärtiger Ärzte in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr benutzt werden.

§ 3 Abs. 1b Insoweit nach § 3b Abs. 2 der Gewerbebetrieb auswärtiger Unternehmer mittelst „anderer ständiger Vertreter", als den Geschäftsinhaber selbst, bezw. den Geschäftsteilhaber oder Prokuristen, im Fürstentum ausgeübt wird, sind hierbei lediglich solche Fälle gemeint, in denen der „ständige Vertreter" in einem persönlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis oder in beamtenähnlicher Stellung zu dem Unternehmer sich befindet, dessen Willen und ständiger Leitung unterworfen und eben dadurch dessen Organ und Gehilfe ist.

In allen solchen Fällen hat neben der Besteuerung des auswärtigen Unternehmers aus hieländischem Gewerbebetrieb auch die Besteuerung des ständigen Vertreters, abgesehen von seinem sonstigen Einkommen, aus dem Einkommen als Vertreter (§ 22) platzzugreifen.

Als selbständige Gewerbetreibende unterliegen dagegen der allgemeinen persönlichen Steuerpflicht alle diejenigen Agenten, deren Tätigkeit sich lediglich als Ausübung des eigenen Vermittelungsgewerbes darstellt.

Übt jedoch ein in beamtenähnlicher Stellung oder in einem persönlichen Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse sich befindender Vertreter neben dieser seiner Stellung auch gleichzeitig die Vermittelungstätigkeit für denselben oder einen anderen auswärtigen Unternehmer aus, so ist er, abgesehen von dem Einkommen als Vertreter, auch aus dem Gewerbebetriebe der Vermittelungstätigkeit zu besteuern.

Ein Handlungsreisender kann als Vertreter eines auswärtigen Gewerbetreibenden im obigen Sinne nur dann angesehen werden, wenn er denselben an einem hieländischen Wohnort dauernd vertritt.

In Gemäßheit des § 12 Abs. 8 hat jedoch ausnahmsweise die Veranlagung von Versicherungsgesellschaften ohne Rücksicht darauf stattzufinden, ob ihre im Fürstentum wohnenden Agenten eine beamtenähnliche Stellung inne haben oder nicht.

Art. 8.

Stehen der hieländische Grundbesitz, die hieländische Gewerbe- oder Handelsanlage oder hieländische gewerbliche Betriebsstätten mit außerhalb des Fürstentums befindlichem Grundbesitz u. s. w. (§ 4a und b) derart in Verbindung, daß je eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes nicht ausführbar ist, so ist der Gewinn für den gesamten Grundbesitz oder Betrieb zu berechnen und auf die einzelnen Grundbesitzungen oder Betriebsstätten nach dem Verhältnis des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten oder auf sonstiger, der Lage des einzelnen Falles entsprechender Grundlage zu verteilen. Nötigenfalls ist der Gesamtgewinn nach verständigem Ermessen auf die verschiedenen Gebiete auszuschlagen. Zu § 4.

Im weiteren kann von dem hiesigen Staat ein Teil der außerhalb seiner Grenzen gewonnenen Überschüsse in Anspruch genommen und als Vorabzug zur Besteuerung herangezogen werden, wenn die Tatsachen ergeben, daß der im Fürstentum befindliche Grundbesitz oder Gewerbebetrieb den wirtschaftlichen oder gewerblichen Schwerpunkt des Gesamtbetriebes bildet oder daß die Leitung des letzteren von dem hieländischen Besitz oder Betriebe aus geführt wird.

Art. 9.

Zu §§ 7 und 8. Bei der Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen (Ehefrau, Kindern und sonstigen Familienmitglieder) ist kein Unterschied zu machen, ob der Bezug des besonderen Einkommens der Familienmitglieder dem Familienhaupte nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zusteht oder nicht, insbesondere ist auf die Frage der Mündigkeit der einzelnen Familienmitglieder keine Rücksicht zu nehmen.

Zuzurechnen ist z. B. auch dasjenige Jahreseinkommen der Genannten, welches freiwillig oder auf Grund eines Rechtstitels zum Kapital geschlagen wird, beispielsweise also auch die nicht zur Abhebung gelangenden Jahreszinsen der Sparkasseneinlagen.

Unter „Kindern" sind außer den leiblichen, den Adoptivkindern, den angenommenen und den Stiefkindern auch die Enkelkinder zu verstehen, welche in der Haushaltung des Großvaters leben und von ihm unterhalten werden. Ausgeschlossen sind die gegen Entgelt in Pflege genommenen Kinder.

Art. 10.

Zu § 8 a. Die selbständige Veranlagung muß in Ansehung der Ehefrau eintreten, dafern diese, auch abgesehen von den Fällen der Scheidung und der gerichtlich angeordneten vorläufigen Trennung, dauernd vom Ehemanne getrennt lebt.

Zum Begriff der dauernden Trennung im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehört die Tatsache völligen Getrenntseins sowohl im ehelichen Leben als im Haushalte und in der Wirtschaftsführung und zwar in der erkennbaren Absicht, die Trennung für längere Dauer festzuhalten.

Die Verbüßung einer Gefängnisstrafe seitens eines der beiden Teile, die durch Krankheit verursachte Unterbringung des Ehemannes in einer Krankenanstalt rechtfertigen für sich allein noch nicht die Annahme einer dauernden Trennung.

Treffen die Voraussetzungen der dauernden Trennung nicht zu, so kann die Ehefrau ausnahmsweise als Haushaltungsvorstand in dem Falle selbständig veranlagt werden, wenn sie Eigentümerin des Vermögens oder Eigentümerin des Geschäfts ist und ihr Ehemann ganz oder in der Hauptsache von ihr unterhalten wird bezw. zahlungsunfähig ist; der letztere gilt für die Dauer dieses Zustandes als Haushaltungsangehöriger.

Der wegen dauernder Trennung selbständig zu veranlagenden Ehe-

frau sind nur die Erträge aus eigenen Einkommensquellen (§ 9) anzurechnen, nicht aber die Zuwendungen des Ehemannes zu ihrem standesgemäßen Unterhalt. Der Ehemann hat daher diese Zuwendungen nach § 11 II Nr. 7 seinerseits selbst zu besteuern. (Dagegen bilden die Alimente, welche jemand nach geschiedener Ehe seiner früheren Ehefrau auf Grund Vertrags oder richterlichen Urteils zu leisten hat, bei der letzteren steuerpflichtiges Einkommen als Rente (§ 22 II Nr. 2) und sind bei dem geschiedenen Ehemann nach § 11 I Nr. 2 abzugsfähig.)

Art. 11.

Die Frage, ob Kinder oder sonstige Angehörige der Haushaltung, die nach Art und Umfang des Betriebes des Haushaltungsvorstandes erforderlichen Stellen von Knechten, Mägden, Gesellen oder Gehilfen (mit Ausschluß der häuslichen Dienstleistungen) ausfüllen, ist zu bejahen, wenn der Haushaltungsvorstand durch eine solche Beschäftigung eines Angehörigen — abgesehen von seiner eigenen Tätigkeit — eine volle ständige fremde Arbeitskraft erspart. Zu § 8. 2 b und c.

Die Ortskommissionen und die sonstigen Veranlagungsbehörden haben daher in jedem Einzelfall genau festzustellen, ob die Arbeitsleistung eines Familienmitgliedes für die vorbezeichneten Zwecke und in dem angegebenen Umfange ständig stattfindet oder nicht. Zu diesem Zwecke ist in Vergleich zu ziehen, wieviele fremde ständige Angestellte, Gewerbegehilfen, Knechte und Mägde unter gleichen sonstigen Verhältnissen in Betrieben oder Geschäften derselben Art und desselben Umfangs im Orte oder in der Umgegend gehalten zu werden pflegen.

Dem eine volle ständige Arbeitskraft ausfüllenden Haushaltungsmitgliede ist der Geldwert der sämtlichen ortsüblichen Naturalbezüge, welche ein fremder wirtschaftlicher oder gewerblicher Angestellter oder Arbeiter in der betreffenden Stellung erhalten würde, samt den ziffernmäßig festzustellenden baren Bezügen, welche das betreffende Familienmitglied für diese seine Tätigkeit tatsächlich erhält, unter Hinzurechnung etwaigen Einkommens aus sonstigen Einkommensquellen, als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Sind Kinder und sonstige Familienmitglieder des Haushaltungsvorstandes in dessen Geschäft oder Betrieb nicht in oben bezeichnetem Umfange, sondern nur teilweise oder zeitweise beschäftigt, so dürfen dieselben aus dieser Beschäftigung nicht selbständig veranlagt werden; es darf alsdann aber auch das, was sie als Entgelt für dieselbe an Geld oder Geldeswert erhalten, bei der Veranlagung des Ein-

kommens des Haushaltungsvorstandes nicht in irgend welcher Weise in Berechnung gezogen werden.

Die im Haushalte mit lebenden verheirateten Söhne, Schwiegersöhne u. s. w. sind in allen Fällen und ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe ihres und ihrer eigenen Angehörigen steuerpflichtigen Einkommens selbständig zu veranlagen.

Art. 12.

Ist die selbständige Veranlagung eines Familienmitgliedes erst nachträglich (im neuen Steuerjahre) erfolgt, so hat eintretenden Falles gleichzeitig eine anderweite entsprechend niedrigere Veranlagung des Haushaltungsvorstandes stattzufinden (§ 55).

Der Geldbetrag für die Aufwendungen zum Zwecke der Unterhaltung der nicht selbständig besteuerten Familienmitglieder einer Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand darf dem letzteren bei dessen Veranlagung ebensowenig abgerechnet werden, wie die Unterstützungen, welche die in seiner Haushaltung lebenden selbständig veranlagten Angehörigen von ihm erhalten.

Andererseits haben aber auch die gemachten Zuwendungen für die Empfänger nicht die Natur des Einkommens.

Soweit es sich um den Arbeitsverdienst handelt, welchen die zur Haushaltung gehörigen Familienmitglieder (Kinder und sonstige Angehörige) in fremden Betrieben haben, soll bei unverheirateten männlichen Familienmitgliedern ein Arbeitseinkommen von mindestens 300 Mk. und bei unverheirateten weiblichen Mitgliedern ein solches von mindestens 200 Mk. als ein zum standesgemäßen Unterhalt ausreichendes angesehen werden.

Personen, welche gemeinsam eine Haushaltung bilden, wie z. B. Geschwister, unterliegen nicht den Grundsätzen des § 8 des Gesetzes, vielmehr wird ein jedes derselben als Einzelsteuerender veranlagt.

Art. 13.

Zu § 9. Als nach ihrem Geldwert zu bemessende Jahreseinkünfte aus den in § 9 bezeichneten Einkommensquellen kommen insbesondere in Betracht:

a) der Mietswert der Wohnung samt Zubehör im eigenen Hause (vergl. § 20 III),

b) der Geldwert der vom Haushaltungsvorstande, seinen Haushaltungs-

angehörigen und dem Hausgesinde im eigenen Haushalte verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen Landwirtschafts- bezw. Gewerbebetriebs,

c) der Geldwert der Naturalbezüge der Angestellten, Gehilfen, Arbeiter, Dienstboten u. s. w.,

d) der Geldwert derjenigen Naturalien, zu welchen Jemand durch Privatrechtstitel (Altenteil (Auszug) u. s. w.) berechtigt ist.

In dem Falle unter a ist unter Mietwert der ortsübliche Jahresmietwert (nach Abrechnung der gesetzlich zulässigen Abzüge) zu verstehen, und unter Geldwert in den Fällen unter b der örtliche Verkaufwert.

Die Berechnung des Geldwertes der unter c bezeichneten Naturalbezüge (an freier Wohnung, Kost, Heizung, Licht, Wäsche u. s. w.) oder nur einzelner derselben hat, je nach dem Gegenstande der Leistung, nach dem ortsüblichen bezw. nach dem Anschaffungspreise zu erfolgen.

Im übrigen erfolgt die Anrechnung im Mangel vertragsmäßiger Vereinbarung nach Maßgabe dessen, was hinsichtlich des Standes und der Stellung des Bezugsberechtigten allgemein üblich ist.

Die Höhe des Geldwertes der Naturalbezüge, welche auf Privatrechtstiteln beruhen (z. B. Altenteil, Auszug), richtet sich lediglich nach den Bestimmungen des Vertrags, nicht aber nach den hiervon etwa abweichenden tatsächlich gewährten bezw. in Anspruch genommenen Leistungen; auch ist bei Leistungen dieser Art nicht derjenige Geldwert maßgebend, welchen dieselben zur Zeit des Abschlusses des Vertrags gehabt haben, sondern derjenige, welchen sie in der Gegenwart haben.

Der Geldwert der Naturalbezüge ist übrigens bei dem Berechtigten und bei dem zur Leistung Verpflichteten stets in gleicher Höhe in Anrechnung bezw. in Abzug zu bringen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Angestellten, Gehilfen und Arbeitern insofern statt, als der Geldwert der aus dem Landwirtschaftsertrage bezw. aus dem Gewerbebetriebe entnommenen Naturalien einschließlich der freien Wohnung nur bei den Bezugsberechtigten in Einnahme, nicht aber auch bei den Verpflichteten in Ausgabe zu stellen ist.

Art. 14.

Zu § 9 Abs. 3, § 14 Nr. 1—4 u. Nr. 6.

Die Grundsätze des § 9 Abs. 3 führen in Verbindung mit denjenigen des § 14 Nr. 2, Nr. 4 Abs. 1 und Nr. 6 zu folgendem Verfahren:

Handelt es sich um die Feststellung des Einkommens aus dem Betriebe der Landwirtschaft, aus Handel und Gewerbe oder aus sonstigem Einkommen, welches nach dreijährigem Durchschnitt d. h. nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Betriebsjahre zu veranlagen ist, so sind, wenn eines oder wenn mehrere dieser Jahre mit einem Verlust (einem Fehlbetrag) abschließen, diese Fehlbeträge nicht ziffernmäßig, sondern je nur mit Null oder einem Strich (—) auszudrücken.

In diesen Fällen hat der Steuerpflichtige die Summe der Überschüsse der übrigen Jahre durch die Zahl der maßgebenden drei Jahre zu teilen und den hieraus sich ergebenden Durchschnitts-Gewinnbetrag in die Reihe der Rein-Ergebnisse seiner sämtlichen Einkommensquellen einzustellen.

Ist ein jedes der drei vorangegangenen Betriebsjahre ein Verlustjahr, so ist das Ergebnis der Gesamtheit dieser drei Jahre in die Reihe der Rein-Ergebnisse sämtlicher Einkommensquellen als Null einzustellen.

Liegt überhaupt noch nicht das Ergebnis von drei, sondern nur dasjenige von zwei der Veranlagung vorangegangenen Betriebsjahren vor, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf diese zwei Jahre sinngemäße Anwendung.

Handelt es sich um das Ergebnis erst eines einzigen vorangegangenen Betriebsjahres, so ist in die Reihe der Ergebnisse der sämtlichen Einkommensquellen im Gewinnfalle der ziffermäßige Überschuß dieses einen Jahres, im Verlustfalle aber der ziffermäßige Fehlbetrag einzustellen. Ein solcher Fehlbetrag ist alsdann von dem eingestellten Gewinn der übrigen Einkommensquellen zu kürzen.

Zu § 14 Nr. 1 und 3. Bei Einkommen, welches nach dem Durchschnitte der der Veranlagung vorangegangenen Betriebsjahre zu berechnen ist, sind feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht mit dem Jahresbetrage, den sie im Veranlagungsjahre haben, sondern mit demjenigen, den sie in den einzelnen vorangegangenen maßgebenden Jahren tatsächlich gehabt haben, je bei Berechnung des Einzeleinkommens eines jeden dieser letzteren Jahre in Ansatz zu bringen.

Die Grundsätze dieses Artikels gelten sowohl für physische als für juristische Personen und in Ansehung der ersteren ohne Unterschied, ob bei ihnen eine Steuererklärung in Frage kommt oder nicht.

Zu § 14 Nr. 1 und 7. Bei der Veranlagung des Einkommens dürfen solche Einkommensquellen nicht berücksichtigt werden, deren Entstehung erst in das neue Steuerjahr fällt, auch wenn sie bei der Veranlagung oder selbst am Schluß des Veranlagungsjahres

sogar in bestimmter Höhe der Veranlagungsbehörde bereits bekannt gewesen sein sollten.

Nur bis zum Schluß des Veranlagungsjahres neu entstandene oder bis dahin eingetretene wesentliche Veränderungen bisheriger Einkommensquellen dürfen bei der Veranlagung für das neue Steuerjahr in Berücksichtigung gezogen werden.

Art. 15.

Zu den im Gesetze beispielsweise aufgeführten außerordentlichen Einnahmen gehören auch: Zu § 10.

Einnahmen aus Fund, Schatz, Wette, Spiel, an Preisen für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, ferner die während des Liquidationszustandes einer Aktiengesellschaft an den Aktionär zur Verteilung gelangenden Kapitalzahlungen u. a. m.

Wegen der Einnahmen an Kapitalien „aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken" vergl. Art. 22 Abs. 3.

Der Ertrag aus außerordentlichen Einnahmen kommt für bereits veranlagte Personen erst bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr in Anrechnung, soweit nicht ausnahmsweise nach § 56 Abs. 1 eine entsprechend höhere Veranlagung dieser Personen schon während des betreffenden Steuerjahres im Zugangswege zu erfolgen hat.

Noch nicht veranlagte Personen sind aus dem Ertrag solcher außerordentlichen Einnahmen bereits im Laufe des Steuerjahres (Art. 59 Nr. 17) in Zugang zu stellen.

Fallen solche außerordentliche Einnahmen Angehörigen einer Haushaltung zu (§ 7), so finden zugleich die Bestimmungen des § 8 entsprechende Anwendung.

Ebensowenig können Verminderungen des Stammvermögens (§ 10) eher als bei der nächsten Jahresveranlagung eine etwaige Heruntersetzung des Einkommens herbeiführen.

Dagegen erfolgt für bereits veranlagte Steuerpflichtige ausnahmsweise schon während des Steuerjahres eine solche Heruntersetzung in den Fällen des § 56 Nr. 3.

Als eine Vermögensverminderung ist auch die Übereignung von Bestandteilen des eigenen Vermögens seitens des Vaters an seine Kinder unter der Voraus-

setzung anzusehen, daß die Eigentums-Abtretung eintretenden Falles unter freiwilligem Verzicht auf Verwaltung und Nießbrauch erfolgt und nicht bloß simuliert, sondern unter den zivilrechtlich erforderlichen Bedingungen und insbesondere auch unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vor sich gegangen ist.

Weitere Vermögensverminderungen entstehen durch „Vermögens- und Kapitalverluste" (vergl. auch § 11 II 8) u. s. w., niemals dagegen durch Verluste des flüssigen oder umlaufenden Betriebskapitals.

Art. 16.

Zu § 11 I Nr. 1.

1. Zu den Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, sind solche zu rechnen, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen, wie die aus dem Kontokorrentverkehr und aus dem Bezuge von Waren gegen Kredit. Im Zweifel muß die Art und Weise des Abzugs der Schulden beim Einkommen aus Handel und Gewerbe vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden.

Zu § 11 I Nr. 2.

2. Zu den im § 11 I Nr. 2 genannten abzugsfähigen dauernden Lasten gehören

a) alle auf einem Privatrechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung u. s. w.) beruhenden dauernden Leistungen an Geld und Geldeswert,

b) alle nach § 19 Abs. 1 als Einkommen aus Kapitalvermögen geltenden Rentenleistungen, ferner Ablösungsrenten, Reallasten (mit Ausnahme derjenigen für Pfarr- und Schulabgaben),

c) alle im § 22 II Nr. 2 bezeichneten Renten- und dauernden Leistungen, soweit solche physischen Personen obliegen, einschließlich der Altenteils- (Auszugs-) Leistungen und der Alimente für uneheliche Kinder,

d) alle sonstigen dauernden Leistungen, soweit es sich nicht um freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung an Andere gewährte Unterstützungen handelt (§ 11 II Nr. 7). Zu letzteren gehören insbesondere auch solche laufende Leistungen, welche Verwandten in auf- oder absteigender Linie auf Grund und innerhalb der Grenzen gesetzlicher Verpflichtung gewährt werden — ohne Unterschied, ob die Leistung auf richterlichem Urteil oder auf einem besonderen Vertrag beruht oder nicht. —

Die Schuldenzinsen unter 1 und die dauernden Lasten unter 2 dürfen nur dann und soweit von dem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, als sie durch ein fristzeitig eingereichtes und in vorgeschriebener Weise ausgefülltes Kapital- und Schuldenverzeichnis (§ 26) nachgewiesen und als richtig anerkannt worden sind.

In die Einkommensnachweisungen dürfen andere Schuldenzinsen und Lasten als in vorbezeichneter Weise durch das Kapital- und Schuldenverzeichnis nachgewiesene nicht eingetragen werden.

3. Die Berechtigung zum Abzug der Prämien für Sterbegeldervorsicherung erstreckt sich nicht auf Lebens- oder Kapitalversicherungen, sie erstreckt sich auch nicht auf andere Familienmitglieder als auf den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau. Der Abzug in Höhe von 50 Mk. erfolgt auch dann, wenn die Prämie tatsächlich mehr beträgt als 50 Mk. und wenn auch nur einer der beiden Ehegatten in dieser Weise versichert ist. Zu § 11 I Nr. 3.

Der Name der betreffenden Versicherungsgesellschaft, die Nummer der Police, sowie die Höhe derjenigen Jahresprämie, welche in dem der Veranlagung vorangegangenen Jahre gezahlt worden ist, sind vom Steuerpflichtigen anzugeben bezw. in die Steuererklärung bei Angabe der Prämie mit einzutragen.

4. Die Angabe der Beiträge, welche an die § 11 I Nr. 4 aufgeführten Kassen zu leisten sind, beschränkt sich nur auf die Beiträge, welche der Steuerpflichtige für seine eigene Person, aber nicht auf die zu den Betriebskosten zählenden und von der Roheinnahme abzuziehenden Beiträge, welche er für sein Betriebs- oder Geschäftspersonal zu zahlen hat. Beiträge letzterer Art sind bei den einzelnen Einkommensquellen (§§ 19 bis 22) von der Roheinnahme in Abzug zu bringen. Zu § 11 I Nr. 4.

5. Als Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens (Betriebskosten im engeren Sinne) sind immer nur solche laufende wirtschaftliche Aufwendungen anzusehen, welche unmittelbar der Erzielung des Ertrags aus einer bestimmten, bestehenden Einkommensquelle in deren bisherigem Umfange dienen und hierfür tatsächlich verwendet worden sind (Produktions-, Instandhaltungs-, Sicherungs- und Verwaltungskosten). Zu § 11 I Nr. 6.

Zu den abziehbaren Ausgaben sind daher niemals solche Aufwendungen zu rechnen, welche zur Begründung und — wenn auch allmählichen — Einrichtung einer neuen bezw. zu Nachschaffungen behufs Vervollständigung einer in zer-

störtem oder heruntergekommenem oder nicht vollständig eingerichtetem Zustande gekauften oder sonst erworbenen Einkommensquelle gemacht worden sind (Instandsetzungskosten).

Zu den abziehbaren Betriebskosten gehören vielmehr insbesondere

a) die Kosten der Reparatur der Gebäude und baulichen Anlagen, ohne Unterschied, ob die Gebäude Betriebs- oder Wohnungszwecken dienen.

Zum Zweck der Reparatur von Gebäuden sind beispielsweise Aufwendungen für Öfen, Dielen, Decken, Treppen, Dächer verbesserter Konstruktion an Stelle reparaturbedürftiger abzugsfähig, nicht aber die Einrichtung neuer Feuerstellen oder sonstige neue Einrichtungen oder gar Neubauten, Um-, Auf- oder Ausbauten, welche geeignet sind, Gebäude oder deren Zubehörungen zu vergrößern, zu erweitern oder sonst in ertragsfähigeren Zustand zu versetzen, und zwar auch dann nicht, wenn ein Steuerpflichtiger die Reparatur des Gebäudes oder der baulichen Anlage so lange hinausgeschoben hat, bis dieselben durch Baufälligkeit unbrauchbar geworden sind;

b) die Kosten der Instandhaltung der lebenden oder toten Betriebsinventarstücke und der Betriebsutensilien.

Unter Instandhaltungskosten sind die Reparaturkosten und die Kosten der Ersatzbeschaffung (Ergänzung) zu verstehen.

Die Ersatzbeschaffung an Stelle der Reparatur ist überall da zulässig, wo ein Betriebsgegenstand entweder seiner Natur nach (wie z. B. beim Ersatz abgängig gewordener Stücke des lebenden Inventars) oder im Ganzen in einem so schlechten Zustande sich befindet, daß die fernere Benutzung desselben im bisherigen Zustande für den Betrieb durch bloße Reparatur nicht mehr erreicht werden kann.

Reparatur und Ersatzbeschaffung dürfen auch hier niemals den Charakter einer Neuanschaffung, einer Verbesserung oder Vermehrung des Vermögens oder einer Geschäfts- oder Betriebserweiterung an sich tragen, sondern nur den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Handelt es sich indessen bei Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen um einzelne Verbesserungen geringfügiger Art wie z. B. in einer Gastwirtschaft um Beschaffung von besseren Tischen, Stühlen, Gläsern und sonstigen Utensilien oder beim Landwirtschaftsbetriebe um verbesserte Düngung, Be-

ackerung, Fütterung, um nach und nach erfolgende, durch die Betriebseinnahmen ihre Deckung findende Entwässerung einer versumpften oder Bewässerung einer trockenen oder um Umwandlung einer ertraglosen Wiese in Ackerland und ähnliche, die bessere Befriedigung vorübergehender Wirtschaftsbedürfnisse bezweckende Einrichtungen, so gelten die betreffenden Aufwendungen als abzugsfähig.

In allen sonstigen Fällen sind Kosten für Vermehrung oder Verbesserung des Vermögensstocks (der Einkommensquelle) sowie für Erweiterung des ursprünglichen Betriebes und Verbesserung der Betriebseinrichtungen nicht abzugsfähig.

6. Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, baulichen Anlagen, totem und lebendem Inventar, Betriebsgerätschaften, Vorräten und sonstigen Bestandteilen des Vermögensstocks bezw. der Einkommensquelle sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise ist aber ein solcher Abzug statthaft bei Bergwerken, Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Betrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, und zwar zu einem der Verringerung der letzteren entsprechenden Betrage.

Unberührt bleibt im übrigen das Recht einer angemessenen Abschreibung der Aktivbestände bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche zur Führung handelsrechtlicher Bücher verpflichtet sind (§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8) und solche tatsächlich führen.

7. Unter indirekten Steuern sind nur solche zu verstehen, welche zu den sogenannten Betriebs- oder Geschäftsspesen gehören und zwar ohne Unterschied ob diese Steuern an das Reich, den Staat oder an die Gemeinde entrichtet werden. Zu denselben gehören beispielsweise: Salzsteuer, Zuckersteuer, Branntweinsteuer, Brausteuer, Tabaksteuer, ferner Brau-, Biereingangs- und sonstige den Geschäftsbetrieb angehende indirekte Gemeindesteuern, Zölle, Stempelsteuern, und ··· bei gewerbsmäßigen Grundstücksspekulationen — die Gerichtskosten beim Kauf von Immobilien. Zu § 11 I Nr. 4.

8. Außer den § 11 I Nr. 5—8 aufgeführten abzugsfähigen Ausgaben sind noch ferner abzugsfähig:

a) die Prämien des Hausbesitzers für Versicherung gegen Schadenersatz, für welchen derselbe in seiner Eigenschaft als Hausbesitzer haftet,

b) die Prämien für Versicherung des Haushaltungsmobiliars gegen Feuersgefahr.

Die vorstehenden Ausgaben unter a und b gehören zu denjenigen, welche zugleich mit den etwaigen sonstigen Betriebskosten unmittelbar von dem Roheinkommen der einschlagenden Einkommensquelle abzuziehen sind.

Die unter 8b aufgeführte Ausgabe (jährliche Prämien für Versicherung des Hauswirtschaftsmobiliars gegen Feuersgefahr) ist ausnahmsweise gleichfalls als eine solche zu betrachten, welche gleich den Betriebskosten unmittelbar von der Roheinnahme der einzelnen Einkommensquelle und nicht von der Gesamtsumme des ermittelten Reineinkommens zu kürzen ist.

Nur bei Einkommensquellen, deren Roheinnahme keinerlei Betriebskosten entgegenstehen, ist der Abzug der vorbezeichneten Prämie zugleich mit den Beträgen unter 1—4 des § 11 I zu kürzen.

9. Von den abzugsfähigen Betriebskosten, soweit sie nicht bereits unter § 11 I 5, 7 und 8 aufgeführt sind, sind die hauptsächlichsten bei den einzelnen Einkommensquellen (§§ 19 bis 22) aufgeführt.

10. Zu den nicht abziehbaren Abgaben, welche an Kirchen und Schulen zu zahlen sind, gehören auch die Pfarrabgaben.

11. Vermögensverluste betreffen das Stammvermögen, den Vermögensstock, die Einkommensquelle und bei Landwirtschaft, Gewerbebetrieb u. s. w. das Anlagekapital (im Gegensatz zum umlaufenden oder flüssigen Betriebskapital); Vermögensverluste können daher als solche auch niemals Betriebskosten darstellen und vom Roheinkommen abgezogen werden (vergl. auch § 10).

12. Im übrigen ist noch anzuführen:

Das Reineinkommen einer jeden einzelnen Einkommensquelle ist auch beim Zusammentreffen mehrerer derselben immer nur nach den für sie allein in Betracht kommenden Vorschriften über Abzugsfähigkeit der Ausgaben zu berechnen und zwar auch dann, wenn die Einnahmen und Ausgaben aus mehreren Einkommensquellen in einem und demselben Buche Aufnahme gefunden haben sollten.

Von dem Zeitpunkte des Untergangs einer Einkommensquelle ab dürfen Betriebskosten dieser Quelle nicht mehr in Abzug gebracht werden.

Von sämtlichen in § 11 I aufgeführten Abzügen werden diejenigen unter 1 bis 4 daselbst bezeichneten zuletzt, d. h. erst dann abgezogen, nachdem die Gesamtsumme des Reineinkommens des Steuerpflichtigen durch Kürzung des Roheinkommens der einzelnen Einkommensquellen desselben durch die für dieselben zulässigen Abzüge festgestellt worden ist.

Art. 17.

Die Gemeindevorstände (Vertreter der Gutsbezirke), die Ortskommissionen, der Veranlagungskommissar sowie die Bezirkskommissionen haben mit Sorgfalt festzustellen bezw. zu überwachen, daß bei Ausführung des § 17 zu § 17.

1. nur solche Kinder berücksichtigt werden, welche am 31. Dezember des Veranlagungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden,
2. die Berücksichtigung nur zu Gunsten solcher Haushaltungsvorstände erfolgt, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen den Betrag von 2100 Mk. nicht übersteigt.

In Zweifelsfällen haben sie Erkundigungen bei den zur Auskunftserteilung solcher Art zuständigen Behörden einzuziehen.

Es ist ferner von denselben zu prüfen, ob die Abzüge für Kinder nicht etwa von den Steuerpflichtigen selbst bei Berechnung ihres Einkommens bereits gekürzt bezw. von den Ortskommissionen, ohne Einstellung der Abzüge in die bestimmte Spalte der Einkommensnachweisung, schon in Abrechnung gebracht worden sind.

Zu den in § 17 bezeichneten noch nicht 14 Jahre alten Familienmitgliedern sind nur die im Art. 9 Abs. 3 aufgeführten Kinder zu rechnen. Ausgeschlossen sind die gegen Entgelt in Pflege genommenen Kinder.

Damit der Abzug der Gesamtheit der betreffenden Beträge von je 50 Mk. von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes in vorschriftsmäßiger Weise bewirkt werde, ist dieses Einkommen in die hierfür bestimmte Spalte der Einkommensnachweisung in der festgestellten ziffermäßigen Höhe, (nicht aber etwa durch Einsetzen des Mindest- und Höchstbetrags einer Steuerstufe) einzutragen, beispielsweise also durch die ziffermäßige Summe von 778 Mk., nicht aber durch Angabe der Steuerstufe „700—800 Mk."

Ergibt die Kürzung des Abzugsbetrags von 50 Mk. für ein Kind von dem ziffermäßigen steuerpflichtigen Einkommen eines Haushaltungsvorstandes bereits eine niedrigere Steuerstufe, so hat die Versetzung in diese letztere stattzufinden.

Dagegen hat bei höheren Steuerstufen eines Haushaltungsvorstandes, dafern der Gesamtbetrag der Abzüge für drei oder mehr Kinder für die Herabsetzung in eine niedrigere Steuerstufe an sich noch nicht ausreicht, doch eine Herabsetzung um eine Stufe jedenfalls stattzufinden.

Eine Herabsetzung um mehr als drei Stufen darf jedoch in keinem Falle, weder in den unteren noch in den höheren Steuerstufen, Platz greifen.

Aus der nachstehenden Tabelle ist beispielsweise das bei Anwendung des § 17 sich ergebende Verfahren des Näheren zu ersehen:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
a) Nach Kürzung sämtlicher Abzüge festgestelltes steuerpflichtiges Einkommen:	820 Mk.	490 Mk.	960 Mk.	1780 Mk.	2080 Mk.	2080 Mk.	2010 Mk.
b) Durch dasselbe bedingte Steuerstufe:	8	4	9	13	14	14	14
c) Zahl der Kinder unter 14 Jahren:	1	4	10			3	10
d) Nach der Kinderzahl sich ergebender Gesamtabzug:	50 Mk.	200 Mk.	500 Mk.	300 Mk.	100 Mk.	150 Mk.	500 Mk.
e) Der Abzug würde das Reineinkommen kürzen bis auf:	770 Mk.	200 Mk.	460 Mk.	1480 Mk.	1980 Mk.	1930 Mk.	1510 Mk.
f) Dies würde folgende Stufe ergeben:		1	4	12	14	14	12
g) Da jedoch für drei oder mehr Kinder eine Ermäßigung um mindestens eine und höchstens drei Stufen stattzufinden hat, so ist folgendes steuerpflichtiges Einkommen und folgende Steuerstufe festzusetzen:	770 Mk. 7. Stufe	290 Mk. 1. Stufe	651 Mk. 6a. Stufe	1480 Mk. 12. Stufe	1980 Mk. 14. Stufe	1800 Mk. 13. Stufe	1510 Mk. 12. Stufe

Es ist mithin in Fällen, in welchen der Gesamtbetrag der Abzüge für Kinder das ziffermäßige steuerpflichtige Reineinkommen an sich um mehr als drei Stufen kürzen würde, die dem tarifmäßigen Mindestbetrag der drittniedrigeren Steuerstufe und in Fällen, in welchen der Gesamtbetrag der Abzüge von drei oder mehr Kindern an sich nicht einmal die Versetzung in eine niedrigere Stufe ergeben würde, die dem tarifmäßigen Höchstbetrag der nächstniedrigeren Stufe entsprechende Summe als Ergebnis des Abzugs in die Einkommensnachweisung ziffermäßig einzutragen (vergl. die Beispiele der obigen Längsspalten 3 und 6).

In allen übrigen Fällen ist die durch die gesetzlich zulässige Kürzung der Abzüge vom steuerpflichtigen Reineinkommen sich ergebende ziffermäßige Summe einzutragen. Diese ziffermäßige Kürzung hat auch dann zu geschehen, wenn die Zahl der Kinder nicht ausreicht, um in Gemäßheit des Gesetzes die Versetzung in

eine niedrigere Steuerstufe herbeizuführen (vergl. in letzterer Beziehung das Beispiel der obigen Längsspalte 5).

Art. 18.

Nach § 18 ist es den Veranlagungsbehörden gestattet, die festgesetzte Steuerstufe eines Steuerpflichtigen — mag bereits eine Heruntersetzung nach § 17 vorangegangen sein oder nicht — um eine bis höchstens drei Steuerstufen zu ermäßigen. Eine solche Ermäßigung darf aber nur eintreten: Zu § 18.

a) wenn bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungsjahre oder bereits in den der Veranlagung vorangegangenen maßgebenden Betriebsjahren besondere wirtschaftliche Verhältnisse eingetreten sind, welche die Steuerfähigkeit desselben, d. h. die Fähigkeit zur Bezahlung der veranlagten Steuer im neuen Steuerjahre vermindern,
b) wenn diese Verminderung der Steuerfähigkeit eine wesentliche zu nennen ist,
c) wenn die betreffenden Verhältnisse vom Steuerpflichtigen nachgewiesen worden sind,
d) wenn diese Verhältnisse außergewöhnliche sind, also über das Durchschnittsmaß erheblich hinausgehende Ausgaben verursachen.

Andere, als die im § 18a bis d aufgeführten außergewöhnlichen Verhältnisse berechtigen zu einer solchen Ermäßigung nicht.

Eine Ermäßigung ist in dem Falle nicht angezeigt, wenn der Steuerpflichtige nebenbei einen mit diesen Verhältnissen in Widerspruch stehenden Aufwand macht.

Eine Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse bereits bei Berechnung oder Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt worden sind.

Ferner ist bei Erörterung der Frage einer Ermäßigung darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Steuerpflichtige etwa aus anderen Einkommensquellen Einkommen bezieht, welches trotz der in der einen Einkommensquelle eingetretenen außergewöhnlichen Verhältnisse eine wesentliche Verminderung der Steuerfähigkeit ausschließt.

Da das höchste Maß der Ermäßigung drei Stufen beträgt, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieses Höchstmaß regelmäßig nur beim Zusammentreffen mehrerer außergewöhnlicher Verhältnisse zur Anwendung gelangt.

Die Veranlagungsbehörde und die Berufungskommission haben, um Ungleichheiten zu vermeiden, den einzelnen Fall mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Fällen zu vergleichen und danach ihre Beschlüsse zu fassen.

Die Anwendungen der Fälle des § 18 auf diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits durch Anwendung des § 17 begünstigt worden sind, ist grundsätzlich zulässig, doch muß bei gleichzeitiger Anwendung beider Paragraphen das Verfahren derart auseinandergehalten werden, daß erst das durch die gemäß § 17 gebotenen Abzüge sich ergebende steuerpflichtige Reineinkommen und die auf dasselbe entfallende Steuerstufe ziffermäßig festgestellt und dann erst über die etwaige Ermäßigung dieser letzteren Steuerstufe auf Grund des § 18 Beschluß gefaßt wird. In der Einkommensnachweisung müssen die Ergebnisse dieses getrennten Verfahrens ziffermäßig ersichtlich gemacht und nötigenfalls in der Spalte „Bemerkungen" erläutert werden.

Die durch § 18a nachgelassene Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung durch Unterhalt, Erziehung und Ausbildung der Kinder hat bei den bereits durch Anwendung des § 17 berücksichtigten Steuerpflichtigen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Platz zu greifen.

Art. 19.

Zu § 19. Zu dem steuerpflichtigen Einkommen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 19 gehören insbesondere:

a) Renten aus Renten-, Leibrenten- oder ähnlichen Verträgen (nicht aber die in § 22 aufgeführten Rentenbezüge), Zinsen von Hypotheken-, von Grundschuldforderungen und von verzinslichen Handschriftsforderungen, Zinsen von Ablösungsbeträgen, von Kaufgeldern, Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Bankier-, Abrechnungs-, Kontokorrentguthaben,

b) Zinsen aus lediglich zinstragenden Wertpapieren:

Hierher gehören insbesondere auch Zinsen von Sparkasseneinlagen, von Schuldverschreibungen (Fonds, Obligationen) des Reichs, deutscher sowie ausländischer Staaten, der Gemeinden, Gemeinde- und anderer öffentlicher Verbände, Zinsen von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Obligationen von Eisenbahn- und industriellen Gesellschaften, verzinslichen Lospapieren u. s. w.,

c) Dividenden von Wertpapieren mit und ohne sog. Aktienzinsen, Bauzinsen. Bezüge aus Genußscheinen und Zinsen, welche von einem dritten garantiert sind.

Hierher gehören auch Gewinnanteile, Ausbeuten, Überschüsse, welche verteilt oder gutgeschrieben werden an

aa) die Kommanditisten und den persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,

bb) aus Berggewerkschaften, insoweit diese nicht bereits als Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien getroffen werden.

Zu den Überschüssen gehören auch die aus dem neben dem Bergwerksvermögen vorhandenen anderweiten Vermögen erzielten und an die Gewerken verteilten Gewinne.

cc) den an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beteiligten; (insoweit dieses Einkommen jedoch eine Entschädigung für die Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft darstellt, bildet es Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung (§ 22),

dd) die Genossen einer eingetragenen Genossenschaft,

ee) an die Vereinsmitglieder eines Konsumvereins, soweit letzterer nicht bereits in der Form als Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als eingetragene Genossenschaft getroffen wird, einschließlich solcher Gewinnanteile dieser Mitglieder, deren Verteilung nur nach Maßgabe der für verkaufte Waren ausgegebenen Marken erfolgt,

ff) den stillen Gesellschafter (ausgeschlossen ist hier der bei Verlusten zur Wiederherstellung der Vermögenseinlage verwendete Gewinn).

Art. 20.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten auch:

d) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres, als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, inbegriffen sind.

Dieselben sind nötigenfalls mit vier vom Hundert des ursprünglichen Kapitals in Ansatz zu bringen,

e) Zinsen, welche nicht erhoben, sondern zum Kapital geschlagen werden, ohne Unterschied, ob die Ansammlung freiwillig oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels erfolgt. In Einnahme ist nötigenfalls ein Zinsfuß in Höhe von vier vom Hundert zu stellen,

f) Zinsen aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Außenständen. Dieselben sind gleicherweise nötigenfalls mit vier vom Hundert in Anrechnung zu bringen,

g) der vereinnahmte Gewinn aus jeder einzelnen zu Spekulationszwecken unternommenen aber nicht gewerbsmäßig betriebenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., insbesondere auch von Grundstücken; abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

Art. 21.

Als abzugsfähige Ausgaben gelten beim Einkommen aus Kapitalvermögen:

a) Aufwendungen für Aufbewahrung von Wertpapieren bei Banken u. s. w.,

b) sonstige unmittelbar durch die laufende Verwaltung des Kapitalvermögens entstehenden oder die Ertragserzielung betreffenden Kosten, d. h. reine Verwaltungskosten z. B. die Kosten der Auslosungsversicherung bei Wertpapieren.

Nicht abzugsfähig sind die Kosten des An- und Verkaufs, der Auszahlung in Folge Auslosung, der Einlösung von Zinsscheinen, Dividendenscheinen und andere Kosten für persönliche Zwecke.

Art. 22.

In Betreff der Vereinnahmung von Gewinnen aus Spekulationsgeschäften in Grundstücken ist folgendes zu bemerken:

Bei dem als Kapitaleinkommen geltenden Spekulationsgewinne im Sinne des § 19c erscheint jedes einzelne selbständige Spekulationsgeschäft als besondere Einkommensquelle.

Im Gegensatz zu diesem Spekulationsgewinn findet der im § 10 erwähnte Gewinn („außerordentliche Einnahme") aus dem Verkauf von Grundstücken in allen denjenigen Fällen statt, in welchen Grundstücke bezw. Gebäude von vornherein lediglich zum Zwecke dauernder Benutzung gekauft bezw. erbaut worden oder durch Erbschaft oder Vermächtnis in das Eigentum einer Person übergegangen sind und der spätere mit Gewinn erfolgte Verkauf nur aus unvorhergesehenen rechtlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten, nicht aber zu Spekulationszwecken erfolgt ist. Andererseits unterscheidet sich der unter § 19c fallende Spekulationsgewinn von dem Gewinne der nach den Grundsätzen über Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe zu berechnenden Spekulationsgeschäften (§ 21 Nr. 5).

Zu den Spekulationsgeschäften in Grundstücken im Sinne des § 19c gehören

beispielsweise der Ankauf von Grundstücken, deren Umwandlung in Baustellen in Aussicht steht, sowie der Ankauf von Häusern, in beiden Fällen zu dem aus den Umständen erkennbaren Zweck der Wiederveräußerung zu höheren Preisen, ferner der Ankauf eines Grundstückskomplexes zum Zwecke der Erzielung eines Gewinns durch Wiederveräußerung desselben im Ganzen oder in bebauten oder unbebauten Parzellen.

Der für das einzelne Spekulationsgeschäft zu berechnende Gewinn ergibt sich aus der Vergleichung des Anschaffungspreises (unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwertes sowie auf die Erhaltung und Bewirtschaftung etwa verwendeten Kosten, soweit diese nicht bereits bei Berechnung des laufenden Gesamtjahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind) mit dem erzielten Erlöse.

Ist ein solches Spekulationsgeschäft von einer Mehrzahl von Personen unternommen, so sind die einzelnen Kapitalbeteiligungen und die vertragsmäßigen Gewinnanteile besonders festzustellen. Im übrigen macht es keinen Unterschied, ob der Erwerb und die Veräußerung durch Kauf oder Tausch, gegen Barzahlung oder auf Kredit, durch Bestellung von Forderungsrechten oder durch Übergabe anderer, nötigenfalls zu schätzender Vermögensstücke erfolgt ist.

Der Gewinn ist als vereinnahmt zu betrachten, sobald der Kaufpreis bezahlt oder kreditiert, bezw. das eingetauschte Vermögensstück oder die Gegenforderung rechtlich in die Verfügungsgewalt des Veräußerers übergegangen ist.

Art. 23.

Die Berechnung des Einkommens aus Kapitalvermögen erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage, welche zur Zeit der Veranlagung (Einreichung des Kapital- und Schuldenverzeichnisses und der Steuererklärung) zu Recht besteht und zwar nach dem aufs Jahr zu berechnenden Stande derselben zu diesem Zeitpunkte.

Zinseneinnahmen sind — ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Eingang, auf die wirklich erfolgte Abhebung und auf den Zeitpunkt der Fälligkeit derselben — in der für das Veranlagungsjahr zugesicherten Höhe in Anrechnung zu bringen. Durch die bloße Tatsache der Rückständigkeit wird der Zinsforderung der Charakter einer feststehenden Einnahme noch nicht genommen, ebensowenig durch den schenkungsweisen Erlaß der Rückstände oder durch den Verzicht des Gläubigers auf die Einziehung.

Ist bei jährlichen Zinszahlungen zugleich eine Tilgung des Kapitals aus-

bedungen oder erfolgt solche freiwillig im Einverständnis mit dem Gläubiger, so ist der Jahreszinsbetrag nur nach der jeweiligen tatsächlichen Höhe des Schuldkapitals, welche dasselbe in den einzelnen Teilen des Zinsjahres hat, zu berechnen, während der Betrag, welcher zur Tilgung dient, eine Kapitalsrückzahlung, also keine zu versteuernde Einnahme bildet.

Bei Berechnung von Kapitalzinsen aus Guthaben oder Forderungen, welche von dem jeweiligen Bankdiskont abhängen, ist die tatsächliche Zinseinnahme nach dem Durchschnitts-Diskont der zur Zeit der Veranlagung (Einreichung des Kapital- und Schuldenverzeichnisses bezw. der Steuererklärung) bereits verflossenen Zeit des Bestehens eines solchen Guthabens oder einer solchen Forderung im Veranlagungsjahr zu berechnen.

Dividenden, Ausbeuten, Überschüsse, Gewinnanteile u. s. w. sind bei der Veranlagung in Höhe desjenigen Betrags in Ansatz zu bringen, welcher in dem dem Veranlagungsjahre vorangegangenen Kalenderjahre tatsächlich bar erhoben oder gutgeschrieben worden ist.

Aus Aktien u. s. w., welche erst nach der im vorangegangenen Kalenderjahre erfolgten Dividendenverteilung vom Steuerpflichtigen erworben sind oder auf welche in dem vorangegangenen Kalenderjahre ein steuerpflichtiger Ertrag nicht zur Auszahlung oder Gutschrift gelangt ist, darf ein Einkommen überhaupt nicht in Anrechnung gebracht werden.

Bei Spekulationsgeschäften ist der in dem, dem Veranlagungsjahre vorangegangenen Kalenderjahre tatsächlich erzielte Gewinn oder Verlust in Rechnung zu stellen.

Zinsen, Dividenden u. s. w. gelten dann nicht als Einkommen aus Kapitalvermögen, wenn die Kapitalforderungen, Wertpapiere, Bankier-, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben u. s. w. zum Betriebskapital eines landwirtschaftlichen, Handels- oder Gewerbebetriebes gehören bezw. lediglich im Geschäftsverkehr vorbezeichneter Betriebe entstanden sind.

Es macht keinen Unterschied, aus welchem Staate die Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile, Überschüsse und sonstigen geldwerten Vorteile, welche Einkommen aus Kapitalvermögen bilden, dem Steuerpflichtigen zufließen; dies gilt insbesondere auch für Zinsen aus Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, wenn auch die Zahlung aus dem Grundstücke (§§ 1113, 1191, 1199 B. G.-B.) erfolgt, sowie vom Gewinn aus Spekulationsgeschäften, so lange dieselben nicht gewerbsmäßig betrieben werden.

Art. 24.

Die Berechnung des Reinertrags aus selbstbewirtschafteten eigenen Grundstücken erfolgt nach dreijährigem Durchschnitt (§ 14 Nr. 4) und durch Abzug der Bewirtschaftungskosten von der Roheinnahme eines jeden einzelnen Wirtschaftsjahres.

In Einnahme ist zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle im Wirtschaftsjahre gegen Barzahlung veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen einschließlich der Verleihung von Zugkraft und anderen Betriebsmitteln (der erzielte Preis für Erzeugnisse, welche auf Kredit veräußert sind, ist in demjenigen Wirtschaftsjahre in Einnahme zu stellen, in welchem er tatsächlich bezahlt worden ist),
2. der Geldwert aller Erzeugnisse der Landwirtschaft, welche zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen, zum Unterhalt seiner selbst, seiner Haushaltungsangehörigen (soweit letztere nicht nach § 8 Nr. 2 unter c[aa] als ständige und volle Arbeitskraft im Wirtschaftsbetriebe selbständig besteuert sind), verbraucht bezw. sonst zu ihrem Nutzen, zu ihrer Annehmlichkeit und zu ihrem Vergnügen verwendet sind. Hierher gehört auch der Geldwert der aus der Landwirtschaft entnommenen Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung und für den Haushalt gehaltenen Gesindes einschließlich der zu Leistungen höherer Art im persönlichen Interesse der Haushaltungsangehörigen gehaltenen Personen, sowie für Unterhaltung von Luxuspferden, Luxuswagen und sonstige Liebhabereien. Sind Wirtschaftserzeugnisse teils für Wirtschaftszwecke, teils für den eigenen oder Haushaltungsbedarf verwendet, so hat eine, den tatsächlichen Verhältnissen tunlichst entsprechende Trennung nach billigem Ermessen (Schätzung) stattzufinden. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben für Gesinde u. s. w.

Bei kleinen Landwirtschaftsbetrieben spricht jedoch die Vermutung dafür, daß Gesinde selbst dann, wenn es in einzelnen Fällen kleine Dienstleistungen im Haushalt verrichten sollte, nur für den Wirtschaftsbetrieb angenommen worden ist. Auch der Wert des Gebrauchs von Pferden für persönliche Zwecke des Steuerpflichtigen und seiner Haushaltungsangehörigen darf als Einkommen aus Landwirtschaftsbetrieb dann nicht angerechnet

werden, wenn die Pferde für diesen Betrieb angeschafft werden mußten und in demselben unentbehrlich sind,

3. der Geldwert des Einkommens aus „Berechtigungen irgend welcher Art" (§ 20 Satz 1). Hierbei kommen — abgesehen vom Nießbrauchsrechte — in Betracht: dingliche Berechtigungen an fremden Grundstücken, Holzrechte und andere Gefälle, Reinerträge von Erbpachtverhältnissen, Zinsen der als Zubehör der Güter erscheinenden Abfindungskapitalien für abgelöste Realrechte und dergleichen,
4. der Mietwert der von dem Eigentümer, seinen Angehörigen und den zur Haushaltung gehörigen Dienstboten selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude (vergl. Art. 28),
5. bar vereinnahmte Entschädigungen für vernichtete oder beschädigte Feldfrüchte und für vernichtetes oder beschädigtes totes oder lebendes Inventar.

Dagegen sind in Ausgabe zu stellen:

1. die im Wirtschaftsjahre bar bezahlten Ausgaben für Unterhaltung (Reparatur) der Wirtschaftsgebäude, der Arbeiterwohnungen, Scheunen, Stallungen und der übrigen, dem Wirtschaftsbetriebe dienenden baulichen Anlagen, einschließlich der Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen,
2. die im Wirtschaftsjahr bar bezahlten Aufwendungen für die Ergänzung (Ersatzbeschaffung) und bezw. Reparatur des lebenden und toten Inventars,
3. die baren Ausgaben für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Inventars, der Vorräte und Wirtschaftserzeugnisse, der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte gegen Feuer-, Hagel- und sonstige Sachbeschädigung mit Ausnahme der Einbruchsversicherung,
4. die baren Ausgaben für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume (nicht auch der für den Haushalt benutzten),
5. die baren Ausgaben für Samen, Pflanzen, Futter- und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb, einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe, zugekauft worden sind,
6. die baren Ausgaben für Gehalt, Lohn und sonstige wiederkehrende wirtschafts- oder ortsübliche Zuwendungen sowie der Geldwert für Naturalleistungen — soweit diese letzteren nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an das für den Wirtschaftsbetrieb — nicht auch

an das für die Haushaltung oder für persönliche Dienstleistungen — angenommene Personal,

7. die baren Beiträge, welche vom Steuerpflichtigen für das von ihm für den Wirtschaftsbetrieb angenommene Personal an Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungskassen gesetzlich oder vertragsmäßig zu zahlen sind,
8. die an den Staat zu zahlenden Grund- und Gebäudesteuern,
9. solche bar bezahlte indirekte Abgaben, welche zu den Unkosten des Wirtschaftsbetriebes, einschließlich der Nebenbetriebe desselben zu rechnen sind, indem sie für Wirtschaftsbedürfnisse entrichtet werden bezw. durch den Wirtschaftsbetrieb entstanden sind (§ 11 I Nr. 8),
10. die baren Beiträge für Versicherung des Hausmobiliars des Steuerpflichtigen selbst,
11. die baren Beiträge für Versicherung gegen Unglücksfälle, für welche der Steuerpflichtige in seiner Eigenschaft als Hausbesitzer haftet.

Alle diejenigen abzugsfähigen Ausgaben, welche im Geschäftsjahr nicht bar bezahlt, sondern schuldig geblieben sind, sind in demjenigen Jahre in Ausgabe zu stellen, in welchem ihre tatsächliche Berichtigung erfolgt.

Art. 25.

A. Beim Landwirtschaftsbetriebe auf gepachtetem Grundbesitz — mag derselbe für sich allein bestehen oder zugleich bezw. im Zusammenhang mit solchem auf eigenen Grundstücken stattfinden — ist der Reinertrag nach den Grundsätzen des Art. 24 zu ermitteln, jedoch mit folgender Maßgabe: Zu § 20 I Nr. 2 und II.

1. der Roheinnahme ist der Mietwert der etwa mit gepachteten Wohnung noch besonders zuzurechnen,
2. den in Abzug zu bringenden Betriebskosten treten hinzu:
   a) der bedungene jährliche Pachtzins,
   b) der Geldwert der neben dem Pachtzins vom Pächter übernommenen Naturallieferungen und sonstigen Leistungen (soweit solche jedoch in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen oder des Wirtschaftspersonals und der Wirtschaftsgespanne bestehen, ist der Abzug unzulässig),
3. von den an sich abzugsfähigen Ausgaben dürfen unter den Betriebsaus-

gaben des Pächters diejenigen nicht nochmals verrechnet werden, welche der Verpächter vertragsmäßig zu bestreiten hat.

B. Als Einkommen des Verpächters gilt

1. der vom Pächter bar entrichtete jährliche Pachtzins,
2. der Geldwert der dem Pächter zum Vorteil des Verpächters jährlich obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen,
3. der Geldwert der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen.

Von diesem Einkommen sind in Abzug zu bringen:

die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen Lasten, soweit dieselben nach Art. 24 überhaupt in Ausgabe gestellt werden dürfen.

Art. 26.

Die einzelnen Teile (sogenannte Nebenbetriebe) des Landwirtschaftsbetriebes werden so lange mit dem letzteren als ein Ganzes behandelt und in ihren Einnahmen und Ausgaben zusammengefaßt (Art. 24 Nr. 1), als sie nicht einen besonderen selbständigen, mit ihren Einnahmen und Ausgaben in sich abgeschlossenen Betrieb mit gesonderter Geschäfts- und Buchführung darstellen, welcher mit dem Landwirtschaftsbetrieb in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht. In Fällen solcher Art ist das Einkommen aus dem besonderen Betriebe nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe (§ 21) maßgebenden Grundsätzen zu ermitteln.

Als solche Nebenbetriebe gelten:

1. der Lohnfuhrbetrieb, dafern derselbe und die dazu verwendeten Mittel von dem Betriebe der Landwirtschaft vollständig gesondert sind,
2. Mühlen, Ziegeleien, Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer- und Kalkbrüche, Torfstiche und andere landwirtschaftliche Nebenbetriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

   Stehen dagegen diese Betriebe im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks, so sind für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme noch bei dem letzteren Anschaffungspreise in Ausgabe zu stellen.
3. Fischerei; wird dieselbe jedoch nur gelegentlich oder mit den in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräften betrieben, so erscheint sie nur als Nebenzweig der Landwirtschaft und nicht als selbständiger Betrieb,

4. Viehhandel; derselbe bildet nur dann einen selbständigen Betrieb, wenn er ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes in ständiger Wiederholung und nicht etwa nur gelegentlich betrieben wird, indem der Landwirt mit der Absicht der Gewinnerzielung Vieh zum Zwecke der sofortigen oder alsbaldigen Weiterveräußerung ankauft,
5. die Bienenwirtschaft des Landwirts; auf dieselbe finden die Grundsätze unter 3 Anwendung.

Art. 27.

Lediglich einen Teil des landwirtschaftlichen Einkommens bildet der Ertrag der Holzungen.

Bei der Berechnung dieses Einkommens sind

1. in Einnahme zu stellen:
   a) der im Wirtschaftsjahre erzielte bare Erlös
      aa) für die in demselben aus dem regelmäßigen, wenn auch infolge früherer Aussparungen verstärkten Abtriebe gewonnenen Erträge,
      bb) aus dem Ertrage der Zwischen- und Nebennutzungen,
      cc) aus dem Ertrage der zufälligen Nutzungen infolge Windbruchs, Schneebruchs u. dergl.,
   b) der Geldwert des innerhalb des Wirtschaftsjahres im eigenen Haushalte verbrauchten Holzes;
2. in Ausgabe:
   die im Wirtschaftsjahr bar verausgabten Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur soweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber soweit Neubeforstungen unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes oder früher zwar bewaldet gewesener, inzwischen aber landwirtschaftlich oder überhaupt nicht benutzter Flächen oder Aufforstungen vom Vorbesitzer abgetriebener und ohne den Holzbestand von dem Steuerpflichtigen erworbener Waldflächen in Frage stehen.

Gleichfalls gehören zum Einkommen aus dem Landwirtschaftsbetrieb die Jagdpachtgelder sowie der Ertrag der Jagd auf eigenen oder gepachteten Grundstücken.

Art. 28.

Zu § 20 II und III.

Als Einkommen aus eigenen Gebäuden kommt in Betracht:

1. der Jahresmietwert der Gebäude, Gebäudeteile, Hofräume, Haus- und Ziergärten, Parkanlagen und ähnlichen Zubehörungen, welche von dem Steuerpflichtigen, seinen Haushaltungsangehörigen und dem für persönliche Bedienung und für den Haushalt gehaltenen Dienstpersonal bewohnt oder benutzt werden.

   Der Mietwert ist nach den örtlichen Mietpreisen für Wohnungen gleicher Größe und Beschaffenheit zu bemessen.

   Wenn Wohngebäude infolge ihrer Größe, Bauart, inneren Einrichtung und Umgebung (Parkanlagen und dergleichen) sich mit gleichen Gebäuden im Orte oder in der Umgegend nicht vergleichen lassen (z. B. Villen, Herrenhäuser, Schlösser), so ist mit Rücksicht auf die Höhe des gesamten übrigen Einkommens des Besitzers ein den Verhältnissen entsprechender Mietwert anzunehmen.

   Bei der Feststellung des Mietwertes von Gebäuden der vorgedachten Art, welche von dem Besitzer nur einige Zeit im Jahre bewohnt werden, sonst aber unbenutzt sind, ist ein Mietzins in Anrechnung zu bringen, welchen der Besitzer aufzuwenden haben würde, wenn er sich am Orte seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes eine seinen Verhältnissen entsprechende Wohnung für die Dauer jenes Aufenthaltes mieten würde,

2. der nach den zur Zeit der Veranlagung bestehenden Mietverträgen von den Mietern zu zahlende Jahresmietzins für zu Wohn- oder Geschäftszwecken gemietete Gebäude oder Gebäudeteile samt Zubehör nebst dem Geldwert der den Mietern zum Vorteile des Vermieters etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen unter Abrechnung der dem Vermieter vertragsmäßig verbliebenen Lasten.

Von dem Einkommen unter 1 und 2 sind in Abzug zu bringen:

a) die bar geleisteten Ausgaben für Verwaltung der Gebäude und ihrer Zubehörungen (Pförtner und dergleichen),

b) die baren Kosten der Reparatur der Gebäude samt Zubehörungen, nicht aber die Aufwendungen für Neubau, Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes; handelt es sich um reparaturbedürftige Teile eines Gebäudes (z. B. Treppen, Geländer, Dächer, Dielen, Öfen), so ist

der Abzug auch dann gestattet, wenn an Stelle der bisherigen Bauart solcher Teile eine neuere und praktischere treten soll,

c) die an den Staat zu entrichtende Gebäude- und bezw. Grundsteuer,

d) die Jahresbeiträge für Feuer-, Hagel- und sonstige Sachversicherung mit Ausnahme der Einbruchsversicherung,

e) die Jahresbeiträge für Feuerversicherung des Hausmobiliars, sowie

f) diejenigen für Versicherung gegen Unglücksfälle, für welche der Steuerpflichtige als Hausbesitzer haftet,

g) Beiträge für Kanalisation und Müllabfuhr, sowie Schornsteinfegerlohn.

Nicht abzugsfähig sind:

a) die Kosten für den Wasser- und Gasverbrauch im Haushalte des Hausbesitzers; dagegen dürfen die für den Verbrauch des Mieters vertragsmäßig zu leistenden Abgaben dieser Art mit dem ortsüblichen prozentualen Betrage von der Miete in Abzug gebracht werden, ohne daß hiermit aber der Abzug der tatsächlich entstandenen Nebenunkosten ausgeschlossen wäre.

b) die Kosten der Instandhaltung und Pflege eines zur Annehmlichkeit des Besitzers dienenden Hausgartens. Handelt es sich um grössere Hausgärten mit beträchtlicherem Obst- und Gemüseertrag, so kann ein verhältnismäßiger Teil der Unterhaltungskosten in Abzug gebracht werden, es ist dagegen aber der bare Erlös aus dem Ertrage desselben bezw. der Geldwert der selbstverbrauchten Erzeugnisse in Einnahme zu stellen.

Soweit der Hausgarten auch zur Annehmlichkeit des Mieters dient, sind die auf die Instandhaltung und Pflege verwendeten Ausgaben zu einem verhältnismäßigen Anteile abzugsfähig.

Art. 29.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken: Zu § 20.

Der Miet- und der Pachtzins sind als feststehende Einnahmen und zum vollen Jahresbetrage auch dann in Anrechnung zu bringen, wenn der zugesicherte Zins nicht regelmäßig eingeht oder ein Teil desselben im Jahre ausfällt.

Dem Hauseigentümer dürfen die Mieten leer stehender Mietwohnungen nur angerechnet werden, wenn und soweit die Vermietung im Veranlagungsjahre mit Sicherheit zu erwarten ist.

Als schwankende und daher nach dem dreijährigen Durchschnitt zu berechnende Einnahmen gelten Mietzinseinnahmen dann, wenn

a) im Veranlagungsjahr die Vermietung aller Wohnungen eines Gebäudes nicht anzunehmen ist,

b) infolge der Art und Beschaffenheit der Wohnungen eines Gebäudes und der für dieselben als Mieter auftretenden Personen erfahrungsgemäß häufiger Wechsel und wiederholte Unterbrechungen in der Vermietung stattfinden.

Der Ankauf oder die Erbauung von Häusern zum Zweck der Nutzung durch Vermietung ist kein Gewerbe, sondern Nutzung des Grundbesitzes. Dagegen gehören die Erträge, welche einem mit Grundstücken Handel treibenden Unternehmer aus der Vermietung dieser Grundstücke zufließen, nicht zum Einkommen aus Grundvermögen, sondern zum gewerblichen Einkommen.

Aus Liegenschaften, welche einen landwirtschaftlichen Ertrag überhaupt nicht liefern, kann auch kein Einkommen in Anrechnung kommen. Dasselbe gilt von Gebäuden, welche weder vermietet, noch vom Eigentümer und seinen Haushaltungsangehörigen selbst benutzt werden. Dagegen ist der Mietwert von Gebäuden oder bestimmten Gebäudeteilen, welche ohne jede Gegenleistung und nicht auf Grund eines Rechtstitels vom Eigentümer als Wohnung oder zu sonstigen Zwecken Verwandten oder sonstigen Personen abgetreten werden, bei dem Eigentümer in Anrechnung zu bringen.

Bei der Berechnung des Reineinkommens aus dem Landwirtschaftsbetrieb darf weder auf die sogenannte Bodenrente Rücksicht genommen, noch darf der Geldwert der Arbeitskraft des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen — soweit diese letzteren nicht eine ständige volle Arbeitskraft in der väterlichen Wirtschaft darstellen und daher nach § 8 Nr. 2 c[aa] mit ihrem Lohn u. s. w. in Ausgabe zu stellen sind — in Anrechnung gebracht werden.

Da das Reineinkommen aus Grundvermögen durch den Überschuß der Roheinnahme über die Bewirtschaftungskosten gebildet wird, ist die Berechnung dieses Einkommens nach dem alljährlichen Vermögenszuwachs (handelsrechtliche Buchführung) steuerlich unzulässig.

Entsprechen landwirtschaftliche Bücher der vorstehenden Bestimmung nicht, so ist es Sache des Steuerpflichtigen, zum Zweck seiner Veranlagung eine Berechnung seines steuerpflichtigen Einkommens aus dem Landwirtschaftsbetrieb nach den steuergesetzlichen Grundsätzen aufzustellen.

Art. 30.

Bei der Schätzung des landwirtschaftlichen Einkommens ist der Art zu verfahren, daß das gesamte Einkommen einschließlich desjenigen der nicht von der Wirtschaft gänzlich losgelösten Nebenbetriebe in einer Summe zusammengefaßt wird.

Die Schätzung darf sich nicht allein auf äußere Merkmale (Größenverhältnisse, Grund- und Gebäudesteuer), sondern muß sich hauptsächlich auf die Kulturarten und Klassen der Bodengüte, die besondere Art der Wirtschaftsführung, die Lage der Besitzung hinsichtlich der Bewirtschaftung und der Absatzmöglichkeit, die Befähigung des Steuerpflichtigen, die Arbeitskraft desselben und seiner unbesteuerten in der Landwirtschaft mit tätigen Angehörigen stützen.

Art. 31.

Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe erfolgt nach dreijährigem Durchschnitt (§ 14 Nr. 4). Zu § 21.

Für Handwerker, Kleinkaufleute und alle sonstigen Gewerbetreibende, welche nach §§ 1, 2 und 38 ff. des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern nach handelsrechtlichen Grundsätzen nicht verpflichtet sind, erfolgt die Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe durch Gegenüberstellung der jährlichen Betriebs-Einnahmen und Ausgaben.

In Einnahme sind im Geschäftsjahr zu stellen:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen bar eingenommenen Provisionen, Zinsen und sonstige Gegenleistungen,
2. der im Geschäftsjahre vereinnahmte bare Erlös für alle verkauften Erzeugnisse und Waren,
3. der Geldwert der zum Gebrauche oder Verbrauche, zum Unterhalt oder zum Vergnügen des Steuerpflichtigen, seiner Haushaltungsangehörigen und der für den Haushalt gehaltenen Dienstboten aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waren; sind Angestellte und Bedienstete der Haushaltung für letztere, teils für den Betrieb tätig, so ist für dieselben hier nur ein verhältnismäßiger Teil dieses Geldwertes einzustellen.

In Ausgabe sind zu stellen:

1. die im Geschäftsjahr bar bezahlten Kosten der Reparatur der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen,

2. die bar bezahlten Kosten für Reparatur und Ersatzbeschaffung des vorhandenen Betriebsinventars,
3. die bar bezahlten Kosten für Versicherung der unter 1 und 2 genannten Gegenstände sowie der Vorräte an Erzeugnissen und Waren, Rohmaterialien und Halbfabrikate gegen Feuer und sonstige Sachversicherung mit Ausnahme der Einbruchs-Versicherung,
4. die bar bezahlten Kosten für Versicherung des Hausmobiliars gegen Feuersgefahr,
5. die bar bezahlten Kosten der Haftpflichtversicherung der Hausbesitzer als solcher,
6. die bar bezahlten Ausgaben an Pacht- und Mietzins für die zum Betriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude und Gerätschaften,
7. die bar bezahlten Kosten für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung. Ist mit diesen Kosten zugleich der Bedarf für Heizung und Beleuchtung der dem Haushalt dienenden Räume angeschafft worden, so ist hier nur ein verhältnismäßiger Teil einzustellen,
8. die bar bezahlten Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe, Waren und sonstige für den Betrieb erforderlichen Materialien,
9. die baren Ausgaben für Löhnung der für den Betrieb angenommenen Angestellten, Gehilfen, Gesellen, Arbeiter u. s. w. einschließlich des Geldwertes der den Genannten gewährten Wohnung, Beköstigung und sonstigen Naturalien, jedoch ausschließlich des Geldwertes der aus den Betriebsbeständen entnommenen Erzeugnisse und Waren,
10. die für das Betriebspersonal (Nr. 9) gesetz- oder vertragsmäßig zu zahlenden Beiträge für Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Der Abzug der Beiträge ist nur soweit zulässig, als ihrer Entrichtung eine entsprechende allgemeine, die Freiwilligkeit der Ausgabe ausschließende Verpflichtung zu Grunde liegt,
11. die an den Staat zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer für die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen, sowie die Gewerbe- und die Betriebssteuer,
12. solche indirekte Abgaben, welche als Geschäfts- oder Betriebsspesen mit dem Betriebe im ursächlichen Zusammenhang stehen (vergl. Art. 16 Nr. 7).

In Rechnung zu stellen sind nur die baren Einnahmen und Ausgaben eines jeden einzelnen Betriebsjahres. Außenstände und Geschäftsschulden sind in die

Rechnung nicht mit einzustellen, vielmehr ist die Bezahlung in beiden Fällen nur in demjenigen Jahre in Ansatz zu bringen, in welchem sie tatsächlich erfolgt ist.

Außer Ansatz zu lassen ist der Geldwert des Bestandes an Rohstoffen, Erzeugnissen und Waren.

Art. 32.

Die Berechnung des jährlichen Reingewinnes aus Handel und Gewerbe hat bei denjenigen Personen, welche als Kaufleute und Gewerbetreibende im Sinne der §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zu gelten haben, nach den Grundsätzen zu erfolgen, wie solche für die Inventur und Bilanz in den §§ 38 ff. a. a. O. vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen, dafern sie tatsächlich den vorstehenden Bestimmungen entsprechende kaufmännische Bücher führen (handelsrechtliche Buchführung).

Bei handelsrechtlicher Buchführung wird das gewerbliche Einkommen durch den Vermögenszuwachs gebildet, welcher sich durch Gegenüberstellung des Vermögensstandes zu Anfang und zu Ende des Geschäftsjahres ergibt.

Auch bei handelsrechtlicher Buchführung gelten die § 11 II aufgeführten Ausgaben als nicht abzugsfähig und finden die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes entsprechende Anwendung.

Entsprechen die handelsrechtlichen Bücher nicht den steuergesetzlichen Bestimmungen, so sind sie steuerlich zu berichtigen.

Art. 33.

Die Prüfung des Bilanzergebnisses und bezw. des Gewinn- und Verlustkontos bei handelsrechtlicher Buchführung hat sich seitens der Steuerbehörden darauf zu erstrecken, ob die handelsrechtlichen Vorschriften und kaufmännischen Gebräuche sowohl hinsichtlich der Form, namentlich der Art der Buchung, als auch in materieller Beziehung, besonders hinsichtlich der Vollständigkeit der Vermögensstücke und ihrer richtigen Bewertung beobachtet worden sind; es ist daher darauf zu achten, daß die Bilanz nicht Abschreibungen oder Rücklagen enthält, welche vom Standpunkte eines vorsichtigen Kaufmanns aus zwar berechtigt sein mögen, für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aber gleichwohl auszuscheiden sind.

Den Veranlagungs- und Berufungsbehörden steht daher das Recht zu, behufs Prüfung der Angaben des Steuerpflichtigen, die Vorlegung der Bilanzen bezw. der

Gewinn- und Verlustkonti der maßgebenden Geschäftsjahre und nötigenfalls auch der vollständigen Geschäftsbücher zu verlangen, weil nur dadurch die Überzeugung zu gewinnen ist, ob bei der Buchführung die in steuerlicher Beziehung erheblichen Gesichtspunkte beachtet und die Ergebnisse demnach auch für die Steuerveranlagung ohne weiteres verwertbar sind.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine Kürzung der vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Abschreibungen nicht eher stattfinden darf, als bis demselben Gelegenheit zur Äußerung über die Gründe der Höhe der einzelnen beanstandeten Abschreibungen gegeben worden ist.

Im übrigen ist hinsichtlich der letzteren davon auszugehen, daß für Grund und Boden regelmäßig überhaupt keine, für Gebäude aber in der Regel keine höhere Abschreibung erfolgen darf, als eine solche von ½ bis höchstens 3 vom Hundert des Buchwertes, wobei das Alter der Gebäude und die Einwirkung des Betriebes auf die Festigkeit derselben in Betracht zu ziehen ist.

Führt der zur Führung handelsrechtlicher Bücher verpflichtete Kaufmann und Gewerbetreibende solche Bücher überhaupt nicht oder nicht vollständig oder nicht richtig (§ 21 Nr. 1 Abs. 3), so ist sein gewerbliches Einkommen nach Maßgabe dessen, was seine Buchungen über Umsatz und Ausgaben im Jahresdurchschnitt ergeben, zu schätzen; von Ermittelung seines Reingewinnes durch einfache Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ist jedoch in solchen Fällen jedenfalls Abstand zu nehmen.

Der Schätzung des Einkommens in den Fällen der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben muß bei Unzulänglichkeit der Geschäftsbücher zunächst eine Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen selbst vorausgehen. Äußersten Falles hat nach Bedürfniß eine Vernehmung von Sachverständigen stattzufinden; im übrigen sind bei jeder Schätzung die persönlichen, örtlichen und die Absatzverhältnisse sowie die Art des Betriebes zu berücksichtigen.

Aus den Büchern oder Aufzeichnungen u. s. w. der Steuerpflichtigen die Unterlagen für das Geschäftseinkommen sich zusammenzusuchen, sind die Steuerbehörden nicht verpflichtet.

Art. 34.

I. Das Einkommen der Militärpersonen, der Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und anderer öffentlicher Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus gewinnbringender Beschäftigung besteht:

1. in der baren Besoldung samt Zulagen einschließlich der örtlichen, persönlichen und der Teuerungszulagen, in Vergütungen für dienstliche Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen einschließlich solcher für außerordentliche dienstliche Leistungen, dafern dieselben zeitweilig wiederkehren (z. B. auch für sogenannte Überstunden u. s. w.), in laufenden Remunerationen, in Gebühren, Accidenzien sowie in jährlich wiederkehrenden Gratifikationen u. s. w.

   Zur Anrechnung gelangt überhaupt die gesamte, dem Steuerpflichtigen für dessen dienstliche Tätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder tatsächlich gewährte Gegenleistung ohne Unterschied, unter welcher Bezeichnung sie erfolgt.

   Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Bezüge im voraus auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder in regelmäßiger Wiederkehr bewilligt zu werden pflegen, ob sie pensionsfähig sind oder nicht, ob der Bezugsberechtigte fest angestellt oder auf Widerruf angenommen ist.

   Es gehören daher auch zum steuerpflichtigen Einkommen die Dienstbezüge (einschließlich der fixierten Tagegelder) der im Vorbereitungsdienste stehenden Personen, der Hülfsbeamten, Dienstanwärter u. s. w., sowie die Remunerationen der vorübergehend von anderen Staaten in den hieländischen Staatsdienst übernommenen Hülfskräfte.

2. in dem Geldwert der neben der Besoldung gewährten etwaigen Naturalbezüge.

   Als Geldwert der freien Dienstwohnung samt Zubehör und etwaigen Dienstländereien ist der ortsübliche Miet- bezw. Pachtwert in Ansatz zu bringen ohne Unterschied, ob die Wohnung u. s. w. vom Berechtigten selbst bewohnt bezw. bewirtschaftet wird oder nicht.

   Ist aber der Geldwert der Naturalbezüge bereits amtlich veranschlagt, so kommt der veranschlagte Betrag in Anrechnung.

   Der Wohnungsgeldzuschuß (Servis) der Militärpersonen und Reichsbeamten ist neben der Besoldung in voller Höhe in Ansatz zu bringen und zwar auch dann, wenn die Dienstwohnung tatsächlich benutzt wird, im letzteren Falle ohne Unterschied, ob die Wohnung mehr oder weniger wert ist, als der Wohnungsgeldzuschuß beträgt.

   Gleichwie die vorbezeichneten Wohnungsgeldzuschüsse sind auch die

Wohnungsgelder oder Mietzuschüsse der Lehrer u. s. w. neben der Besoldung voll in Anrechnung zu bringen.

Art. 35.

Zum steuerpflichtigen Einkommen der Zivilbeamten gehört nicht:

1. der Geldwert der Dienstkleidung (Uniform) einschließlich der Montierungsstücke, mag dieselbe neben der Besoldung geliefert oder zu Geld veranschlagt oder aus der Besoldung von dem Beamten zu beschaffen sein.

   Ist eine bestimmte Summe für die Dienstkleidung nicht ausgeworfen, so gilt der von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bestimmende Betrag als Geldwert.

   Nur solche Dienstkleidung kommt hierbei in Betracht, welche der Beamte während des Dienstes zu tragen verpflichtet ist,
2. die einem Beamten gewährte Entschädigung für Dienstaufwand (Dienstkostenaversa, Büreaugeldaversa u. s. w.).

   Ist eine Entschädigung nicht ausgeworfen, der Dienstaufwand vielmehr aus der Besoldung mit zu bestreiten, so gilt der von der vorgesetzten Behörde zu bestimmende Betrag als Geldwert des Dienstaufwandes,
3. einmalige, nicht wiederkehrende Vergütungen und Gratifikationen, ferner Unterstützungen, welche in Krankheitsfällen und anderen Notlagen, auch wiederholt, gewährt werden,
4. ausdrücklich als Repräsentationsgelder gewährte Bezüge,
5. fixierte und nicht fixierte Reisekosten und Diäten für Dienstreisen der Beamten, sowie diätarische Remunerationen derselben für die Dauer ihrer Beschäftigung außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes.

   Ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen bilden überhaupt nicht die aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten gewährten Tagegelder und Reisekosten: hierher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Landtages und anderer Körperschaften, den Mitgliedern der Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuerkommissionen zustehenden Bezüge der gedachten Art.

Art. 36.

II. Das steuerpflichtige Einkommen der in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen, der Handlungs- und Gewerbegehülfen, der Fabrikarbeiter, Hand-

arbeiter und Dienstboten aus gewinnbringender Beschäftigung besteht aus der baren Besoldung samt Nebeneinnahmen und Provisionen, dem baren Lohn und sonstigem Arbeitsverdienst, den herkömmlichen sowie den geschäfts- oder ortsüblichen bezw. vertragsmäßigen Geschenken und Gewinnanteilen, Gratifikationen sowie in etwaigen Naturalbezügen an freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freier Beköstigung, Nutzungen von Feld u. s. w.

Das steuerpflichtige Einkommen der oben bezeichneten Personen an Gehalt und Lohn ist nach Tages-, Wochen-, Monats- u. s. w. Sätzen auf das Jahr (Veranlagungsjahr) zu berechnen.

Bei hieländischen Saisonarbeitern ist das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung ausnahmsweise nicht auf das ganze Jahr, sondern nur auf die nach den besonderen Verhältnissen des Jahres zu berechnende Arbeitsperiode bezw. Dauer der Saison auszuschlagen, jedoch unter Hinzurechnung des etwa außerhalb der vorbezeichneten Perioden vereinnahmten Verdienstes.

Bei gewöhnlichen Handarbeitern mit öfterem Wechsel des Arbeitgebers sowie bei solchen Gewerbegehülfen und Arbeitern, welche in einer Lohnliste nicht verzeichnet stehen und deren Jahresarbeitsverdienst auch sonst mit Sicherheit nicht zu ermitteln ist, ist das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, unter Berücksichtigung der örtlichen bezw. geschäftlichen Arbeits- und Lohnverhältnisse sowie der Verschiedenheit derselben in den einzelnen Jahreszeiten, zu schätzen.

Zur Ermittelung des Verdienstes gewerblicher Arbeiter, welche lediglich auf Akkord- bezw. Stücklohn arbeiten, ist nicht die dreijährige Durchschnittsberechnung (§ 14 Nr. 2) zu Grunde zu legen, sondern das auf Grund der Lohnliste oder nötigenfalls auf sonstigem Wege ermittelte, aufs Veranlagungsjahr zu berechnende Einkommen aus diesem Verdienste. Die Berechnung aufs Jahr erfolgt unter Zugrundelegung der bisherigen, in der Lohnliste angegebenen bezw. zur Zeit der Steuerfestsetzung bekannten Dauer der Arbeit im Veranlagungsjahr.

Das Einkommen aus Nebeneinnahmen, Gratifikationen, Geschenken, Gewinnanteilen u. s. w. ist nach dem tatsächlichen Bezuge in dem der Veranlagung vorangegangenen Jahre in Berechnung zu ziehen.

Bei Berechnung des Jahresverdienstes der Fabrikarbeiter, Handwerksgehülfen und Handarbeiter — mit Ausnahme der sogenannten Saisonarbeiter — ist, wenn die Auslohnung in geringeren, als monatlichen Zwischenräumen erfolgt, das Jahr nur mit 50 Wochen in Ansatz zu bringen.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehört auch der durch Überstunden erworbene Arbeitsverdienst.

Ist zur Zeit der Veranlagung bekannt, daß im Veranlagungsjahr die Arbeit zeitweise geruht hat bezw. noch ruht, so ist ein der tatsächlichen Einbuße an Arbeitsverdienst tunlichst entsprechendes niedrigeres Gesamteinkommen aus dieser Einkommensquelle in Ansatz zu bringen.

Dem in dem Hauptbetriebe des Gehülfen oder Arbeiters verdienten Lohn ist der während des Zeitraums, in welchem dieser Betrieb geruht hat, anderweit erworbene Arbeitsverdienst hinzuzurechnen.

Zuzurechnen ist im übrigen der Arbeitsverdienst und das sonstige Einkommen der zur Haushaltung des Gehülfen oder Arbeiters gehörigen, nicht bereits selbstständig veranlagten Haushaltungsangehörigen (§ 8).

Arbeiter, deren Wohnort der Art entfernt von dem Orte der Arbeitsstelle liegt, daß sie zur Erreichung derselben sich der Eisenbahn oder des Fahrrads bedienen müssen, können die Kosten der Benutzung der Eisenbahn bezw. der Unterhaltung des Fahrrades, soweit solche nachweislich ausschließlich für den obigen Zweck erwachsen sind, in Abzug bringen.

Sind Arbeiter infolge einer derartigen Entfernung nachweislich darauf angewiesen, am Ort der Arbeitsstelle besondere Aufwendungen für Kost und Wohnung zu machen, so ist ihnen ein entsprechender Teil dieser Aufwendungen, diejenigen für Wohnung aber zum vollen Betrage, gleichfalls von der Roheinnahme zu kürzen.

Handelt es sich um unverheiratete Personen, so findet ein Abzug für Kost überhaupt nicht statt.

Art. 37.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die Spesen, welche ein Geschäftsreisender außer seinem Gehalte für die Zeit seiner Reisen zur Bestreitung des Unterhaltes während der Reise in Gestalt einer festen Reiseentschädigung erhält, ingleichen die von einem Provisionsreisenden in Abzug gebrachten Reisekosten, stellen soweit ein steuerpflichtiges Einkommen dar, als ein Überschuß dadurch verbleibt, daß durch die Abwesenheit des Reisenden vom Hause Ersparnisse eintreten. Ein solcher Überschuß ist jedenfalls bei Reisenden mit Familienhaushalt entsprechend niedriger zu bemessen, als bei solchen, deren Aufwendungen für den Haushalt während der Reise in der Hauptsache fortdauern.

Steuerpflichtig als Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung sind insbesondere auch:

a) die dem Angestellten eines Bankinstituts neben den Gehaltsbezügen vertragsmäßig alljährlich auf ein besonderes Konto gutgeschriebenen Beträge und zwar nebst den alljährlich davon gutgeschriebenen Zinsen, wenn auch dieses Guthaben während der Dauer des Dienstvertrages nicht abgehoben werden darf,

b) das Gehalt eines bei einer einfachen Kommanditgesellschaft als Handlungsgehülfe oder Prokurist angestellten Kommanditisten der Gesellschaft,

c) die Entschädigung, welche das Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Geschäftsführer empfängt (Art. 19ccc),

d) die Gewinnprovisionen der Lotterie-Kollekteure,

e) die Trinkgelder, auf welche Kellner, Pförtner (Portiers) u. s. w. nach den tatsächlich bestehenden Verhältnissen als beständige Einkommenquelle neben dem verabredeten Lohn oder statt desselben angewiesen sind; maßgebend ist hierbei, daß sie dem Dienstherrn gegenüber ein Recht auf solche Bezüge haben, während es nicht darauf ankommt, daß es ihnen an einem Forderungsrechte gegenüber den leistenden dritten Personen fehlt,

f) der sogenannte Freitrunk der Braugehülfen, d. h. die Befugnis, aus den Vorräten der Brauerei täglich eine gewisse Menge frei zu trinken, sowie ferner der Geldwert des sogenannten Haustrunkes der genannten Steuerpflichtigen.

Art. 38.

III. Das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung im engeren Sinne umfaßt endlich den Gewinn aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Erzieher, als Arzt, Rechtsanwalt, Notar, als Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften, als Architekt, Ingenieur sowie aus jeder vorstehend nicht besonders genannten persönlichen Tätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirtschaft, des Handels oder des Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden.

Das Einkommen der vorbezeichneten Personen ist nach dreijährigem Durchschnitt zu berechnen. Hierbei sind überall die in den einzelnen maßgebenden Jahren tatsächlich bar vereinnahmten Beträge — nicht auch die kreditierten — in An-

rechnung zu bringen und die Berechnung des Reineinkommens eines jeden Jahres lediglich durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zu bewirken.

Art. 39.

IV. Von den Einnahmen der unter I, II, III bezeichneten Steuerpflichtigen können — abgesehen von den § 11 I Nr. 1 bis 4 aufgeführten, erst nach Ermittelung des Reineinkommens der sämtlichen in § 9 verzeichneten Einkommensquellen des Steuerpflichtigen zu kürzenden Ausgaben — insbesondere auch abgezogen werden:

1. die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Prämien für Feuerversicherung des Hausmobiliars, ferner jede sonstige, mit der gewinnbringenden Beschäftigung im unmittelbaren Zusammenhang stehende Sachversicherung mit Ausnahme der Einbruchsversicherung, insbesondere also: Prämien für Versicherung der für die Ausübung des Berufs oder des Geschäfts erforderlichen Inventarienstücke, Geräte und Mobiliargegenstände gegen Feuer- und sonstige Schäden (z. B. auch die Kosten der Viehversicherung für die Pferde der Ärzte, Tierärzte u. s. w.),
2. die laufenden Geschäftsunkosten, insbesondere die Kosten der Miete (bezw. der Mietwert), der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume, die Gehälter und Löhne, die Versicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) für das Geschäftspersonal; bei Ärzten außerdem die Kosten der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sprech- und Wartezimmer, des Fuhrwerks und sonstiger Transportmittel, der Instandhaltung und Ergänzung der ärztlichen Instrumente,
3. notwendige, das Geschäft unmittelbar betreffende Reisekosten, Porto- und Frachtkosten sowie sonstige Geschäftsspesen.

Nichtabziehbar sind:

1. die Kosten der ersten Einrichtung der Geschäftsräume sowie die Kosten der ersten Anschaffung und der wesentlichen Vermehrung der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Inventarienstücke, Geräte und Instrumente, Geschirre, Pferde und sonstigen Transportmittel,
2. die Kosten der Bibliothek einschließlich derjenigen für Fachzeitschriften.

Art. 40.

Werden gewisse Geschäftsräume der unter III (Art. 38) bezeichneten steuerpflichtigen Personen (z. B. Sprech- und Wartezimmer der Ärzte) zugleich zu Wohn- oder sonstigen persönlichen Zwecken benutzt, so ist nach dem Grade dieser anderweiten Benutzung nur ein entsprechender Betrag des in Abzug gebrachten Mietzinses bezw. Mietwertes zuzulassen.

Art. 41.

V. Zu den Pensionen und Wartegeldern der öffentlichen und der Privat-Beamten und ihrer Hinterbliebenen gehören nur fortlaufende, regelmäßig wiederkehrende Hebungen.

VI. Zu den „sonstigen Rechten auf periodische Hebungen" (fortlaufende, regelmäßig wiederkehrende Einnahmen) gehören alle Einnahmen dieser Art, welche nicht als Jahresrenten eines unbeweglichen Vermögens anzusehen sind. Daher gehören hierher:

a) Alimentenbezüge für uneheliche Kinder,
b) Haftpflichtrenten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen,
c) Altenteilsberechtigungen; dieselben bilden ein einheitliches Ganze und sind in ihrer Gesamtheit als eine feststehende Einnahme anzusehen,
d) Erziehungsbeihülfen, welche der Mutter für ein in ihrem Haushalt befindliches Kind gewährt werden,
e) Leibrenten (das Recht auf den Bezug einer lebenslänglichen Rente),
f) die Alimente, welche jemand nach geschiedener Ehe seiner früheren Ehefrau auf Grund Vertrags oder gerichtlichen Urteils zu leisten hat,
g) die durch Vertrag zugesicherten laufenden Unterstützungen, welche jemand, ohne zu den gesetzlich zu alimentierenden Verwandten zu gehören, alljährlich wiederkehrend von Verwandten oder dritten Personen empfängt und zwar auch dann, wenn, ohne ausdrückliche Annahmeerklärung des Unterstützten, mehrere andere Personen unter einander in rechtsverbindlicher Weise zu der Unterstützung sich verpflichtet haben, z. B.:
h) Zulagen, welche Berufsoffiziere, Fähnriche, Offizieraspiranten auf Grund einer bei ihrem Eintritt in das Militär der Militärbehörde gegenüber übernommenen Verpflichtung vom Vater oder einem Dritten erhalten. Diese Zulagen sind auch dann vom Empfänger zu besteuern, wenn sie erst

später bewilligt oder wenn sie erhöht sind, sowie wenn die Verpflichtung zur Gewährung derselben auch nur mündlich übernommen worden ist.

Nicht zu den periodischen Hebungen gehören dagegen die vom Vater zur Unterhaltung eines unbesoldeten Assessors, Referendars, Posteleven, Einjährig-Freiwilligen, oder sonst in der Vorbereitung zu einem Beruf befindlichen Familienmitgliede gegebenen Zuschüsse.

Art. 42.

Zu § 23. Ein jeder Gemeindevorstand (Vertreter eines Gutsbezirks) erhält alljährlich rechtzeitig durch den Veranlagungskommissar folgende Formulare zu Veranlagungszwecken zugestellt:

1. ein einheitlich gefaßtes Formular der nach § 23 Abs. 3 und 4 des Gesetzes alljährlich ortsüblich zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung,
2. die erforderliche Anzahl von Formularen der
   a) Hausliste (§ 23[a]),
   b) Einwohnerliste (ebendas. [b]),
   c) Lohnliste (ebendas. [c]),
   d) des Kapital- und Schuldenverzeichnisses (§ 26),
   e) der Steuererklärung für physische Personen (§ 2 Nr. 1—3 und § 3 Abs. 1),
   f) der Steuererklärung für Aktiengesellschaften (§ 2 Nr. 4 [a—c] und § 3 Abs. 2),
   g) der Steuererklärung für rechtsfähige Vereine und Stiftungen sowie für nicht hieländische Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Nr. 4[d] und § 3 Abs. 2),
   h) der Einkommensnachweisung für physische Personen (§ 2 Nr. 1—3),
   i) der Einkommensnachweisung für Aktiengesellschaften u. s. w., sowie für rechtsfähige Vereine und Stiftungen (§ 2 Nr. 4),
   k) der Einkommensnachweisung für den hieländischen Forensalbesitz und zwar sowohl der im Fürstentum der unbeschränkten Steuerpflicht unterworfenen Steuerpflichtigen (§ 2 Nr. 1—4) als der auswärtigen physischen und juristischen Personen (§ 3 Abs. 1 und 2).

Die Formulare der Listen unter Nr. 2 [a], [b], [c] (Hauslisten, Einwohnerlisten, Lohnlisten) sind durch Beauftragte des Gemeindevorstandes (Vertreters des

Gutsbezirks) den zur Ausfüllung derselben Verpflichteten ins Haus zu tragen.

Die Formulare der Kapital- und Schuldenverzeichnisse sowie diejenigen der Steuererklärungen (2 d, e, f, g) sind nicht auszutragen, sondern werden unentgeltlich und je in doppelten Exemplaren bei den Gemeindevorständen sowie bei dem Veranlagungskommissar zur üblichen Geschäftszeit auf Verlangen verabfolgt.

Eine Zusendung dieser Formulare seitens der genannten Beamten hat nur auf besonderes Ansuchen und alsdann portopflichtig zu erfolgen.

Sämtliche oben unter a bis k aufgeführten Formulare werden immer nur für den Bedarf eines Veranlagungsjahres angeschafft und ausgegeben.

Form und Vordruck derselben werden vom Ministerium vorgeschrieben und unterliegen bei eintretendem Bedürfnisse auch der Abänderung durch diese Behörde.

Art. 43.

Die vorschriftsmäßige Ausfüllung der im Art. 42 aufgeführten Formulare hat nach Inhalt des auf letzteren ersichtlichen Vordrucks zu erfolgen.

Im übrigen ist hierzu hinsichtlich der Lohnlisten noch folgendes zu bemerken:

a) Die Lohnlisten sollen bis auf weiteres nur denjenigen im Gemeindebezirke (Gutsbezirke) wohnenden Geschäftsinhabern und sonstigen Arbeitgebern zugestellt werden, welche mehr als einen Gewerbegehülfen (Angestellten, Gesellen, Arbeiter) beschäftigen.

Um sich zu versichern, wieviel Formulare von Lohnlisten den Geschäfts- oder Betriebsinhabern u. s. w. zuzusenden sind, haben die Gemeindevorstände (Vertreter der Gutsbezirke) alljährig rechtzeitig vorher bei denselben bezw. bei deren Vertretern die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen,

b) Die Berechtigung zur Aufforderung der Geschäftsinhaber, sonstigen Arbeitgeber u. s. w. (§ 23 f. Abs. 2) wegen Auskunftserteilung in Einzelfällen sowie die Fristbestimmung in solchen Fällen soll auch den Gemeindevorständen (Vertretern der Gutsbezirke) der Wohngemeinden der Angestellten, Gewerbegehülfen und Arbeiter sowie den Vorsitzenden aller Kommissionen unmittelbar zustehen (vergl. § 23 Abs. 4).

Art. 44.

Zu § 25. Unter dem im Absatz 1 des § 25 des Gesetzes enthaltenen Ausdruck „betreffenden Gemeindevorstande (Vertreter des Gutsbezirks)" sind die Gemeindevorstände u. s. w. derjenigen Gemeinden (Gutsbezirke) zu verstehen, in welchen die betreffenden Bezugsberechtigten wohnen oder ihren wesentlichen Aufenthalt haben.

In die Verzeichnisse der Besoldungen u. s. w. sind nicht bloß die Bezüge der eigenen Beamten der a. a. O. genannten Behörden, sondern alle Bezüge aufzunehmen, welche

a) aus Kassen der hiesigen Reichsbehörden, des hiesigen Staates und der hieländischen Gemeinden bezw. aus Stiftungs- oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Fonds an die nach § 2 Nr. 1 bis 3 der allgemeinen Steuerpflicht im Fürstentum unterworfenen aktiven, zur Disposition gestellten oder pensionierten Militärpersonen, Zivilbeamten u. s. w. einschließlich der Geistlichen und Lehrer sowie der Hinterbliebenen aller dieser Genannten,

b) aus hieländischen Staatskassen als Besoldungen, Pensionen und Wartegelder an die vorstehend unter a Bezeichneten, nach § 3a nur als Forensen im Fürstentum steuerpflichtigen Personen

zur Auszahlung gelangen.

Insoweit die Mitteilung der genannten Bezüge hieländischen Staatsbehörden obliegt, sind die betreffenden Verzeichnisse von den Staatskassen und den sonst noch im Verfügungswege hierzu angewiesenen Stellen den betreffenden Gemeindevorständen (Vertretern der Gutsbezirke) und nur, soweit dies besonders angeordnet ist, dem Veranlagungskommissar unmittelbar zuzustellen.

Art. 45.

Zu § 28. 1. Der Veranlagungskommissar hat die nach § 28 des Gesetzes alljährlich im Monat Juli zu erlassende Bekanntmachung je einmal im

ersten, zweiten und letzten Drittel des Monats Juli

zu veröffentlichen.

2. Die Gemeindevorstände (Vertreter der Gutsbezirke) haben die im Art. 42 unter 1 bezeichnete öffentliche Bekanntmachung alljährlich spätestens am

20. Juli

zu erlassen.

Sie haben die Formulare der Hauslisten, der Einwohnerlisten und der Lohnlisten alljährlich in der Zeit vom

25. bis 30. Juli

austragen zu lassen sowie diejenigen der Kapital- und Schuldenverzeichnisse und der Steuererklärungen in der Zeit vom

25. Juli ab

zur Abholung an Amtsstelle bereit zu halten bezw. in den Fällen des Art. 42 Abs. 4 unmittelbar nach Eingang des Ansuchens abzusenden.

3. Die Hauslisten, die Einwohnerlisten und die Lohnlisten sind seitens der hierzu Verpflichteten nach dem Stand vom

Anfang des Monats August

auszufüllen.

Die Hauslisten und die Einwohnerlisten sind seitens der zur Ausfüllung Verpflichteten ausgefüllt und vollzogen vom

5. August ab

zur Abholung bereit zu halten.

Diese Abholung hat durch Beauftragte des Gemeindevorstandes (Vertreter des Gutsbezirks) zu erfolgen und am

5. August

zu beginnen sie muß regelmäßig bis zum

10. August

vollendet sein.

Die Lohnlisten sind von den zur Ausfüllung Verpflichteten regelmäßig bis zum

10. August

den Gemeindevorständen derjenigen Gemeinden und den Vertretern derjenigen Gutsbezirke einzureichen oder zuzusenden, in welchen Angestellte, Gewerbegehülfen oder Arbeiter ihrer Betriebe wohnen oder sich wesentlich aufhalten.

4. Die Kapital- und Schuldenverzeichnisse, ferner die Steuererklärungen derjenigen Steuerpflichtigen, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Veranlagungskommissars zur Abgabe derselben aufgefordert worden sind bezw. freiwillig eine solche abgeben wollen, sind vorschriftsmäßig ausgefüllt, vollzogen und verschlossen

innerhalb des Monats August

und zwar:

a) die Kapital- und Schuldenverzeichnisse aller zuletzt zu einer niedrigeren als der 12. Steuerstufe (12. Stufe = einem Einkommen von mehr als 1400 bis einschließlich 1600 Mk. bei einem monatlichen Staatssteuersatz von 2,50 Mk.) veranlagten, der allgemeinen Steuerpflicht (§ 2 Nr. 1 bis 3) unterliegenden Personen

bei dem Gemeindevorstande (Vertreter des Gutsbezirks) ihres Veranlagungsortes,

dagegen

b) die Kapital- und Schuldenverzeichnisse aller zur 12. Steuerstufe oder höher veranlagten vorbezeichneten Personen,

c) sowie, ohne Unterschied der Steuerstufe, diejenigen aller nur aus den in § 3 Abs. 1[b] bezeichneten hieländischen Einkommensquellen zu veranlagenden auswärtigen Personen (Forensen), ferner

d) sämtliche Steuererklärungen ohne Unterschied

lediglich bei dem Veranlagungskommissar in Rudolstadt einzureichen.

Vergleiche im übrigen §§ 26 und 27 des Gesetzes.

Art. 46.

Zu §§ 32, 36 und 45.

1. Die Einkommensnachweisungen sind von den Gemeindevorständen (Vertretern der Gutsbezirke) sofort nach Eingang der in Art. 42 Nr. 2 a, b, c, d aufgeführten Formulare auf Grund des Inhaltes derselben und der eingegangenen Kapital- und Schuldenverzeichnisse sowie der nach § 31 angestellten Ermittelungen aufzustellen und auszufüllen.

Sie sind sodann, mit den Entscheidungen und Beschlüssen der Ortskommission versehen, unter Beifügung folgender, je besonders zu heftender Anlagen: der Hauslisten, der Einwohnerlisten, der Lohnlisten, der von Behörden und Kassen angefertigten Gehaltsverzeichnisse und der Niederschriften über die auf Grund des § 31 des Gesetzes angestellten Ermittelungen

in Gemeinden unter 1000 Einwohnern bis zum

10. September,

in größeren Gemeinden bis zum

20. September

und in der Stadt Rudolstadt bis zum

1. Oktober

an den Veranlagungskommissar einzureichen.

Die Veranlagungsgeschäfte der drei Bezirkskommissionen sind regelmäßig bis zum

15. Dezember

zu vollenden.

2. Der Zeitraum, während dessen die vom Veranlagungskommissar den Gemeindevorständen (Vertretern der Gutsbezirke) zuzufertigenden verschlossenen Steuerbenachrichtigungen (Steuerzettel) zur Abholung bei letzteren aufliegen sollen (§ 45 Abs. 1 Satz 1), wird für Gutsbezirke sowie für Gemeinden unter 1000 Einwohnern auf

drei Tage,

für größere Gemeinden auf

fünf Tage,

für die Städte Rudolstadt und Frankenhausen auf

acht Tage

bemessen.

Der letzte Tag einer jeden dieser Fristen darf regelmäßig nicht über die Mitte des Monats Januar hinaus fallen.

Der Erlaß der dem Gemeindevorstande (Vertreter des Gutsbezirks) in Gemäßheit § 45 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes obliegenden Bekanntmachung des vorbemerkten Auflegungs- und Abholungszeitraums ist der Art rechtzeitig zu bewirken, daß zwischen dem letzten Tage der ortsüblichen Veröffentlichung der Bekanntmachung und dem ersten Tage des vorgedachten Zeitraums

drei volle Tage

liegen.

Die Zustellung der Steuerbenachrichtigung an solche Steuerpflichtige, welche im Fürstentum weder einen Wohnsitz noch ihren Aufenthalt im Sinne des Gesetzes haben (§ 45 Abs. 4), erfolgt durch den Veranlagungskommissar oder in dessen Auftrag durch den Gemeindevorstand.

Art. 47.

Zu §§ 31, 39 und 48.

Die Ernennung von Kommissionsmitgliedern und deren Stellvertretern durch das Ministerium erfolgt unbeschadet der für die Bezirkskommissionen (§ 39 Abs. 7 Satz 1) vorgesehenen vierjährigen Amtsperiode in allen Fällen widerruflich.

Eine Ernennung von noch im Amte befindlichen Geistlichen und Volksschullehrern zu Kommissionsmitgliedern oder zu deren Stellvertretern findet nicht statt (wegen Ausschlusses derselben von der Wählbarkeit vergl. § 34 Nr. 6, § 39 Abs. 11, § 48 Nr. 9).

Zu Kommissionsmitgliedern oder zu deren Stellvertretern ernannte Personen dürfen nicht zugleich für dieselbe oder irgend eine andere Kommission gewählt werden. Ist letzteres geschehen, so hat eine anderweite Wahl stattzufinden. Der Wohnort der zu ernennenden Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter ist nicht an den Ort des Zusammentritts der Kommission bezw. an den Verwaltungsbezirk, für deren Bezirkskommission die Ernennung zu erfolgen hat, gebunden.

Die Ernennung oder die Wahl ernannter bezw. gewählter Ortskommissionsmitglieder und deren Stellvertreter zu Bezirkskommissionsmitgliedern und deren Stellvertretern — und umgekehrt — ist zulässig.

Die Vorschrift des Abs. 4 findet in den Fällen der Ernennung des Vorsitzenden einer Ortskommission an Stelle des Gemeindevorstandes (§ 34 Nr. 2 Abs. 3) sowie in den Fällen der Ernennung von Vorsitzenden vereinigter Ortskommissionen und deren Stellvertreter (§ 35 Abs. 2) entsprechende Anwendung.

Die Zahl der für die drei Bezirkskommissionen zu wählenden Mitglieder wird auf Grund der Bestimmung des § 39 Abs. 5 hiermit derart verteilt, daß von der für die Bezirkskommission

a) des Landratsamtsbezirks Rudolstadt gesetzlich festgesetzten Zahl von 14 Mitgliedern:
   7 aus dem Amtsgerichtsbezirk Rudolstadt,
   4 „ „ „ Stadtilm,
   3 „ „ „ Leutenberg,

b) des Landratsamtsbezirks Königsee festgesetzten Zahl von 12 Mitgliedern:
   6 aus dem Amtsgerichtsbezirk Königsee,
   6 „ „ „ Oberweißbach,

c) des Landratsamtsbezirks Frankenhausen festgesetzten Zahl von 8 Mitgliedern:

5 aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankenhausen,
3 „ „ „ Schlotheim

zu wählen sind.

Die Jahre, für welche zu wählen ist, laufen bei den Orts- und bei den Bezirkskommissionen je vom 1. September des Jahres ab, in welchem die Veranlagung für das nächste Jahr stattfindet, zum ersten Male vom 1. September 1902 ab, bei der Berufungskommission dagegen vom 1. Januar des neuen Steuerjahres, zum ersten Male vom 1. Januar 1903 ab.

Einwohner eines Gutsbezirks sind als Mitglieder irgend einer Kommission überhaupt nicht wählbar.

Art. 48.

Die Landratsämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Ortskommissionen ihres Bezirks alljährlich bis zum 1. September gebildet sind, bezw. daß rechtzeitig alljährlich seitens der Gemeindebehörden bezw. der Gemeindeversammlungen Ergänzungswahlen vorgenommen werden (§ 34 Nr. 2 und 7).

Sie haben rechtzeitig die vom Ministerium ernannten Ortskommissionsmitglieder und deren Stellvertreter von dieser ihrer Ernennung in Kenntnis zu setzen und auch die betreffenden Gemeindevorstände von den Ernennungen zu benachrichtigen.

Die vom Ministerium für die Bezirkskommissionen und für die Berufungskommissionen ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter werden von diesen ihren Ernennungen durch das Ministerium unmittelbar benachrichtigt.

Das Ergebnis der Wahlen bezw. der Ergänzungswahlen für die Bezirkskommissionen (§ 39 Abs. 3 und 7) haben die Landratsämter bis zum 1. September der betreffenden Jahre dem Veranlagungskommissar mitzuteilen, welchem bis dahin vom Ministerium auch das Verzeichnis der ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter zugefertigt werden wird.

Die Benachrichtigung der für die Ortskommissionen gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter von der auf sie gefallenen Wahl hat durch die Gemeindevorstände, diejenige der für die Bezirkskommissionen gewählten durch die Landratsämter, diejenige der für die Berufungskommission ausgewählten durch das Ministerium zu erfolgen.

Unterläßt eine Gemeindebehörde die Wahl von Mitgliedern für die Orts-

kommission, so hat der zuständige Landrat nach Maßgabe der Bestimmung des § 51 Nr. II 1 des Gesetzes zu verfahren.

Wenn gewählte Mitglieder der Orts- oder der Bezirkskommission oder deren Stellvertreter die Wahl ablehnen oder ihre Mitgliedschaft aufgeben, so hat der (hinsichtlich der Mitglieder einer Ortskommission seitens des betreffenden Vorsitzenden hiervon sofort zu benachrichtigende) Landrat, nach Feststellung des Tatbestandes einer Zuwiderhandlung gegen § 66 Abs. 3, dem Vorsitzenden der Berufungskommission ungesäumt Mitteilung zu machen.

In den sonstigen, im § 66 Abs. 3 vorgesehenen Fällen von Pflichtwidrigkeiten einzelner Mitglieder der Orts- oder der Bezirkskommissionen ist von den Vorsitzenden dieser Kommissionen Anzeige an den Vorsitzenden der Berufungskommission sofort und unmittelbar zu erstatten.

Alle an ernannte oder gewählte Kommissionsmitglieder einschließlich der Mitglieder der Berufungskommission ergehenden Benachrichtigungen von ihrer Ernennung bezw. Wahl haben mittelst eines Schriftstücks zu erfolgen. Bei der Wahl der Mitglieder der Ortskommission genügt mündliche Benachrichtigung.

Art. 49.

Zu § 20. Die Einreichung des Kapital- und Schuldenverzeichnisses hat bei Vermeidung der in § 30 angedrohten Rechtsnachteile in jedem Jahre von Neuem zu erfolgen.

Die Verabreichung des Formulars für das Verzeichnis erfolgt in doppelten Exemplaren, damit der zur Einreichung Verpflichtete in der Lage ist, den Inhalt des eingereichten Exemplars in das zweite Exemplar behufs Benutzung desselben für die nächstjährige Ausfüllung einzutragen.

Das gesamte Kapitalvermögen in seinem gesetzlichen, durch Art. 19 ausführlich bezeichneten Umfange ist in das Verzeichnis einzutragen; die Eintragungen haben sich daher nicht auf die im § 26 Abs. 1[a] aufgeführten drei Arten des Kapitalvermögens zu beschränken.

Zum Kapitalvermögen, dessen Ertrag der Steuerpflicht unterliegt, gehören insbesondere auch die Sparkasseneinlagen des Steuerpflichtigen und seiner Haushaltungsangehörigen. Werden die Jahreszinsen nicht abgehoben, so sind sie gleichwohl in vollem Umfang steuerpflichtig und vorschriftsmäßig anzugeben.

Um als in der vorgeschriebenen Weise ausgefüllt gelten zu können (§ 30), muß das Kapital- und Schuldenverzeichnis

1. die Versicherung des Steuerpflichtigen enthalten, daß die in demselben enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind sowie die unterschriftliche Vollziehung dieser Erklärung durch ihn mit vollem Namen unter Angabe des Wohnortes und des Tages der Vollziehung,
2. die Ausfüllung des Verzeichnisses nach Maßgabe des Vordrucks der Längsspalten des vorgeschriebenen Formulars und der im letzteren sonst noch zur Anleitung für die Ausfüllung und die Form der letzteren erteilten Vorschriften.

Die nach § 26 Abs. 1a und Abs. 2 zur Einreichung eines Kapitalverzeichnisses Verpflichteten sind, wenn ihr und der Gesamtheit ihrer Haushaltungsangehörigen Kapitalvermögen den Betrag von 1500 Mk. nicht erreicht, nichtsdestoweniger aus dem Einkommen aus dem unter diesem Betrage verbleibenden Kapitalvermögen steuerpflichtig; sie haben den Ertrag oder eine desselben dafern sie zur Einreichung einer Steuererklärung verpflichtet sind solche freiwillig abgeben, in dieser an der vorgeschriebenen Stelle anzugeben.

Art. 50.

Zur vorschriftsmäßigen Abgabe einer Steuererklärung gehören Zu § 27.

1. die Versicherung des Steuerpflichtigen, daß die von ihm in derselben bewirkten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt sind, sowie die unterschriftliche Vollziehung dieser Erklärung mit vollem Namen unter Angabe des Wohnortes und des Tages der Vollziehung,
2. die Ausfüllung des vorgeschriebenen Formulars nach Vorschrift des Vordrucks der einzelnen Abteilungen und Spalten und der in demselben sonst noch für die Ausfüllung und die Form der letzteren enthaltenen Bemerkungen.

In der Steuererklärung können Veränderungen, welche in Bezug auf einzelne Einkommensquellen oder auf feststehende Einnahmen und Ausgaben noch bis zum Schluß des Veranlagungsjahres mit Bestimmtheit eintreten, im voraus in Berechnung gezogen werden; auch ist es gestattet, Berichtigungen der Steuererklärung hinsichtlich solcher Veränderungen bis zum Zeitpunkt der Festsetzung der Steuerstufen bei dem Veranlagungskommissar schriftlich einzureichen oder zu Protokoll abzugeben. Derartige Veränderungen und Berichtigungen hat der Steuerpflichtige eingehend zu begründen.

Zur Abgabe der Steuererklärung in den Fällen der Nr. 9 des § 27 ist, wenn

§ 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage kommt, auch der der Mutter bestellte Beistand zur Abgabe der betreffenden Erklärung für die unter seiner Pflegschaft stehenden Kinder befugt.

Art. 51.

Zu § 30. Sind im Kapital- und Schuldenverzeichnis Kapitaleinkommen, Zinsen, Renten u. s. w. oder Schuldenzinsen bezw. dauernde Lasten überhaupt nicht angegeben, so darf auch vom Gemeindevorstand in die Einkommensnachweisung hiervon nichts eingetragen werden. Ebensowenig dürfen vom Gemeindevorstande andere Beträge vorbezeichneter Art, als im Kapital- und Schuldenverzeichnis verzeichnet stehen, eingetragen werden.

Die Schätzung des Einkommens aus Kapitalvermögen seitens der Kommissionen (§ 30 Abs. 1) darf nicht auf bloße Vermutungen sich stützen, sondern es müssen Ermittelungen angestellt werden, um zu versuchen, deren Ergebnisse für die Schätzung zu verwerten. Auch im Berufungsverfahren ist in Fällen dieser Art die Entscheidung hinsichtlich des Kapitaleinkommens nur im Wege der Schätzung zu treffen.

Im Falle einer nicht fristzeitig oder nicht in vorgeschriebener Weise abgegebener Steuererklärung steht die Schätzung des Gesamteinkommens der Bezirkskommission zu, bei welcher es bewendet, da der betreffende Steuerpflichtige des Berufungsrechts gegen die Veranlagung für das neue Steuerjahr verlustig gegangen ist.

Die unmittelbar nach fruchtlosem Ablauf der für Einreichung bezw. Abgabe der Steuererklärung eingeräumten ersten Frist an den Steuerpflichtigen zu richtende besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung binnen einer anderweiten Frist hat ausnahmslos in jedem Fall des Abs. 4 des § 30 zu erfolgen.

Ebenso ist der Veranlagungskommissar verpflichtet, in jedem Falle der Nichteinhaltung dieser zweiten Frist die Feststellung der dem Steuerpflichtigen neben der veranlagten Steuer gesetzlich auferlegten Strafe von 25 vom Hundert des Betrags der zur Veranlagung gelangenden Steuer zu bewirken.

Die Benachrichtigung geschieht nach erfolgter Veranlagung der Jahressteuer mittelst eines verschlossenen Schriftstücks unter Beobachtung der Grundsätze des § 51 I Nr. 11 Abs. 2 ff. In der Benachrichtigung ist auf das § 30 Abs. 4 Satz 2 bezeichnete Rechtsmittel hinzuweisen. Der Strafbetrag wird der veranlagten Steuer zugeschlagen und ist mit derselben im vorschriftsmäßigen Wege zu entrichten bezw. einzuziehen.

Wird eine Steuererklärung erst nach Ablauf der gesetzlichen ersten Frist in

vorgeschriebener Weise abgegeben, so bleibt, auch wenn die vorschriftsmäßige Abgabe innerhalb der zweiten Frist erfolgt, das Berufungsrecht verwirkt und es kann ihr Inhalt lediglich als Anhalt für die durch die Bezirkskommission vorzunehmende Schätzung dienen.

Art. 52.

Sobald der Veranlagungskommissar die Prüfung der von den Ortskommissionen an ihn gelangten Einkommensnachweisungen vollendet hat, trägt er zunächst die von ihm nicht beanstandeten Steuerstufen in die Steuerrolle ein. Zu §§ 40, 42 bis 44.

In den Sitzungen der Bezirkskommissionen hat ein vom Veranlagungskommissar zu bezeichnendes Mitglied die von der Kommission beschlossenen Steuerstufen, welche ersterer seinerseits in die Einkommensnachweisungen einträgt, in die Steuerrollen einzutragen. Beide Niederschriften sind am Schlusse jeder Sitzung durch Vorlesen zu vergleichen und sind etwaige Differenzen durch Beschluß der Kommission richtig zu stellen.

Unmittelbar je nach Schluß der Sitzungsperiode einer Bezirkskommission sind sämtliche Steuerrollen des Bezirks den zuständigen Steuerämtern zur schleunigen Ermittelung und Eintragung der Steuerbeträge u. s. w. zuzustellen.

Auf Grund der hiernächst durch das Ministerium vorgenommenen Prüfung und Feststellung der Rollen erfolgt seitens des Veranlagungskommissars die Ausfertigung der Steuerbenachrichtigungen.

Je nach fortschreitender Erledigung dieser Arbeit sind die Rollen samt den Steuerbenachrichtigungen den Gemeinden (Gutsbezirken) behufs Anfertigung des Heberegisters vom Veranlagungskommissar zuzufertigen.

Die Rücksendung der Steuerrollen seitens der Gemeindebehörden hat an die Steuerämter und zwar spätestens bis Ende Februar zu erfolgen.

Die Steuerämter haben sodann eine Zusammenstellung der ermittelten Steuer-Sollbeträge der Gemeinden ihres Bezirks anzufertigen und je ein Exemplar derselben dem Ministerium, dem Landratsamt und dem Veranlagungskommissar zu übersenden.

Art. 53.

Dem Steuerpflichtigen steht das Berufungsrecht gegen die gesamte Veranlagung wie gegen jedes einzelne Ergebnis derselben zu: er kann gegen seine Veranlagung an sich, sowie gegen eine zu hohe oder zu niedrige Veranlagung Berufung einlegen. Zu §§ 46, 47 49 Nr. 9 und 50.

Auf die Berufung des Steuerpflichtigen darf indessen, dafern dieselbe wegen zu hoher Veranlagung eingelegt worden ist, eine Erhöhung des Steuersatzes niemals stattfinden; ebensowenig darf, dafern er wegen zu niedriger Veranlagung Berufung erhoben hat, über seinen Antrag hinausgegangen werden, es sei denn, daß gleichzeitig seitens des Veranlagungskommissars Berufung erhoben worden ist.

Auch dem Veranlagungskommissar steht das Berufungsrecht gegen das Ergebnis der Veranlagungen der Bezirkskommissionen in demselben Umfange zu, wie dem Steuerpflichtigen selbst.

Der Veranlagungskommissar hat die Berufung einzulegen:

a) sobald nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung das der Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu Grunde gelegte Gesamteinkommen dem wirklichen Einkommen nicht entspricht, oder sobald bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens oder bei Festsetzung des Steuersatzes die nach dem Gesetz und der Ausführungsverordnung maßgebenden Veranlagungsgrundsätze nicht oder nicht richtig angewendet worden sind,

b) wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen von der Bezirkskommission ohne weiteres vorgenommen worden ist, obwohl die Verhältnisse noch nicht genügend aufgeklärt und die zur Feststellung derselben vorhandenen Hilfsmittel noch nicht erschöpft waren,

c) wenn der Veranlagungskommissar nach geschehener Veranlagung (Festsetzung der Steuerstufe) aber noch innerhalb der Berufungsfrist solche bei der Veranlagung nicht berücksichtigte Tatsachen in Erfahrung gebracht hat, welche eine andere Steuerstufe begründet haben würde,

d) wenn er von der vorgesetzten Behörde hierzu angewiesen wird, wobei es ihm aber unbenommen ist, seine entgegenstehende Auffassung vorzutragen und zu begründen.

In den Fällen unter c und d kann derselbe das Berufungsrecht auch in Ansehung der von ihm selbst festgesetzten Steuerstufen (§ 40 Nr. 1 b) ausüben.

In allen Fällen, in welchen der Veranlagungskommissar Berufung eingelegt hat, kann die Kommission seine Anhörung in ihrer Gegenwart beschließen.

Art. 54.

Berufungen, welche der Unterschrift entbehren, werden als nicht eingegangen erachtet.

Der Steuerpflichtige kann unter Umständen auch schon vor dem gesetzlichen Beginn der Berufungsfrist Berufung einlegen, sofern die Veranlagung bereits erfolgt und das Ergebnis derselben ihm bekannt geworden ist.

Hat der Steuerpflichtige die eingereichte oder angebrachte Berufung zurückgenommen, so kann die Zurücknahme nach Ablauf der Frist nicht mehr widerrufen werden.

Entspricht eine eingereichte Berufung den Vorschriften des § 47, so ist es dem Steuerpflichtigen unbenommen, Berichtigungen des Inhaltes derselben auch nach Ablauf der Berufungsfrist bei dem Veranlagungskommissar oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission nachzubringen.

Die Aufforderung an die Steuerpflichtigen zur eidesstattlichen Bekräftigung der Richtigkeit ihrer tatsächlichen Angaben seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission (§ 49 Nr. 9) sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung selbst seitens der Steuerpflichtigen erfolgt nur auf schriftlichem Wege.

Der Wortlaut der eidesstattlichen Versicherung wird letzterem mittels einer Zufertigung zugesandt, in welcher er aufgefordert wird, binnen einer Frist von mindestens 5 Tagen die beifolgende eidesstattliche Versicherung mit seinem vollen Namen sowie mit Ort und Datum unterschriftlich vollzogen zurückzusenden, widrigenfalls angenommen werde, daß er die vorgeschriebene Versicherung abzugeben außer Stande sei.

Art. 55.

Die Berufungskommission entscheidet zugleich auch über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich verspätet oder nicht in vorgeschriebener Weise eingereichter Kapital- und Schuldenverzeichnisse oder Steuererklärungen (§ 30 Abs. 3). Zu § 50.

Diese letztere Bestimmung des Gesetzes findet auch auf verspätet eingegangene Berufungen Anwendung.

Zu den unabwendbaren Ereignissen der daselbst angegebenen Art gehören: Naturereignisse und andere vom eigenen Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Zufälle, durch welche derselbe verhindert worden ist, die gesetzliche Ausschlußfrist einzuhalten.

Unter Beschwerden der im § 50 Abs. 1 erwähnten Art sind nur solche zu verstehen, welche das Verfahren der Veranlagungsbehörden u. s. w. betreffen, nicht aber solche, für welche das Rechtsmittel der Berufung vorgesehen ist (§§ 46 und 47).

Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Steuerpflichtige eine Berufung als Beschwerde bezeichnet hat oder umgekehrt.

Beschwerden sind an keine bestimmte Frist und Form gebunden, bleiben aber unberücksichtigt, wenn sie später als bis zum Beginn der Sitzungen der Kommission eingegangen sind.

Art. 56.

Zu § 51. Der Vorsitzende der Bezirkskommissionen und derjenige der Berufungskommission haben über die Dauer und die Tagesstunden der Sitzungsperioden, über die während derselben anwesenden Mitglieder, über die Beschlußfähigkeit der Kommission und über die erfolgte Verpflichtung der Mitglieder derselben (§ 51 I Nr. 3) eine kurze Niederschrift aufzunehmen. Etwa unentschuldigtes Ausbleiben einzelner Mitglieder und sonstige Pflichtwidrigkeiten derselben (§ 66 Abs. 3) sind in der Niederschrift mitanzugeben. Die Niederschrift ist von einem der gewählten Mitglieder mitzunterzeichnen.

Die Verpflichtung der Kommissionsmitglieder gilt für die ganze Wahlperiode.

Die Vorschrift des § 51 I 3 gilt sowohl für gewählte als ernannte Mitglieder.

Auch über Abnahme sonstiger Gelöbnisse, ferner über die Vornahme aller wichtigeren Verhandlungen mit Steuerpflichtigen, mit Zeugen und Sachverständigen seitens des Veranlagungskommissars, des ihm zugeordneten Hülfsbeamten und des Vorsitzenden der Berufungskommission, mögen sie innerhalb oder außerhalb der betreffenden Kommissionen stattfinden, sind Niederschriften aufzunehmen, welche der Vorsitzende und der Beteiligte zu vollziehen hat.

Der Veranlagungskommissar und der Vorsitzende der Berufungskommission sind befugt, Massenausfertigungen mittelst eines Faksimilestempels zu vollziehen.

Gemeindevorstand (Vertreter des Gutsbezirks), Veranlagungskommissar und Vorsitzender der Berufungskommission, sowie deren Hülfsbeamter sind verpflichtet, ein jedes in Einkommensteuerangelegenheiten bei ihnen eingehendes Schriftstück sofort mit einem Vermerk über den Tag des Einganges zu versehen.

Ergibt sich bei Abstimmungen in den Kommissionen (§ 51 I 9) Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Dem Vorsitzenden einer Kommission liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ob.

Art. 57.

Ausschlußfristen dürfen, außer in denjenigen Fällen, in welchen dies im Gesetz ausdrücklich nachgelassen ist, nicht verlängert werden.

Für die Berechnung der Fristen in Einkommensteuersachen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 17 des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. von 1899, Ges.-Samml. S. 54).

Der Steuerpflichtige ist selbst dafür verantwortlich, daß die innerhalb einer Ausschlußfrist einzureichenden Schriftstücke, z. B. Kapital- und Schuldenverzeichnis, Steuererklärung, Beweismittel u. s. w., rechtzeitig bei der zuständigen Behörde eingehen.

Art. 58.

Der Inhalt des § 61 erstreckt sich nur auf Dienstboten, Gewerbegehülfen und Arbeiter im engeren Sinne, nicht auf solche, welche zu wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen, künstlerischen und ähnlichen Leistungen angenommen worden sind: er erstreckt sich auch nicht auf verheiratete Personen. Zu § 61.

Ausgenommen vom Inhalt des § 61 sind ferner alle diejenigen Dienstboten, Gewerbegehülfen und Arbeiter, deren Veranlagung nicht ausschließlich auf Einkommen aus ihrer dienstlichen u. s. w. Stellung beruht.

Insoweit hiernach die Vorschriften des § 61 auf Dienstboten, Gewerbegehülfen und Arbeiter überhaupt Anwendung zu finden haben, sind zwar den beiden letzteren Arten von Steuerpflichtigen, nicht aber auch den Dienstboten Steuerbenachrichtigungen (§ 45) zuzustellen.

In die Steuerbenachrichtigungen der Dienstherrschaften und der Arbeitgeber sind jedoch die Steuerbeträge sämtlicher drei zuletzt bezeichneten Arten von Steuerpflichtigen einzutragen, auch sind die Dienstherrschaften verpflichtet, ihren Dienstboten die Höhe des auf dieselben festgesetzten Steuerbetrags sofort nach Empfang der Steuerbenachrichtigung mitzuteilen.

Im Falle eines bloßen Personenwechsels brauchen Dienstboten nicht besonders in Ab- und Zugang gestellt zu werden, sondern es genügt eine Namensumschreibung im Heberegister, dafern das steuerpflichtige Einkommen sich nicht geändert hat. Dagegen hat auch in Ansehung der Dienstboten eine besondere Veranlagung und eine namentliche Aufnahme in die Zugangsliste zu erfolgen, wenn es sich um die erstmalige Annahme eines solchen handelt.

Die Haftpflicht für die rechtzeitige Entrichtung der Steuern trifft diejenige Dienstherrschaft und denjenigen Arbeitgeber, bei welchem sich der Dienstbote bezw. Gewerbegehülfe und Arbeiter während des Zeitraums der Fälligkeit der Steuer (§ 57 Abs. 1 und 3) im Dienst u. s. w. befunden hat.

War ein Dienstbote u. s. w. während des Fälligkeitszeitraums bei mehreren Dienstherrschaften u. s. w. beschäftigt, so haftet diejenige derselben, bei welcher er sich während dieses Zeitraums zuletzt befunden hat.

Die Dienstherrschaften u. s. w. sind behufs rechtzeitiger Entrichtung des fälligen Steuerbetrags ihrer Dienstboten u. s. w. sowohl zu laufenden Lohnabzügen als, während des Fälligkeitszeitraums, zum einmaligen Abzug des vollen Steuerbetrags befugt.

Art. 59.

Zu §§ 53 bis 56.

A. Zu den durch die festgestellte Steuerrolle für das neue Steuerjahr Veranlagten treten im Laufe des letzteren neue Steuerpflichtige im Wege der Zugangsstellung hinzu. Andererseits kommen im neuen Steuerjahre aus der für dasselbe festgestellten Steuerrolle Steuerpflichtige im Wege der Abgangsstellung in Wegfall.

I. Es entstehen Zugänge dieser Art:

1. durch den Erwerb der hieländischen Staatsangehörigkeit seitens einer bis dahin nicht steuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der § 2 Nr. 1a bis c vorgesehenen Ausnahmen zutrifft,
2. dadurch, daß deutsche Reichsangehörige nach dem Fürstentum verziehen oder im Fürstentum als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten,
3. dadurch, daß ein hieländischer Staatsangehöriger den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb des Fürstentums in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem deutschen Schutzgebiete hatte, verliert (§ 2 Nr. 1b) oder daß ein im Fürstentum wohnhafter Angehöriger eines anderen deutschen Staates seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimatsstaate aufgibt,
4. dadurch, daß Ausländer im Fürstentum ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen (§ 2 Nr. 3),

5. durch Eintritt einer nicht bereits der hieländischen allgemeinen Steuerpflicht unterworfenen physischen Person in die beschränkte Steuerpflicht des § 3 Abs. 1,
6. dadurch, daß Ausländer, welche keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Fürstentum haben, in den Besitz von Gehalt, Wartegeld, Pension aus der Kasse einer hieländischen Gemeinde, Stiftung oder öffentlichen Anstalt gelangen (§ 3 Abs. 3),
7. durch nachträgliche Veranlagung Steuerpflichtiger, welche als solche irrtümlicherweise in die Einkommensnachweisung für das neue Steuerjahr ihrem Namen nach überhaupt nicht aufgenommen, d. h. übergangen worden waren (§ 54 Abs. 1): hierzu gehören auch irrtümlicherweise nicht selbständig veranlagte Haushaltungsangehörige (§ 8),
8. durch nachträgliche Veranlagung Steuerpflichtiger, welche, entgegen den Bestimmungen des Gesetzes in der Einkommensnachweisung für das neue Steuerjahr nur steuerfrei veranlagt worden waren, zu einer Steuerstufe (§ 54 Abs. 1),
9. dadurch, daß infolge Ablebens des Ehemannes als bisherigen Haushaltungsvorstandes eine andere Person (Witwe u. s. w.) Vorstand derselben besteuerten Haushaltung wird,
10. durch Eintritt der Steuerpflicht bei einer Ehefrau infolge gerichtlicher Scheidung oder dauernder Trennung vom Ehemann (§ 8 Nr. 2[a]),
11. durch Bildung oder durch Aufnahme einer Familie innerhalb einer besteuerten Haushaltung in den Fällen des § 8 Nr. 2[b],
12. durch Eintritt der Steuerpflicht eines sonstigen Familienmitgliedes einer besteuerten Haushaltung in den Fällen § 8 Nr. 2[c],
13. durch völlige Auflösung einer Haushaltung, indem infolge Ablebens oder sonstigen Wegfalls eines Haushaltungsvorstandes im Sinne des § 7 die übrigen Familienmitglieder, soweit sie nicht in fremden Haushaltungen als angenommene oder Pflegekinder u. s. w. Unterkunft gefunden haben (§ 7), zur selbständigen — wenn auch steuerfreien — Veranlagung gelangen,
14. durch Neuveranlagung einer aus dem Militärdienste ausgeschiedenen, während desselben von der Einkommensteuerpflicht überhaupt gänzlich befreit gewesenen Person des Unteroffizier- oder Gemeinenstandes,
15. durch Neuveranlagung eines Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven

Marine nach Aufhebung einer Mobilmachung, dafern derselbe während dieser Zeit überhaupt von der Einkommensteuerpflicht gänzlich befreit gewesen war,

16. unter denselben Voraussetzungen durch Neuveranlagung des bisherigen Gemeinschuldners nach aufgehobenem Konkurse,

17. durch Erlangung steuerpflichtigen Einkommens (aus den Erträgen der Einkommensquellen des § 9 oder aus denjenigen der im § 10 bezeichneten außerordentlichen Einnahmen) im Laufe des neuen Steuerjahres seitens bisher nicht veranlagter Personen,

18. dadurch, daß juristische Personen (§ 2 Nr. 4, § 3 Abs. 2) steuerpflichtig werden, indem dieselben

    a) einen Sitz im Fürstentum begründen, bezw. dorthin verlegen (§ 2 Nr. 4)

    oder

    b) im Fürstentum Grundbesitz erwerben oder daselbst gewerbliche Betriebsstätten eröffnen (§ 3 Abs. 2).

Art. 60.

1. Die Zugangsstellung der Steuer hat vom Beginne desjenigen Monats ab zu erfolgen, welcher zunächst auf das die Steuerpflicht begründende Ereignis folgt; ist dieses Ereignis am Ersten eines Monats eingetreten, so erfolgt die Zugangsstellung von diesem Monat ab.

2. In den Fällen 7 und 8 erfolgt die Zugangsstellung stets vom Beginne des neuen Steuerjahres ab, in den Fällen 14, 15 und 16 vom Beginne desjenigen Monats ab, welcher auf die Entlassung aus dem Militärdienst, auf die Aufhebung der Mobilmachung bezw. auf die Aufhebung des Konkurses folgt.

3. Sind Zugangsfälle, welche schon in das vorangegangene Steuerjahr (das Veranlagungsjahr) fielen, übersehen und sind die betreffenden Steuerpflichtigen auch nicht in die Steuerrolle des neuen Steuerjahres mit aufgenommen worden, so erfolgt die Zugangsstellung dieser Fälle für den Zugangs-Zeitraum des Vorjahres und für das neue Steuerjahr auf Grund getrennter Veranlagung und je unter einer besonderen Nummer der Zugangsliste.

4. Im Veranlagungsjahr in Zugang gestellte Personen, deren Aufnahme in die neue Jahressteuerrolle wegen Kürze der Zeit nicht mehr möglich war, sind in die erste Monats-Zugangsliste des neuen Steuerjahres — auf Grund besonderer Zugangsveranlagung für das letztere — einzutragen.
5. Auf die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Zugangsfällen finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes sinngemäße Anwendung. Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens hat, soweit feststehende Einnahmen in Frage kommen, nicht nach dem Stande zur Zeit der Eintragung in die Zugangsliste, sondern lediglich nach dem aufs Jahr zu berechnenden Stande zur Zeit der Entstehung der Zugangs-Steuerpflicht zu erfolgen.
6. Unzulässig ist es daher, bei der vorbezeichneten Berechnung die etwa bereits bekannten im weiteren Verlaufe des betreffenden Steuerjahres eintretenden Vermehrungen oder Verminderungen des steuerpflichtigen Einkommens von vornherein mit in Rechnung zu ziehen. Dagegen finden auch auf in Zugang gestellte Steuerpflichtige die Bestimmungen der §§ 53 bis 56 sinngemäße Anwendung.
7. Es sind mithin die Hinterbliebenen eines ohne Hinterlassung von Vermögen verstorbenen Haushaltungsvorstandes lediglich aus demjenigen steuerpflichtigen Einkommen in Zugang zu stellen, welches sie zum Zeitpunkte des Todesfalles haben.

   Hat ein Verstorbener Vermögen hinterlassen, so erfolgt die Veranlagung aus demselben nach den im Art. 65 angegebenen Grundsätzen. Eine Fortentrichtung der auf den Verstorbenen veranlagt gewesenen Steuer seitens der Erben findet jedoch in keinem Falle mehr statt.

Art. 61.

Es entstehen Abgänge der unter A gedachten Art:

1. durch den Verzug
   a) eines hieländischen Staatsangehörigen aus dem Fürstentum nach einem anderen deutschen Staat oder einem deutschen Schutzgebiet,
   b) eines nicht hieländischen Staatsangehörigen aus dem Fürstentum,
2. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen deutschen

Staate oder in einem deutschen Schutzgebiete oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes im Fürstentum,

3. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraums, während dessen ein hieländischer Staatsangehöriger sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat.
4. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht physischer Personen gemäß § 3 des Gesetzes begründen,
5. durch Verlust der hieländischen Staatsangehörigkeit, sofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch fremde Staatsangehörige der Steuer unterworfen sind,
6. im Falle mehrfacher Veranlagung innerhalb des Fürstentums; in diesen Fällen ist, wenn die mehrfache Veranlagung in Folge mehrfachen Wohnsitzes erfolgt war, nach Vorschrift des § 12 Abs. 4 zu verfahren, dafern aber nur ein Wohnsitz vorhanden ist, die Abgangsstellung des an dem anderen Ort veranlagten Steuerbetrags zu bewirken,
7. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen,
8. durch irrtümliche Veranlagung einer zu einer besteuerten Haushaltung gehörigen Person,
9. durch Konkurseröffnung, dafern nicht der Gemeinschuldner auch nach der Konkurseröffnung steuerpflichtiges Einkommen aus anderen Quellen (z. B. sog. Konkurskompetenzen oder auf Grund des § 8) bezieht,
10. durch den Eintritt Steuerpflichtiger zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder in die Marine, dafern dieselben während ihrer Dienstzeit steuerpflichtiges Einkommen nicht beibehalten,
11. unter derselben Voraussetzung in Folge Mobilmachung des Heeres oder der Marine oder einzelner Teile derselben für alle Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine bezw. der mobilgemachten Teile derselben,
12. dadurch, daß juristische Personen den Sitz (§ 2 Nr. 4) oder den Grundbesitz bezw. die Betriebsstätte (§ 3 Abs. 2) im Fürstentum aufgeben oder sich auflösen,
13. bei einer Frauensperson durch Verheiratung.

Art. 62.

Die Abgangsstellung erfolgt von dem ersten des Monats ab, welcher zunächst auf das, den Abgang begründende Ereignis folgt.

Ausnahmsweise erfolgt die Abgangsstellung in den Fällen 6 und 8 jedenfalls vom Anfang des neuen Steuerjahres ab, in den Fällen 10 und 11 vom Beginne desjenigen Monats ab, in welchem der Eintritt in den Militärdienst bezw. die Mobilmachung erfolgt.

Sind im Steuerjahre Abgangsfälle bekannt geworden, welche bereits im Veranlagungsjahre entstanden sind oder welche sogar ein oder mehrere Steuerjahre bestehen, so ist in diesen Fällen die zu Unrecht erhobene Steuer des oder der Vorjahre zugleich mit der für das neue Steuerjahr veranlagten in einer Summe durch die Abgangsliste in Abgang zu stellen.

Art. 63.

B. Veränderungen, d. h. Erhöhungen oder Ermäßigungen der Steuerstufe der für das neue Steuerjahr durch die Steuerrolle bereits veranlagten Steuerpflichtigen finden im Laufe des letzteren nur in folgenden Fällen statt:

1. wenn physische Personen, welche aus § 2 Nr. 1 bis 3 veranlagt sind, die allgemeine Steuerpflicht verlieren und nur noch aus der beschränkten Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) einkommensteuerpflichtig bleiben und umgekehrt (Abgangs- und Zugangsstellungen),
2. wenn juristische Personen (§ 2 Nr. 4), welche in Folge ihres Sitzes im Fürstentum veranlagt sind, denselben aufgeben und nur noch aus der beschränkten Steuerpflicht (§ 3 Abs. 2) daselbst steuerpflichtig bleiben und umgekehrt (Abgangs- und Zugangsstellung),
3. wenn das Militäreinkommen in den Fällen § 6 b aa und bb und die ebendaselbst unter c bezeichneten Zuschüsse und Verstümmelungszulagen irrtümlich als steuerpflichtiges Einkommen mit veranlagt worden sind (Abgangs- und bezw. Zugangsstellung),
4. wenn das veranlagte Einkommen eines Steuerpflichtigen durch Erträge sich vermehrt, welche ihm im Laufe des neuen Steuerjahres aus Erwerbungen von Todeswegen (Erbschaften oder Vermächtnissen u. s. w.), Schenkungen, Lotteriegewinnen und anderen außerordentlichen Vermögensvermehrungen der im § 10 bezeichneten Art in solcher Höhe erwachsen, daß das veranlagte Einkommen durch Hinzurechnung dieser aufs Jahr zu berechnenden Erträge eine um mindestens zwei Steuerstufen höhere Veranlagung ergibt (§ 56 Nr. 1) (Abgangs- und Zugangsstellung),

5. wenn das veranlagte Einkommen eines Ehemannes, welcher im Laufe des neuen Steuerjahres heiratet, durch das zuzurechnende Jahreseinkommen seiner bisher selbständig veranlagt gewesenen Ehefrau um mindestens zwei Steuerstufen erhöht wird (§ 56 Nr. 2) (Abgangs- und Zugangsstellung des ehemännlichen Steuerbetrags), wegen Abgangsstellung des bisherigen Steuerbetrags der Ehefrau (vergl. Art. 61 Nr. 13),
6. wenn Haushaltungsvorstände das bei der Jahresveranlagung ihnen angerechnete Einkommen ihrer Haushaltungsangehörigen dadurch verlieren, daß eines oder mehrere der letzteren im Laufe des neuen Steuerjahres selbstständig veranlagt werden, so sind sie, wenn durch Abrechnung des nach § 8 ihnen zugerechnet gewesenen Einkommens mindestens eine niedrigere Steuerstufe zu ihren Gunsten sich ergibt, nach Maßgabe der Höhe dieses zugerechnet gewesenen Betrags niedriger zu veranlagen (§ 55) (Abgangs- und Zugangsstellung des Haushaltungsvorstandes),
7. nur auf den Antrag des Steuerpflichtigen, welcher bei dem Veranlagungskommissar zu stellen ist, erfolgt, wenn das steuerpflichtige Einkommen des ersteren im Laufe des neuen Steuerjahres nachweislich um mehr als den vierten Teil des veranlagten Jahreseinkommens sich verringert hat, Ermäßigung der Steuerstufe des Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Betrags dieser Verringerung bezw. vollständige Freistellung (§ 56 Nr. 3).

Der Antrag kann von dem Steuerpflichtigen nur bis zum Schluß des betreffenden Steuerjahres, von den Erben aber noch bis zum Schluß des auf das betreffende Steuerjahr folgenden Jahres gestellt werden.

Stellt sich bei den hierbei vorzunehmenden Ermittelungen heraus, daß zur Zeit der Antragstellung vorhandene Einkommensbeträge bei der letzten Jahresveranlagung nicht in Anrechnung gebracht worden waren oder daß auf sonstige Weise die Jahressteuer zu niedrig veranlagt worden war, so daß eine Verminderung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens um mehr als den vierten Teil des veranlagten Jahresbetrags tatsächlich nicht vorhanden ist, so ist der Antrag abzulehnen.

Die Ermäßigung findet nach § 56 Nr. 3 Abs. 1 nicht statt, wenn eine Vermehrung des verringerten Einkommens in der Zeit bis zum Schluß des Steuerjahres mit Sicherheit anzunehmen ist.

Eine Wiederholung der Ermäßigung im weiteren Verlauf des Steuerjahres ist ausgeschlossen.

Auf juristische Personen finden die Bestimmungen des § 56 Nr. 3 keine Anwendung.

Von der Regel, daß nur im Laufe des Steuerjahres, nicht aber vor Beginn desselben eingetretene Verringerungen des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt werden dürfen, kann bei Anwendung des § 56 Nr. 3 abgesehen werden, wenn die Einkommensverringerung durch eine fortdauernde Krankheit oder durch eine nicht nur vorübergehende Arbeitslosigkeit eines seinen Erwerb durch Verwertung seiner Arbeitskraft suchenden Steuerpflichtigen verursacht worden ist, deren Beginn noch in das Veranlagungsjahr zurückreicht.

Auch die Fälle des § 56 Nr. 3 sind durch besondere Abgangs- und Zugangsstellung zu regeln.

Das Verfahren der Ermäßigung auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 56 Nr. 3 hat auch stattzufinden in den Fällen der bloßen Verringerung des durch die Jahressteuerrolle veranlagten steuerpflichtigen Einkommens derjenigen Personen, welche in den Militärdienst bezw. in Folge Mobilmachung in das aktive Heer oder in die aktive Marine eintreten und derjenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist (vergl. Art. 61).

8. Ferner gehören hierher die gegen die Jahressteuerrolle im Wege des Berufungsverfahrens erfolgten Erhöhungen, Ermäßigungen und Freistellungen (Ab- oder Zugangsstellung).

Art. 64.

C. Weitere Arten der Zu- und Abgangsstellung.

1. Dafern die Übergehung oder steuerfreie Veranlagung eines Steuerpflichtigen nicht bloß auf die Veranlagung für das neue Steuerjahr sich erstreckt (Art. 59 Nr. 7 und 8), sondern ein oder mehrere vorangegangene volle Steuerjahre umfaßt, ohne daß eine Steuerhinterziehung vorliegt, so ist die gesamte dem Staate entgangene Steuer (ausschließlich derjenigen für das neue Steuerjahr (Art. 59 Nr. 7 und 8) nachträglich zu veranlagen und im laufenden Steuerjahr in Zugang zu stellen. Zu § 54.

Die Berechnung und Festsetzung des Steuerbetrags hat für jedes einzelne in Betracht kommende Steuerjahr zu erfolgen, der Gesamtsteuerbetrag ist aber als eine Einheit anzusehen.

Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung wegen der nachträglichen Veranlagung für volle Vorjahre findet nicht statt.

Die Zugangsstellung der Fälle im Art. 59 Nr. 7 und 8 erfolgt auch dann, wenn sie mit Nachsteuern aus abgeschlossenen Vorjahren zusammentrifft, getrennt unter besonderer Nummer der Zugangsliste und steht dem Steuerpflichtigen alsdann das Berufungsrecht gegen einen jeden dieser beiden Zugangsstellungen offen.

Von der nachträglichen Veranlagung der Nachsteuer für vorangegangene abgeschlossene Steuerjahre soll Abstand genommen werden in Ansehung derjenigen Personen, deren Einkommen ausschließlich oder hauptsächlich aus Arbeitsverdienst als Fabrikarbeiter, Handarbeiter, Gesellen, Dienstboten, landwirtschaftliche Arbeiter oder in gleichstehenden Berufsarten besteht und den Steuersatz von 18 Mark nicht übersteigt.

Zu § 63. 2. Nachsteuern in Folge von Steuerhinterziehungen hat der Veranlagungskommissar nach den Vorschriften des § 63 festzusetzen und in die Zugangslisten des laufenden Steuerjahres einzustellen.

Die Festsetzung der noch nicht verjährten Nachsteuer geschieht für sämtliche volle Jahre der Vergangenheit, auf welche sich die stattgehabte Verkürzung bezieht, in ganzer Summe. Dagegen ist diese Nachsteuer, soweit sie das neue noch nicht vollendete Steuerjahr betrifft, unter besonderer Nummer in die Zugangsliste einzustellen.

Gegen beide Zugangsstellungen findet nur das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Verjährungsfrist (§ 63 Abs. 3) beginnt mit Ablauf desjenigen Steuerjahres, auf dessen Steuer sich die unrichtigen Angaben beziehen, nicht aber desjenigen, in welchem die unrichtige Angabe gemacht wurde.

3. Für Umzüge Steuerpflichtiger innerhalb des Fürstentums gelten die Vorschriften § 53 Abs. 5 und § 58 Abs. 7.

Von einem jeden derartigen Umzug hat der Gemeindevorstand des bisherigen Wohnortes des Steuerpflichtigen dem Gemeindevorstand des neuen Wohnortes mittels eines vorgeschriebenen ausgefüllten Überweisungsformulars binnen spätestens 3 Tagen, nachdem der Umzug zu seiner Kenntnis gelangt ist, Mitteilung zu machen.

Der Gemeindevorstand des neuen Wohnorts hat, dafern das Über-

weisungsformular innerhalb 8 Tagen, nachdem der Zuzug des Steuerpflichtigen ihm bekannt geworden, nicht eingetroffen ist, den Gemeindevorstand des bisherigen Wohnortes mittelst vorgeschriebenen Formulars an Zusendung des Überweisungsformulars zu erinnern.

Die Abgangsstellung am bisherigen und die Zugangsstellung am neuen Wohnort hat von demjenigen Monat ab zu erfolgen, bis zu welchem am ersteren Wohnort die Steuer bezahlt worden ist.

Art. 65.

D. Besondere Bestimmungen über Erbschaften:

Zu den Erbschaften sind nach den §§ 10 und 56 Nr. 1 auch alle Arten von Erwerbungen von Todeswegen (Vermächtnisse u. s. w.) zu rechnen.

Insoweit es sich um den Anfall einer Erbschaft handelt, so hat die Besteuerung aus derselben von dem auf den Todesmonat des Erblassers folgenden Monat ab zu erfolgen. Die formelle Zugangsstellung hat, wenn die Feststellung der Erbteile voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, binnen 3 Monaten nach dem Todesfall auf Grund der bis dahin vom Veranlagungskommissar angestellten Erhebungen stattzufinden.

Vermächtnisse irgend welcher Art sind von demjenigen Monat ab zu besteuern, welcher auf den Zeitpunkt folgt, zu welchem nach den Bestimmungen des Testamentes die Übereignung des Vermächtnisses u. s. w. zu erfolgen hat.

Handelt es sich um Nacherbschaft, so tritt die Steuerpflicht von dem auf den Tod des Vorerben fallenden Monat ab ein.

Der Ertrag aus Erbschaften, Vermächtnissen u. s. w. ist bloß aus dem nach Abzug der Erbschaftssteuer verbleibenden Vermögenszuwachs steuerpflichtig.

Über Erbschaften, Vermächtnisse u. s. w. hat der Veranlagungskommissar ein Register zu führen, in welches jeder Erbfall mit den für hieländische Steuerpflichtige in Betracht kommenden näheren Verhältnissen einzutragen ist.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Erbschaftsfällen — mag der Erblasser innerhalb oder außerhalb des Fürstentums besteuert gewesen sein — bei welchen nach § 2 steuerpflichtige hieländische Personen, sei es als Erben, sei es als Vermächtnisnehmer u. s. w. beteiligt sind, dem Veranlagungskommissar unverzüglich Mitteilung zu machen.

Art. 66.

In betreff der Voraussetzungen der Bestrafung aus § 62 Nr. 1 ist folgendes zu bemerken:

1. Die Verschweigungen sowie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben müssen sich auf, der staatlichen Besteuerung unterliegendes steuerpflichtiges Einkommen (§§ 9, 19 bis 22) beziehen, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um die Schlußsumme dieses Einkommens, auf Teile desselben oder auf einzelne Einnahme- oder Ausgabeposten handelt,
2. es muß die Tatsache des Verschweigens bezw. die Tatsache der Unrichtigkeit oder der Unvollständigkeit der Angaben an sich vorliegen,
3. es muß die Wissentlichkeit und die Absicht der Steuerhinterziehung feststehen; (daß die Absicht des Steuerpflichtigen, der wissentlich einer Verschweigung bezw. einer unrichtigen oder unvollständigen Angabe sich schuldig gemacht hat, gleichwohl nicht auf eine Steuerhinterziehung gerichtet war, ist in der Regel nicht zu vermuten),
4. eine strafbare Handlung liegt im übrigen nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner tatsächlichen Angaben bezw. das verschwiegene steuerpflichtige Einkommen zur Zeit, als er seine Erklärung abgab bezw. das Einkommen anzugeben hatte, gekannt hat.

Die Strafbarkeit wird ausgeschlossen durch Irrtum tatsächlicher oder rechtlicher Art.

Die Strafbestimmungen des § 62 finden ferner keine Anwendung

a) wenn der Steuerpflichtige nur die Berichtigung eines Irrtums der Steuerbehörde unterlassen hat,

b) auf Schätzungsangaben des Steuerpflichtigen, die sich als solche erkennen lassen, (mit Ausnahme unrichtiger Angaben über die Unterlagen von Schätzungen sowie über einzelne, auf Berechnung beruhende oder zahlenmäßig feststehende Posten z. B. über den buchmäßigen Umsatz, über feststehende Teile der Betriebskosten, wie Miete, Pacht, Löhnung u. s. w.),

c) auf unrichtige Angaben, welche nicht das steuerpflichtige Einkommen an sich, sondern nur die Inanspruchnahme von Rechtswohltaten betreffen (z. B. § 18).

Art. 67.

Der Veranlagungskommissar hat in Verdachtsfällen sofort von Amtswegen die Untersuchung wegen Steuerhinterziehung einzuleiten. Er ist zur Einleitung auch verpflichtet, dafern ihm vom Vorsitzenden der Berufungskommission oder vom Ministerium ein Auftrag hierzu erteilt wird.

Als Einleitung der Untersuchung seitens des Veranlagungskommissars gilt die erste, in klarerkennbarer Form zu besonderen Akten gebrachte Niederschrift, welche derselbe zum Zweck der Feststellung des Tatbestandes einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 62 des Gesetzes bewirkt.

In der Regel sind der betreffende Steuerpflichtige selbst und außerdem nach Bedürfnis auch Auskunftspersonen vom Veranlagungskommissar zur Sache zu vernehmen. Ist der betreffende Steuerpflichtige bereits verstorben, so ist, außer Auskunftspersonen, erforderlichenfalls auch das zuständige Nachlaßgericht um Auskunft zu ersuchen.

Nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren hat der Veranlagungskommissar die ergangenen Verhandlungen samt etwaigen Beweismitteln und den erforderlichen rechnerischen Unterlagen dem Ministerium zur Entscheidung über Festsetzung der Geldstrafe oder über Einstellung bezw. Weiterführung der Untersuchung vorzulegen.

Über Festsetzung der Geldstrafe ergeht seitens des Ministeriums ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid, welcher dem Steuerpflichtigen unter Bestimmung einer Zahlungsfrist von nicht unter 14 Tagen und mit der Verwarnung zuzustellen ist, daß im Falle der Versäumnis der Zahlungsfrist die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde.

Der Bescheid muß den Tatbestand der strafbaren Zuwiderhandlung angeben, die maßgebende Strafbestimmung bezeichnen sowie den Betrag der Geldstrafe bestimmen.

Bei Festsetzung der Geldstrafe ist jedenfalls der aus den begleitenden Umständen erkennbare höhere oder geringere Grad der betrügerischen Absicht zu berücksichtigen, zugleich aber auch darauf zu achten, daß die Geldstrafe den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldigen entspricht.

Eine angemessene Verlängerung der bestimmten Zahlungsfrist ist auf begründeten Antrag des Beschuldigten statthaft; unstatthaft dagegen ist die Bewilligung von Teilzahlungen sowie die zwangsweise Beitreibung der Strafe.

Wird die vorläufig festgesetzte Strafe nicht innerhalb der bestimmten Frist

vom Beschuldigten gezahlt oder liegt einer der Fälle des § 62 Nr. 8 des Gesetzes vor, so sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft bezw. an die zuständige Amtsanwaltschaft mit dem Antrag auf Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Die Abstandnahme von der vorläufigen Strafsetzung und die unmittelbare Abgabe der abgeschlossenen Verhandlungen zur gerichtlichen Entscheidung hat einzutreten:

a) wenn der Tatbestand mit den der Verwaltungsbehörde zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere ohne Anwendung des Zeugenzwangs, ohne eidliche Vernehmungen u. s. w. nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist,

b) wenn der Beschuldigte sich der Vernehmung entzieht oder nach den von ihm abgegebenen Erklärungen die freiwillige Zahlung einer nur vorläufig festgesetzten Strafe nicht zu erwarten ist;

c) wenn die Herbeiführung einer öffentlichen gerichtlichen Verhandlung wegen der Bedeutung des Falles angezeigt erscheint (vergl. im übrigen § 62 Nr. 8 Satz 2).

Rudolstadt, den 31. März 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1903.

№ XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. April 1903,

die Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volksschuldienst betreffend.

Die mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten durch Ministerialerlaß vom 10. April 1891 (Landeszeitung 1891 Nr. 84) ins Leben gerufene und durch Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1897 (Ges.-Samml. 1897 S. 9) erweiterte Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volksschuldienst erhält von Ostern d. Js. ab nachstehende Neugestaltung.

Die Anstalt wird eine staatliche und führt die Bezeichnung: „Fürstliche Präparandenanstalt." Hinsichtlich ihrer Lehrziele tritt sie in organischen Zusammenhang mit dem Fürstlichen Landesseminar. Der Lehrplan umfaßt außer den Unterrichtsfächern der Volksschule noch Französisch, Geometrie, Harmonielehre, Klavier-, Geigen- und Orgelspiel.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die nachstehenden Aufnahmebedingungen vorgeschrieben:

1. Beibringung des standesamtlichen Geburts- und des pfarramtlichen Taufscheins, sowie Nachweis der erfolgten Konfirmation und Entlassung aus der Volksschule.
2. Nachweis der körperlichen Gesundheit, insbesondere der Freiheit von Gebrechen und von der Anlage zu chronischen Krankheiten, durch ärztliche Zeugnisse.
3. Vorlegung der Zeugnisse über tadellose sittliche Führung, sowie über einige Übung in den musikalischen Fächern.

Ausgegeben in Rudolstadt am 3. Mai 1903.

4. Zeugnis des bisherigen Lehrers über Befähigung und Leistungen, unter Beifügung des Zensurbuchs.

Die Aufnahmeprüfung findet alljährlich vor Ostern statt. Der Termin derselben und die Anmeldefrist wird durch die amtlichen Nachrichtsblätter bekannt gemacht. Bei dem Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung darf dieselbe nur einmal wiederholt werden.

Für Unterhalt, Wohnung und Beköstigung haben die Schüler der Anstalt bis auf weiteres selbst zu sorgen. Die Wohnung darf nur mit Genehmigung des Leiters der Präparande gewählt werden.

Das in vierteljährlichen Vorauszahlungen zu entrichtende Schulgeld beträgt für jedes Jahr 80 Mark.

Nach erfolgreichem Besuche der drei Klassen der Anstalt haben sich die Zöglinge einer Entlassungsprüfung zu unterziehen, deren Bestehen zur Aufnahme in das Fürstliche Landesseminar berechtigt. Mehr als einmal darf die Entlassungsprüfung nicht wiederholt werden.

Die sogenannten Fortbildungsprüfungen der Schulaspiranten kommen mit Ablauf des Jahres 1904 in Wegfall.

Die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1897 (Ges.-Samml. 1897 S. 9) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Rudolstadt, den 22. April 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.
von Holleben.

№ XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. April 1903,

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehenden Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-Samml. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 29. April 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

1903

Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" erhalten die beiden ersten Sätze unter m folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" erhält der erste Satz des Abs. vi nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" ist unter vii als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4. In demselben § (36) ist im Abs. x hinter „q) für Zeitungen usw. 32 Pf." einzuschalten:

r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden 34 Pfg.,

s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden 36 Pfg.,

t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden 38 Pfg.,

Sodann ist statt „r)" zu setzen:

u)

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1903.

Der Reichskanzler.
J. V.
Kraetke.

Druckfehlerberichtigungen

zum 8. Stück der Gesetzsammlung.

№ XI. Verordnung vom 31. März 1903, betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902.

Seite 54, 1. Zeile von oben muß es anstatt: „unter a und b" heißen: „unter **8a**".

„ 78, letzte Zeile tritt zwischen die Worte: „Hauptsache" und: „fortdauern" das Wort: „**nicht**".

„ 81, 4. Zeile von unten kommt das Zeichen „b)" in Wegfall.

„ 91, 9. Zeile von oben muß es „**1**" anstatt „**1a**" heißen.

„ 91 treten die Worte: „oder eine" in der Zeile 14 von oben zwischen die Worte „sind" und „solche" in Zeile 15 von oben.

1903

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1903.

№ XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Mai 1903,

betreffend den zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha zu dem Vertrag vom 8. April 1869 über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen und zu dessen Nachtrag vom 12. Februar 1889 vereinbarten Nachtragsvertrag.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten bringen wir im Nachstehenden den Nachtragsvertrag über die Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 7. Dezember 1869, Ges.-Samml. S. 201, und Ministerialbekanntmachung vom 15. Juli 1889, Ges.-Samml. S. 25), nachdem zu dessen Abschluß die landständische Genehmigung erteilt und derselbe allseitig ratifiziert worden ist, zur öffentlichen Kenntnis.

Rudolstadt, den 8. Mai 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Nachtragsvertrag

zu dem Vertrag vom 8. April 1869 über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen und zu dessen Nachtrag vom 12. Februar 1889.

Von den Staatsregierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha ist zu dem Vertrage vom 8. April 1869 über die

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. Mai 1903.

Benutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen und zu dessen Nachtrag vom 12. Februar 1889, vorbehältlich landesherrlicher Ratifikation und landständischer Genehmigung folgendes vereinbart worden:

„A. Die Kündigung des Vertrags darf nicht vor dem Jahre 1924 erfolgen.

B. Die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichten sich, neben den in Artikel 5 und 6 des Vertrags vom 8. April 1869 und in §§ III und IV des Nachtrags vom 12. Februar 1889 bestimmten Leistungen als Beitrag zu der Verzinsung und Tilgung der für den Bau eines Beamtenhauses und einer Krankenstation der Anstalt aufzuwendenden Kapitalien, erstere 2300 Mk. und letztere 750 Mk. jährlich vom 1. Januar 1903 bis zum 31. Dezember 1915 in vierteljährlichen, erstmals am 1. April 1903 fälligen Raten an die Herzoglich Sachsen-Meiningische Hauptkasse in Meiningen zu zahlen.

C. Vom 1. Januar 1916 ab kommen Artikel 5 des Vertrags vom 8. April 1869 und Ziffer III des Nachtrags vom 12. Februar 1889 außer Anwendung; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

„Für die Mitbenutzung der Anstalt verpflichten sich die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung eine jährliche Rente von 8670 Mk. und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung eine jährliche Rente von 2830 Mk. vom 1. Januar 1916 ab auf die weitere Dauer des Vertrags in vierteljährlichen, erstmals am 1. April 1916 fälligen Raten an die Herzoglich Sachsen-Meiningische Hauptkasse in Meiningen zahlen und portofrei übersenden zu lassen.

Ferner ist von den genannten Regierungen zu der in Art. 6 des Vertrags erwähnten Vergütung für jeden ihrer Kranken dritter Klasse ein Zuschuß von 66 Mk. und für jeden ihrer Kranken zweiter Klasse ein Zuschuß von 108 Mk. jährlich zu entrichten.““

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1903.

№ XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Mai 1903,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend.

Die in Nr. 21 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April d. Js. wird hierdurch nachstehend noch besonders zur Kenntnis gebracht.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. April 1885 (Ges.-Samml. S. 21) ist dadurch erledigt.

Rudolstadt, den 26. Mai 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Bekanntmachung

vom 29. April 1903,

betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

Ausgegeben in Rudolstadt am 6. Juni 1903.

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen 2c. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;
3. das Sprengpulver „Petroklastit" oder „Haloklastit", bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat;

B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver;

D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 13. März 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 78), vom 16. April 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 105) und vom 11. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 698) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1903.

№ XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Juni 1903,

betreffend die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 13. April 1901 (Ges.-Samml. S. 88) künftig auch bei der Einziehung von Kosten in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetze den Gerichten übertragen sind. Ob eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder eine Verwaltungssache vorliegt, entscheidet sich bei Verschiedenheit des Rechtszustandes in den beteiligten Bundesstaaten nach den Gesetzen des ersuchenden Staates.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsaß-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

Hiernach gelten wegen der Einziehung von Kosten auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates fortan in sämtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen dieselben Vorschriften, welche in § 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. April 1880 (Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Mai 1880 Ges.-Samml. S. 22) mit Bezug auf die Einziehung der Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit enthalten sind.

Rudolstadt, den 10. Juni 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbitz.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 7. Juli 1903.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1903.

№ XVII. Verordnung

vom 10. Juli 1903,

betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai d. Js. (R.-G.-Bl. S. 223 und 224) auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) für den ganzen Umfang des Reiches für die Hühnerpest und die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Anordnung auf Grund der §§ 19 bis 28 desselben Gesetzes in Verbindung mit § 56 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Maßregeln zur Abwehr und Bekämpfung.

§ 1.

Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Die Beförderung von Geflügel darf im übrigen nur mittelst der Eisenbahn oder in solchen Wagen, Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Stroh verhindert.

Das benutzte Fuhrwerk, sowie die sonstigen Behältnisse sind nach jedem Gebrauch zur Beförderung von Geflügel sorgfältig zu reinigen.

Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Ware zu betreten.

Ausgegeben in Rudolstadt am 22. Juli 1903.

§ 2.

Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, welche den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frisch gelöschtem (Ätz-) Kalk durch Vergraben in Gruben, welche von einer mindestens $^1/_2$ m starken Erdschicht bedeckt sind, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver behufs Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 2) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 4.

Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 5.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzte, unter Angabe der Art und der Stückzahl des Geflügelbestandes und der erkrankten Tiere, von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 6.

Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 7.

In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 2) sofort unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel abzusondern.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geflügel ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 8.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" zu versehen.

§ 9.

Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebende oder geschlachtete Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel können mit polizeilicher Genehmigung Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn) sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus verseuchten Gehöften nicht entfernt werden; auch ist der Besitzer des Geflügels anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 10.

Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so können neben den besonderen, gegen die einzelnen verseuchten Geflügelbestände gerichteten Maßnahmen der §§ 6 bis 9 noch folgende allgemeine Maßregeln angeordnet werden.

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" an allen Eingängen des Seuchenorts;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichen lebenden Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Treibens von Gänsen durch den Seuchenort zu Weidezwecken; die Durchführung von lebendem Geflügel, welches im Besitze von Geflügelhändlern sich befindet, auf Wagen durch den Seuchenort ist unter der Bedingung zu gestatten, daß jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
4. Verbot der Ausstellungen von Geflügel (Gänsen, Enten, Hühnern aller Art und Tauben) im Seuchenorte.

§ 11.

Treten unter Geflügel, welches auf dem Transporte sich befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut die Tiere sich befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere bis auf einige, etwa zur Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver, entweder unterwegs oder am nächsten Standort unschädlich beseitigt werden, und zwar durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfallen der Weichteile, Verbrennen) oder nach Bestreuung mit frisch gelöschtem (Ätz-) Kalk durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens ½ m dicken Erdschicht bedeckt sind. Er hat ferner die Abgabe von Geflügel zu unterlassen, eine Berührung der verdächtigen Tiere mit anderem Geflügel, sowie eine Verstreuung von Kot, Dünger und sonstigem Abfall (Federn) und von Futterresten zu verhindern und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Tiere anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden ist, sowie die betreffenden Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn oder zu Wagen befördert werden und fremde Gehöfte nicht betreten. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

§ 12.

Nach Erlöschen der Seuche sind die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht war, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichteile, Verbrennen) oder durch Vergraben in Gruben, die mit einer mindestens $^1/_2$ m dicken Erdschicht zu bedecken sind, unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschtem (Ätz-) Kalk auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser frisch gelöschten (Ätz-) Kalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile

Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle ist die erfolgte Desinfektion von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 13.

Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalls 14 Tage verflossen sind oder wenn bei Geflügelcholera der ganze Geflügelbestand, bei Hühnerpest der ganze Hühnerbestand einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen verendet, getötet oder geschlachtet ist,

und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 12).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 6) amtlich bekannt zu machen.

B. Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Überwachung von Geflügelausstellungen.

1. Nachstehende Bestimmungen finden Anwendung auf Ausstellungen von Geflügel (Gänsen, Enten, Tauben, Hühnern aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme von Brieftaubenausstellungen und solchen Ausstellungen, welche ausschließlich mit Tieren eines Ortes oder eines kleineren Bezirkes beschickt werden. Inwieweit auf Ausstellungen der letzteren Art die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden sollen, richtet sich nach den seitens des Landratsamts für den Einzelfall getroffenen Anordnungen.

2. Das für die Ausstellung eintreffende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend veterinärpolizeilich zu beobachten.

3. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige

und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert sein.

Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus welchem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht haben.

4. Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

5. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen, sowie die nach Lage der Umstände ansteckungsverdächtigen Tiere sofort in einem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraum abzusondern und zu bewahren.

Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist ihnen zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an welchen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat, oder von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste u. s. w., die von jenem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachts getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle vorzunehmende bakteriologische Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird.

6. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

Für das geschlachtete gesunde Geflügel können Ausnahmebestimmungen getroffen werden.

7. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und der Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

C. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 65 Ziff. 2 und des § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

D. Die Verordnung vom 28. Oktober 1898, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera (Ges.-S. S. 103), wird hierdurch aufgehoben.

Rudolstadt, den 10. Juli 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
J. V.:
Dr. Körbitz.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1903.

№ XVIII. Ministerialbekanntmachung

vom 27. Juli 1903,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Gesetz-Samml. S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 27. Juli 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
J. V.:
Dr. Körbitz.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter § 70 ist folgender neue § einzuschalten:

§ 70a. „Rohrpostbeförderung".

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1903.

Der Reichskanzler.
J. V.:
Kraetke.

Ausgegeben in Rudolstadt am 5. August 1903.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1903.

№ XIX. Verordnung

vom 22. August 1903,

zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte verordnen wir auf Grund des § 8 desselben was folgt:

§ 1.

Die Bezeichnung der Bodenflächen, welche erforderlich sind, um die trigonometrischen und für die Fortführung der Landesvermessung wichtigen Punkte durch Errichtung von Marksteinen festzulegen, ist von dem Katasterbureau zunächst in die Spalten 1 bis 4 und 6 des „Verzeichnisses der festgelegten trigonometrischen Punkte, zu deren Sicherung Marksteinschutzflächen zu erwerben sind", (Muster A) einzutragen. Alsdann ist die Lage dieser Punkte durch örtliche Untersuchung und nach den Grundsteuerkarten und Büchern von derselben Behörde unter Mitwirkung der Katasterämter näher festzustellen und die Ausfüllung der Spalten 5, 7 bis 18 desselben Verzeichnisses zu bewirken.

Hierbei sind namentlich Kulturart und Klasse der zu erwerbenden Bodenflächen — Marksteinschutzflächen — an der Hand der Einschätzungsunterlagen genau zu ermitteln. Gehört die Marksteinschutzfläche verschiedenen Kulturarten oder Bodenklassenabschnitten an, für welche verschiedene Entschädigungssätze zu zahlen sein

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. August 1903.

würden, so ist diejenige Kulturart und die Klasse für die ganze Fläche einzustellen, welche den höheren Entschädigungssatz bedingen.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Marksteinschutzfläche von einer Parzelle abgetreten wird, deren Reinertrag durch Einschätzung nach aliquoten Teilen, ohne genauere Aufnahme der Klassengrenzen ermittelt worden ist.

Liegt die Marksteinschutzfläche auf der Grenze zweier oder mehrerer, verschiedenen Besitzern gehöriger Parzellen, dann ist die von jedem Grundstücke zu entnehmende Fläche besonders zu ermitteln und einzutragen.

Für jeden trigonometrischen Punkt ist eine Marksteinschutzfläche von 4 qm einzustellen, die den Markstein in Quadratform umgibt und von dem Fürstlichen Staatsfiskus zu erwerben ist, doch bleibt die Inanspruchnahme einer größeren Fläche, oder die Abgrenzung der Fläche in einer anderen Form, wenn dies durch besondere Umstände nötig wird, vorbehalten.

§ 2.

Nach Ausfüllung der Spalten 1 bis 18 des Verzeichnisses, welches nach Steuerbezirken abzuteilen ist, ist dasselbe dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, zur Genehmigung vorzulegen. Dieses unterwirft das Verzeichnis einer Prüfung und fertigt je nach den Steuerbezirken die einzelnen Teile behufs Überweisung dieser Bodenflächen dem zuständigen Landratsamte zur weiteren Veranlassung zu.

§ 3.

Das Landratsamt stellt (soweit nötig unter Vermittelung des zuständigen Amtsgerichts) die beteiligten Grundstückseigentümer und deren Vertreter fest, benachrichtigt diese mittelst Schreibens (Muster B) und fordert sie auf, binnen einer angemessenen Frist sich darüber zu erklären, ob und welche Einwendungen gegen die beanspruchte Abtretung gemacht und welche Ansprüche erhoben werden.

Nach Ablauf der Frist spricht es, sofern nicht etwaige Einwendungen für begründet erachtet werden, die Überweisung der beanspruchten Flächen aus und stellt zugleich, soweit eine Einigung nicht erfolgt oder eine Forderung nicht gestellt ist, die zu gewährende Entschädigung nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes fest. Die vereinbarten oder festgesetzten Entschädigungsbeträge werden in die Spalten 19 und 20 des Verzeichnisses (Muster A) bezüglich in die Anlage des Überweisungs- und Feststellungsbeschlusses (Muster C) eingetragen. Hiervon ist den Entschädigungsberechtigten unter Mitteilung einer Abschrift des Beschlusses Nachricht zu geben.

Von der erfolgten Überweisung hat das Landratsamt dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Hierauf hat das Landratsamt die Auszahlung der Entschädigungen zu veranlassen. Zu diesem Zwecke ist den Steuerämtern eine Nachweisung über die Entschädigungsbeträge unter Angabe der Entschädigungsempfänger zuzufertigen (Muster D). Das Steueramt hat sodann jedem Empfänger, insoweit die Entschädigungssumme den Betrag von 60 Mk. nicht übersteigt (§ 4 des Gesetzes), ein Quittungsformular (Muster E) mit dem Eröffnen zu übersenden, daß der Betrag unter Einreichung der vollzogenen Quittung bei der Zahlstelle abgeholt werden könne oder auf Antrag portofrei übermittelt werde.

Übersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 60 Mk., so hat das Landratsamt das zuständige Amtsgericht zu benachrichtigen und um Auskunft zu ersuchen, welche dieser Beträge zufolge der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Lasten, Hypotheken (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes) dem Amtsgericht zur weiteren Regelung zu übermitteln sind. Den amtsgerichtlichen Feststellungen entsprechend, hat hierauf die Übersendung der einzelnen Beträge an das Amtsgericht zur Verteilung an die Entschädigungsberechtigten zu erfolgen.

Schließlich legt das Steueramt die Nachweisung über die Entschädigungsbeträge dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, zur Autorisation vor und rechnet die Nachweisung mit den Quittungen der Fürstlichen Hauptlandeskasse zu, welche jene Beträge auf die Substanz des Grundbesitzes (A 1) einrechnet.

§ 5.

Gleichzeitig mit der Benachrichtigung der Steuerämter wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge ist von dem Landratsamte die Vermarkung und Vermessung der Marksteinschutzflächen bei den Katasterämtern zu beantragen. Es hat dies unter Zufertigung einer Übersicht (Muster F) zu geschehen, aus welcher die Parzellennummer, Fläche und Kulturart, sowie die Eigentümer der Parzellen, von welchen die Marksteinschutzflächen abgetrennt werden, ersichtlich sind. Auch die Größe der letzteren ist anzugeben.

§ 6.

Sobald die Abtrennung und Kartierung durch das Katasteramt erfolgt ist,

ist von diesem dem Landratsamte über jede Marksteinschutzfläche ein Auszug aus den Fortschreibungsprotokollen zuzustellen, worauf letzteres unter Vorlegung einer Ausfertigung des Überweisungs- und Feststellungsbeschlusses und des Katasterauszuges die kostenfreie Zuschreibung an den Fürstlichen Staatsfiskus und die Löschung der eingetragenen Hypotheken bei den zuständigen Amtsgerichten beantragt.

§ 7.

Die bei dem Enteignungsverfahren der Marksteinschutzflächen und durch die amtsgerichtliche Zuschreibung entstehenden Kosten sind auf die Staatskasse zu übernehmen.

Rudolstadt, den 22. August 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Muster A.

Landratsamtsbezirk .....

Steuerbezirk .....

Verzeichnis

der

festgelegten trigonometrischen Punkte,

zu deren Sicherung Marksteinschutzflächen zu erwerben sind.

Lfde. Nr. des Verzeichnisses	Des Gemeinde-, Guts- oder Waldbezirks Name	Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Registern de.....	Nähere Bezeichnung der Örtlichkeiten, auf welchen die trigonometrischen Punkte errichtet worden sind	Name, Vorname, Stand und Wohnort der Eigentümer, auf deren Grundstücken die die trigonometrischen Punkte bezeichnenden Marksteine sich befinden		Bezeichnung der abgetrennt		
						Nummer		
				Artikel der Mutterrolle		des Kartenblattes	des Planes	der Parzelle
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Grundstücke, von welchen die Marksteinschutzflächen werden, nach den Grundsteuerkarten und Büchern					Datum der Übereignungsurkunde	Die Marksteinschutzfläche besteht			Die Entschädigung beträgt		Bemerkungen
Bezeichnung der Lage, Flurbenennung u. s. w.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt ha a qm	Reinertrag Rℳ ¹/₁₀₀		aus Kulturart	Klasse	bei einer Größe von qm	für einen qm der Fläche ℳ	für die ganze Marksteinschutzfläche ℳ	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Muster B.

Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk

An

Bei der im hiesigen Fürstentume durch ..... zur Ausführung gelangten Triangulation ist Ihrem Grundstück, Parzelle ..... ein trigonometrischer Punkt festgelegt worden. Nach § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte (Ges.-S. S. 37) muß die Bodenfläche, welche erforderlich ist, um diesen trigonometrischen und für die Fortführung der Landesvermessung wichtigen Punkt durch Errichtung eines Marksteines festzulegen und um letzteren sicher zu stellen, dem Staate gegen eine Entschädigung eigentümlich überlassen werden, sofern es sich nicht um Gebäude und denselben anliegende Hofräume und Hausgärten handelt (§ 6 des Gesetzes).

Indem Sie hiervon Mitteilung erhalten, werden Sie wegen Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung gleichzeitig ersucht, dem unterzeichneten Landratsamte innerhalb ..... Tagen den Preis anzugeben, welchen Sie für einen Quadratmeter der abzutretenden Fläche fordern. Letztere hat eine Größe von ..... qm.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird die Feststellung der Entschädigung und die Überweisung der beanspruchten Bodenfläche an den Staat nach den Bestimmungen des § 3 des obengenannten Gesetzes durch das Landratsamt erfolgen.

....., den 19

Fürstlich Schwarzb. Landratsamt.

Muster C(a).

Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk

Überweisungs- und Feststellungsbeschluß.

Nachdem zum Zwecke der Landesvermessung von dem in der Anlage näher beschriebenen Grundstücke die Überlassung der in Spalte 18 angegebenen Fläche an den Staat beansprucht worden ist, wird hiermit diese Fläche auf Grund des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte,

dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsfiskus

überwiesen.

Die zu gewährende Entschädigung wird auf Grund des § 3 dess. Gesetzes in Erwägung

auf ..... Mk. ... Pfg. festgestellt.

Die Entschädigungssumme ist vom Tage der Überweisung ab jährlich mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

Mit der Überweisung geht nach § 5 des Gesetzes das Eigentum an den überwiesenen Flächen auf den Staat über.

Gegen diesen Feststellungsbeschluß steht dem Entschädigungsberechtigten hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Entschädigung die Beschreitung des Rechtswegs zu. (Abs. 2 des § 3.)

....., den 19

Fürstlich Schwarzb. Landratsamt.

1903

Lfde. Nr. des Verzeichnisses	Des Gemeinde-, Guts- oder Waldbezirks Name	Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Registern de	Nähere Bezeichnung der Örtlichkeiten, auf welchen die trigonometrischen Punkte errichtet worden sind	Name, Vorname, Stand und Wohnort der Eigentümer, auf deren Grundstücken die die trigonometrischen Punkte bezeichnenden Marksteine sich befinden		Bezeichnung der abgetrennt		
						Nummer		
				Artikel der Mutterrolle		des Kartenblattes	des Planes	der Parzelle
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Grundstücke, von welchen die Marksteinschutzflächen werden, nach den Grundsteuerkarten und Büchern					Datum der Übereignungsurkunde	Die Marksteinschutzfläche besteht			Die Entschädigung beträgt		Bemerkungen
Bezeichnung der Lage, Flurbenennung u. s. w.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt ha a qm	Reinertrag Mk. Pf.		aus Kulturart	Klasse	hat eine Größe von qm	für einen qm der Fläche M.	für die ganze Marksteinschutzfläche M.	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Muster C (m).

Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk .....

Überweisungs- und Feststellungsbeschluß.

Nachdem zum Zwecke der Landesvermessung von dem in der Anlage näher beschriebenen Grundstücke die Überlassung der in Spalte 18 angegebenen Fläche an den Staat beansprucht worden ist, wird hiermit diese Fläche auf Grund des § 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte

dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsfiskus

überwiesen.

Die zu gewährende Entschädigung wird nach der unter dem ..... erfolgten gütlichen Einigung auf ..... Mark ..... Pfg. festgesetzt.

Der Entschädigungsbetrag ist vom Tage der Überweisung ab jährlich mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

Mit der Überweisung geht nach § 5 des Gesetzes das Eigentum an den überwiesenen Flächen auf den Staat über.

....., den 19

Fürstl. Schwarzb. Landratsamt.

1903

Lfde. Nr. des Verzeichnisses	Des Gemeinde-, Guts- oder Waldbezirks Name	Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Registern de	Nähere Bezeichnung der Örtlichkeiten, auf welchen die trigonometrischen Punkte errichtet worden sind	Name, Vorname, Stand und Wohnort der Eigentümer, auf deren Grundstücken die die trigonometrischen Punkte bezeichnenden Markstein sich befinden		Bezeichnung der abgetrennt		
						Nummer		
				Artikel der Mutterrolle		des Kartenblattes	des Planes	der Parzelle
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Grundstücke, von welchen die Marksteinschutzflächen werden, nach den Grundsteuerkarten und Büchern					Datum der Übereignungsurkunde	Die Marksteinschutzfläche besteht			Die Entschädigung beträgt		Bemerkungen
Bezeichnung der Lage, Flurbenennung u. s. w.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt ha a qm	Reinertrag Rl. 1/100		aus Kulturart	Klasse	hat eine Größe von qm	für einen qm der Fläche ℳ	für die ganze Marksteinschutzfläche ℳ	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Muster D.

Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk

Nachweisung

über die

Entschädigungsbeträge, welche für die zur Sicherung der trigonometrischen Punkte erworbenen

Marksteinschutzflächen

zu zahlen sind.

Lfde. Nr. des Verzeichnisses	Des Gemeinde-, Guts- oder Waldbezirks Name	Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Registern de...	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt sich befindet, bezüglich des Entschädigungsberechtigten
1	2	3	4

Angabe der Parzellennummer u. s. w. des Grundstücks, von welchem die Marksteinschutzfläche abgetrennt wird			Die Marksteinschutzfläche besteht aus			Für die Marksteinschutzfläche ist zu zahlen		Zeit der Verzinsung vom Tage der Überweisung bis zum Tage der Auszahlung	Betrag der Zinsen (4 vom Hundert)		Summe der Beträge in den Spalten 12 und 14		Bemerkungen, welche sich auf die Auszahlung der einzelnen Beträge beziehen	Beleg-Nr.
Kartenblatt	Plan	Parzellennummer	Kulturart	Klasse	hat eine Größe von qm	nach dem Einheitspreis für einen qm M	der Betrag von M		M	₰	M	₰		
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15		16	17

Muster E.

Landratsamtsbezirk ...

Steuerbezirk

Quittung

..... Mark ..... Pfge. Entschädigung nebst Zinsen für die Überlassung einer ..... qm großen Bodenfläche von Parzelle ....., Kartenblatt ....., des .....-bezirks ....., welche zur Sicherung des ..... der genannten Parzelle errichteten trigonometrischen Punktes von dem Fürstl. Schwarzb.-Rudolstädtischen Staatsfiskus in Besitz genommen wurde, sind mir aus der Kasse des Fürstl. ..... bar und richtig gezahlt worden.

, den 19

Muster F.

Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk

Übersicht

der Marksteinschutzflächen,

welche zur Sicherung der trigonometrischen Punkte von dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädischen Staatsfiskus erworben worden und behufs deren gerichtlicher Zuschreibung von den einzelnen Grundstücken abzutrennen sind.

1903

Laufende Nummer	Des Gemeinde-, Guts- oder Waldbezirks Name	Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Registern de...	Bezeichnung der Grundstücke, von welchen die				
			Artikel der Mutterrolle	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grundeigentümers	Nummer		
					des Kartenblattes	des Planes	der Parzelle
1	2	3	4	5	6	7	8

Marksteinschutzflächen abzutrennen sind						Der abzutrennenden Marksteinschutzfläche		Bemerkungen
Bezeichnung der Lage, Flurbenennung u. s. w.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt ha	a	qm	Reinertrag ℳ 1/100	Erwerber oder Eigentümer u. s. w.	Größe qm	
9	10	11	12			13	14	15	16

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1903.

№ XX. Polizeiverordnung

vom 29. August 1903,

betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), wird für den Umfang des Fürstentums folgendes bestimmt:

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Benzin, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

Abschnitt I.

Vorschriften für die Klasse I.

§ 3. In Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren und Komtoren, in Gast- und Schankstuben dürfen nicht mehr als insgesamt 2 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

Ausgegeben in Rudolstadt am 11. Sept. 1903.

Die Aufbewahrung darf in den im Absatz 1 genannten Räumen nur in dicht verschlossenen oder mit Sicherheitsverschluß versehenen Behältern stattfinden. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. 1 gedachten Art stehen oder von ihnen durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sind.

Trifft diese Bedingung nicht zu, so gelten auch hier die im § 3 gegebenen Vorschriften.

Die Aufbewahrung muß in hart gelöteten oder verzinkten, mit Sicherheitsverschluß versehenen Blechgefäßen erfolgen, die zum Abfüllen der Flüssigkeit mit einem Hahne versehen sein müssen. Hinsichtlich des Umfüllens gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2.

§ 5. Mengen von mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 250 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen u. s. w.), keine Heizvorrichtungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hartgelöteten und genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen.

Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende

Glühlampen mit dichtschließenden Überglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände elektrischer Leitungen dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6. Mengen von mehr als 250 kg aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50000 kg bei Aufbewahrung in Tanks, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20—30 m zu knüpfen. Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis des Landratsamts gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht

besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen.

a) Mengen über 50000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen im Stande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse oder dergl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Auslässe für die Tagewässer unterbrochen werden. Übergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben außen feuersicher bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohrs sind, gleichmäßig verteilt, mindestens

drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nichtrostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern abgerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofes von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer o dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von dem Landratsamt in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt das Landratsamt bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es dem Landratsamt überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu

öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Abs. 3 innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der Polizeibehörde gehalten, diesen Übelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde

oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Ausstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Flüssigkeiten in einzelnen Gefäßen bis zu 50 kg, im Faß bis zu 200 kg aufbewahrt werden. Bei Verwendung metallener, mit Hahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtung mit Vorratsfässern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge des Vorrats in Fässern in den Verkaufsräumen bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur in Kellern, Höfen oder Schuppen gelagert werden, wenn diese Räume von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen oder nach § 5 Abs. 4 gelagert werden.

Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

Mengen von mehr als 50000 kg dürfen nur mit Erlaubnis des Landratsamts gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7 b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Öl zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hin-

sichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Abs. 3 maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß den Bestimmungen des § 7 b den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. Werden Flüssigkeiten der Klassen I—III mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Ätherarten, Spritlacken und dergl.) in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch feuersichere, durch Öffnungen nicht unterbrochene Scheidewände von einander getrennt sind, gelagert, so finden, unbeschadet der für andere leicht entzündliche Flüssigkeiten etwa bestehenden, strengeren Vorschriften, auf die unter diese Verordnung fallenden Flüssigkeiten die für Klasse I gegebenen, ihrer Menge entsprechenden Vorschriften Anwendung.

Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten in der vorstehend (Abs. 1) angegebenen Weise zusammen gelagert, so finden auf die Gesamtmenge der zu lagernden Flüssigkeiten die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 14. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vergl. § 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der Ortspolizeibehörde mit

der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. 1 genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, vom Landratsamt nach Anhörung des Fabrikaufsichtsbeamten festzusetzen sind.

§ 16. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch das Ministerium, Abteilung des Innern, genehmigt werden.

§ 18. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimm-

ungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Verordnung vom 19. April 1870, die Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten betreffend (Ges.-Samml. S. 27), außer Wirksamkeit.

Rudolstadt, den 29. August 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Recke.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1903.

№ XXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Oktober 1903,

die Satzungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Januar 1903 abgeänderten Satzungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche werden, nachdem dieselben landesherrlich genehmigt und bestätigt worden sind, andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 26. Oktober 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.
von Holleben.

Satzungen

der

Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt vom 19. August 1903.

§ 1.

Die Anstalt hat als Pensionskasse für die Witwen und Waisen der ordinierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche den Zweck, den Hinterbliebenen

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 10. Novbr. 1903.

der gedachten Geistlichen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Satzungen einmalige und ständige Unterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Mitglied der Anstalt ist jeder in der evangelisch-lutherischen Landeskirche endgültig angestellte ordinierte Geistliche.

Die Verpflichtung zum Beitritt beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme eines ständigen geistlichen Amtes.

§ 3.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod,

b) durch Aufgabe des geistlichen Amtes an einer Gemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche im Fürstentum mit Ausnahme des Falles der Emeritierung,

c) durch Dienstentlassung.

Für den Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Mitgliedes gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 4.

Bei der Aufnahme in die Anstalt ist ein Eintrittsgeld von 36 Mark und in jedem Versetzungsfalle ein Beitrag von 9 Mark zu zahlen.

Außer diesen einmaligen Leistungen hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von einem und einem halben Prozent seines mit der geistlichen Stelle verbundenen Diensteinkommens einschließlich der aus Landesmitteln gewährten ständigen Besoldungszuschüsse zur Kasse zu entrichten.

Bei den zur Disposition gestellten Mitgliedern der Anstalt bemißt sich der Jahresbeitrag nach dem Dispositionsgehalte.

Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt portofrei in halbjährigen Raten am Schluß des zweiten und vierten Quartals postnumerando. Vom 1. August bezw. 1. Februar ab werden die Reste auf Kosten der Säumigen eingezogen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresbeiträge endigt abgesehen vom Tode mit dem Eintritt der Emeritierung.

§ 5.

Eine Erstattung der nach § 4 gezahlten Beträge findet nicht statt.

§ 6.

Die Witwe eines Mitgliedes der Anstalt (§ 1), sowie dessen eheleibliche und unversorgte Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erhalten aus der Kasse:

a) beim Tode des Ehemannes bez. Vaters ein einmaliges Begräbnisgeld von 150 Mark. Hinterläßt der Verstorbene weder eine Witwe noch unversorgte minderjährige Kinder, so ist das Kuratorium berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu 150 Mark zu bewilligen.

b) eine regelmäßige Jahrespension.

Dieselbe besteht vom 1. Januar 1903 ab in dem fünften Teile des Diensteinkommens, welches nach diesem Zeitpunkte der Verstorbene zur Zeit seines Todes bez. vor Eintritt in den Ruhestand oder in die Dispositionsstellung bezogen hat, beträgt jedoch nicht unter 500 Mark (Ges. vom 5. Januar 1903).

Die bei der Teilung durch fünf sich ergebenden Bruchteile der Mark bleiben dabei unberücksichtigt.

Für die vor dem 1. Januar 1903 bereits vorhandenen bezugsberechtigten Witwen und Waisen von Geistlichen beträgt die Jahrespension je 500 Mark.

Die Zahlung der Jahrespension beginnt bei Witwen von aktiven und zur Disposition gestellten Geistlichen mit Ablauf der halbjährigen Gnadenzeit, bei Witwen der in den Ruhestand versetzten Geistlichen mit Ablauf des sog. Sterbequartals. Die Pension wird vierteljährlich und zwar vorausgezahlt.

Für die Kinder, deren Mutter nicht mehr am Leben ist, erfolgt die Zahlung an deren Vormund.

§ 7.

Ist nach dem Ableben des Geistlichen bloß eine pensionsberechtigte Witwe vorhanden, so fällt dieser die ganze Pension zu. Ebenso wird der pensionsberech-

tigten Witwe die ganze Pension gewährt, wenn sie mit ihren leiblichen Kindern konkurriert, für deren Ernährung sie zu sorgen verpflichtet ist.

§ 8.

Sind nur pensionsberechtigte Kinder vorhanden, — sei es, daß eine Witwe neben ihnen zum Genusse der Pension nicht gekommen ist oder diese wieder verloren hat — so teilen die Kinder ganz gleich nach Kopfteilen.

§ 9.

Die Pension tritt nicht ein:

1. wenn der verstorbene Geistliche, ohne die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde dazu eingeholt oder dieselbe nachträglich erhalten zu haben, sich verheiratet hatte,
2. wenn er sich auf dem Sterbebette oder erst dann verheiratet hat, nachdem er bereits emeritiert war oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hatte; ebenso wenn er eine mehr als 30 Jahre jüngere Frau geheiratet hatte.

   Auch hat
3. eine Ehefrau, welche beim Ableben eines Geistlichen von diesem geschieden war, keinen Anspruch auf die Pension.

Die Pension hört auf:

1. wenn die Witwe oder ein verwaistes Kind wegen eines Verbrechens verurteilt wird, wegen dessen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder wenn eine Witwe sich einer Verfehlung wider das 6. Gebot schuldig macht,
2. wenn die Witwe oder ein verwaistes Kind stirbt,
3. wenn die Witwe sich wieder verheiratet,
4. wenn ein verwaistes Kind das 21. Lebensjahr erreicht, oder
5. schon vorher eine Versorgung erhält, d. h.
   a) sich verheiratet,
   b) ein Diensteinkommen erhält, bez. zu einem selbständigen Erwerb gelangt und das Diensteinkommen bez. der Erwerb den Jahresbetrag von 1000 Mark übersteigt.

§ 10.

In allen Fällen, wo bei einer Pension mehrere konkurrieren, findet zwischen diesen ein Anwachsungsrecht statt, sodaß jeder Pensionsanteil, welcher nach den obigen Bestimmungen bei einem konkurrierenden Pensionsberechtigten aufhört, dem anderen noch pensionsberechtigt bleibenden zuwächst, wenngleich zuletzt die ganze Pension nur noch an eine Person zu zahlen ist.

§ 11.

Außer den Beiträgen der Mitglieder und den Erträgnissen des Vermögensstockes fließen der Anstalt zu:

1. die Beiträge der Kirchenkassen.

   Dieselben bestehen in einem Mindestbetrage von 2 bis 30 Mark für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe der von der obersten Kirchenbehörde zu treffenden Festsetzungen und außerdem in einer Jahresabgabe von 20 Pfennigen von je 100 Mark des werbenden Vermögens.

2. in Vakanzfällen das Diensteinkommen erledigter Pfarrstellen, soweit dasselbe der Anstalt von der obersten Kirchenbehörde überwiesen wird.

Insoweit die regelmäßigen Einnahmen der Kasse zur Bestreitung der Pensionen, sowie des statutarisch festgestellten Begräbnisgeldes (§ 6a) nicht ausreichen, wird der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse gewährt (lt. Ges. vom 5. Januar 1903).

§ 12.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Rudolstadt.

Ihre Organe sind:

a) das Kuratorium,

b) die Generalversammlung der Mitglieder.

§ 13.

Die Generalversammlung der Mitglieder der Anstalt findet alljährlich statt. Die Berufung hat spätestens bis zum 1. September unter Mitteilung der Tagesordnung mittelst einmaliger Bekanntmachung in den amtlichen Nachrichtsblättern beider Landesteile zu erfolgen.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von wenigstens 8 Tagen liegen.

Zur Teilnahme sind alle Mitglieder, sowohl die im Amte befindlichen als emeritierten Geistlichen gleichmäßig berechtigt.

Jedes Mitglied führt eine Stimme. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Wahl ist relative Stimmenmehrheit maßgebend.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und außerdem noch wenigstens von einem Mitgliede des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.

§ 14.

Das Kuratorium der Anstalt wird gebildet aus

a) dem Generalsuperintendenten als Vorsitzenden,

b) den zwei dienstältesten Superintendenten der Oberherrschaft und dem Superintendenten der Fürstlichen Unterherrschaft,

c) drei anderen Geistlichen, von denen einer seinen Sitz in Rudolstadt haben, der zweite aber den Geistlichen der Fürstlichen Unterherrschaft angehören muß.

Ein Mitglied des Kuratoriums ist zugleich Rechnungsführer. Derselbe muß stets seinen Wohnsitz in Rudolstadt haben.

Die Wahl der Mitglieder und des Rechnungsführers erfolgt jedesmal auf 10 Jahre.

Das Kuratorium tritt auf Einladung des Generalsuperintendenten als Vorsitzenden zusammen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15.

Der Generalversammlung steht zu die Beschlußfassung über:

a) die Vergütung an den Rechnungsführer,

b) eine etwaige Abänderung der Satzungen, cfr. § 18,

c) die Richtigsprechung der Jahresrechnungen,

d) die Wahl der in § 14 lit. c. gedachten Mitglieder des Kuratoriums und die Bestimmung des Rechnungsführers.

§ 16.

Dem Kuratorium liegt die satzungsmäßige Verwaltung der Anstalt ob. Dasselbe führt die Aufsicht über das Vermögen, das Kassen- und Rechnungswesen; es sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und vertritt die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten. Ferner schreibt es die Beiträge der Mitglieder aus, beschließt über Ausleihung und Einziehung der Kapitalien der Anstalt und sorgt für pünktliche und ordnungsmäßige Rechnungslegung.

Die geschäftliche Leitung steht dem Vorsitzenden zu.

Bei Verhandlungen vor Gericht ist der Vorsitzende mit dem Rechnungsführer zuständig (lt. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. September 1887).

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse der Anstalt, führt über Einnahme und Ausgabe Buch und legt alljährlich die am 31. Dezember abzuschließende Rechnung. Er erhält für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 17.

Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, ist die aufsichtführende Behörde. Es sind ihm alljährlich die Rechnungen zur Prüfung einzureichen.

Die Ministerialabteilung ist befugt, sich jederzeit durch Einsicht der Akten, durch Revision der Kassen- und Vermögensstände und auf jede sonstige geeignete Weise von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Anstalt Überzeugung zu verschaffen.

Alljährlich soll wenigstens einmal eine Revision der Kasse durch ein Mitglied des Kuratoriums stattfinden.

§ 18.

Die auf Abänderung dieser Satzungen gerichteten Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen der landesherrlichen Genehmigung; Abänderungen hinsichtlich der Einnahmen und Leistungen der Pensionskasse sind nur mit Zustimmung des Landtags zulässig (Gesetz vom 5. Januar 1903).

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1903.

№ XXII. Polizeiverordnung

vom 7. November 1903,

betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

In Gemäßheit eines zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Übereinkommens wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238) folgendes verordnet:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen

Ausgegeben in Rudolstadt am 17. Novbr. 1903.

oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Die Polizeiverordnung vom 26. Juli 1895, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend (Ges.-Samml. S. 85), wird aufgehoben.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Rudolstadt, den 7. November 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helmintheuextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle & Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).

27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djocat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Heß's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß's).
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Poligonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.

55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebants (auch Regenerator nach Liebant).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitaser.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Blutersrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).

82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrême (auch Wundcrême Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1903.

№ XXIII. Verordnung

vom 20. November 1903,

betreffend die Abänderung der Verordnung bez. des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc., verordnen hiermit was folgt:

I.

Der § 18 des neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 13. September 1892 (Ges.-Samml. S. 187) wird aufgehoben.

An Stelle des § 18 tritt folgender

§ 18.

Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von drei und einem halben Jahre zurückgelegt haben.

II.

Die Ziffer II der Verordnung vom 13. September 1892, die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst betreffend (Ges.-Samml. S. 187), erhält folgende Fassung:

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar der Regel nach 1 Jahr und 9 Monate bei einem Amtsgerichte, 9 Monate bei dem Landgerichte, 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 6 Monate bei einem Rechtsanwalt und womöglich 3 Monate bei dem Oberlandesgerichte zu beschäftigen. Die Beschäftigung bei dem

Ausgegeben in Rudolstadt am 26. Novbr. 1903.

Amtsgerichte ist regelmäßig so zu teilen, daß der Referendar das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes hindurch und sodann 9 Monate gegen den Schluß der Vorbereitungsdienstzeit bei einem Amtsgerichte beschäftigt wird. Der Referendar darf auch, jedoch höchstens 6 Monate, unter entsprechender Kürzung der obenbezeichneten Zeiträume bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden. Es finden alsdann die §§ 22, 23 und 24 des Regulativs entsprechende Anwendung.

III.

Für diejenigen Referendare, welche den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 1903 angetreten haben, bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. November 1903.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**
Frhr. v. d. Recke.

№ XXIV. Ausführungs-Verordnung

vom 20. November 1903

zum Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir zur Ausführung des § 22 des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) hierdurch was folgt:

Einziger Artikel.

Im Sinne des Reichsgesetzes gelten

1. als höhere Verwaltungsbehörde (§ 19) das Ministerium, Abteilung des Innern,

2. als untere Verwaltungsbehörde (§§ 6, 8 und 16) das Landratsamt, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Stadtgemeindevorstand,

3. als Schulaufsichtsbehörde (§§ 6, 8, 16 und 20) der Ortsschulinspektor,
4. als Gemeindebehörde (§ 11), Ortspolizeibehörde (§§ 10 und 11) und Polizeibehörde (§ 20) der Gemeinde- bezw. Gutsbezirksvorstand.

Rudolstadt, den 20. November 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

№ XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Oktober 1903,

die Satzungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.

Die gemäß dem Gesetze vom 5. Januar 1903 abgeänderten Satzungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt werden, nachdem sie landesherrlich genehmigt und bestätigt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 14. November 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.
von Holleben.

Satzungen

der

Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

§ 1.

Die Anstalt hat als Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt den Zweck, den Hinterbliebenen der gedachten Volksschullehrer nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Satzungen einmalige und ständige Unterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Mitglied der Anstalt ist jeder im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt definitiv angestellte Volksschullehrer.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt mit dem Zeitpunkt der definitiven Anstellung.

§ 3.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod,

b) durch Aufgabe des Lehramtes an einer Volksschule des Landes. Ausnahmen finden vom 1. Juli 1903 ab nicht mehr statt,

c) durch Dienstentlassung.

Für den Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Mitgliedes gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 4.

Bei der Aufnahme in die Anstalt ist ein Eintrittsgeld von 75 Mark zu zahlen. Außer dieser einmaligen Leistung hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von einem Prozent seines mit der Schulstelle verbundenen Diensteinkommens bis zum Jahresbetrage von 900 Mark und von jedem weiteren Hundert des Diensteinkommens ein viertel Prozent zur Kasse zu entrichten. Die sich hierbei ergebenden Pfennige sind jedoch nach oben zur vollen Mark abzurunden. Die auf Urlaub entlassenen, bereits angestellt gewesenen Volksschullehrer haben die Beiträge auch während der Dauer des Urlaubs regelmäßig zu entrichten und dem Rechnungsführer ihren Aufenthaltsort anzuzeigen.

Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt bis Michaelis. Bei Einsendung der Beiträge durch die Post fallen die Porto- und Bestellgebühren zu Lasten des Absenders.

Vom 1. November ab werden die Reste auf Kosten der Säumigen eingezogen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresbeiträge endigt, abgesehen vom Tode, mit dem Eintritt der Emeritierung. Bei einem zur Disposition gestellten Mitgliede kommt nur das Dispositionsgehalt bezüglich des Grundgehaltes für Berechnung des Jahresbeitrages in Betracht.

§ 5.

Eine Erstattung der gezahlten Beiträge beim Wegfall der Mitgliedschaft durch Aufgabe des Amtes oder Dienstentlassung findet nicht statt, wohl aber eine Zurückzahlung des Eintrittsgeldes, jedoch ohne Zinsen.

§ 6.

Die Witwe eines aktiven oder emeritierten Volksschullehrers (§ 2), sowie dessen eheleibliche noch unversorgte Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre erhalten aus der Kasse

a) ein einmaliges Begräbnisgeld von 100 Mark, welches sofort beim Tode des Mitgliedes ausgezahlt wird. Hinterläßt der Verstorbene weder eine Witwe noch Kinder, so kann das Kuratorium den Verhältnissen entsprechend das Begräbnisgeld ganz verweigern oder bis zum Höchstbetrag verwilligen.

Die Witwen und Waisen der unterherrschaftlichen Mitglieder jedoch, welche bei der am 1. Juli 1885 stattgefundenen Vereinigung beider Kassen das in § 4 festgesetzte Eintrittsgeld nicht geleistet haben, erhalten das Begräbnisgeld nicht.

b) eine regelmäßige Jahrespension, die vom 1. Januar 1903 ab in dem fünften Teile des zuletzt bezogenen pensionsberechtigten Diensteinkommens des Verstorbenen besteht, jedoch nicht unter 300 Mark (Gesetz vom 5. Januar 1903).

c) Die Zahlung dieser Pension erfolgt in vierteljährlichen vorauszuzahlenden Raten.

§ 7.

Ist nach dem Ableben des Volksschullehrers bloß eine pensionsberechtigte Witwe vorhanden, so fällt dieser die ganze Pension zu. Ebenso wird der pensionsberechtigten Witwe die ganze Pension gewährt, wenn sie mit ihren leiblichen Kindern konkurriert, für deren Ernährung und Erziehung sie zu sorgen verpflichtet ist.

§ 8.

Sind nur pensionsberechtigte Kinder vorhanden, sei es, daß eine Witwe neben ihnen zum Genusse der Pension nicht gekommen ist, oder diese wieder verloren hat, so teilen die Kinder gleich nach Kopfteilen.

§ 9.

In allen Fällen, wo bei einer Pension mehrere konkurrieren, findet zwischen diesen ein Anwachsungsrecht statt, so daß jeder Pensionsanteil, welcher nach § 11 bei einem konkurrierenden Pensionsberechtigten aufhört, dem andern noch pensionsberechtigt Bleibenden zuwächst, wenngleich zuletzt die ganze Pension nur noch an eine Person zu zahlen ist.

§ 10.

Die Witwen- und Waisen-Pension tritt nicht ein:

1. wenn der verstorbene Volksschullehrer ohne die Erlaubnis der Dienstbehörde dazu eingeholt oder dieselbe nachträglich erhalten zu haben, sich verheiratet hatte,
2. wenn er sich auf dem Sterbebette oder erst dann verheiratet hat, nachdem er bereits emeritiert war oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. wenn er eine mehr als 30 Jahre jüngere Frau heiratet,
4. wenn eine Ehefrau beim Ableben des Volksschullehrers von diesem geschieden war.

Sind in den Fällen 3 und 4 eheleibliche Kinder des Verstorbenen vorhanden, so treten diese in den Bezug der Pension sowie der einmaligen Unterstützung ein (6a und b).

§ 11.

Die Pension hört auf:

1. wenn die Witwe oder ein verwaistes Kind wegen eines Verbrechens verurteilt wird, wegen dessen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,
2. wenn sich eine Witwe einer Verfehlung gegen das 6. Gebot schuldig macht oder durch einen anstößigen Lebenswandel allgemeines Ärgernis erregt,
3. wenn die Witwe oder ein verwaistes Kind stirbt,
4. wenn die Witwe sich wieder verheiratet,
5. wenn ein verwaistes Kind das 21. Lebensjahr erreicht oder
6. schon vorher eine Versorgung erhält, d. h.
   a) sich verheiratet,

b) ein Diensteinkommen erhält oder

c) zu einem selbständigen Erwerbe gelangt, sofern dieser Erwerb bezüglich das Diensteinkommen den Jahresbetrag von 600 Mark übersteigt.

§ 12.

Außer den Beiträgen der Mitglieder sowie den Erträgnissen des Vermögensstockes fließen der Anstalt zu:

1. die Beiträge der Kirchen-Ärarien nach Maßgabe der darüber bestehenden Festsetzungen,
2. in Vakanzfällen das Diensteinkommen erledigter Schulstellen, soweit dasselbe der Anstalt von der Aufsichtsbehörde überwiesen wird,
3. ein staatlicher Zuschuß. Sollten die regelmäßigen Einnahmen der Kasse zur Bestreitung der Pensionen, sowie des satzungsmäßig festgestellten Begräbnisgeldes nicht ausreichen, so wird der weitere erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse gewährt (Gesetz vom 5. Januar 1903).

§ 13.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Rudolstadt. Ihre Organe sind:

a) die Generalversammlung der Mitglieder,

b) das Kuratorium,

c) der Rechnungsführer.

§ 14.

Die Generalversammlung der Mitglieder der Anstalt findet alljährlich statt. Die Berufung hat spätestens bis zum 10. Oktober unter Mitteilung der Tagesordnung mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung in den amtlichen Nachrichtsblättern der beiden Landesteile und der Rudolstädter Zeitung zu erfolgen.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von wenigstens 8 Tagen liegen. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder, sowohl die im Amte befindlichen als emeritierten Volksschullehrer gleichmäßig berechtigt.

Jedes Mitglied führt eine Stimme. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Wahlen ist relative Stimmenmehrheit

maßgebend. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.

§ 15.

Das Kuratorium wird aus fünf Mitgliedern der Anstalt gebildet, von denen wenigstens drei ihren Sitz in Rudolstadt haben. Ein Mitglied des Kuratoriums ist zugleich Rechnungsführer der Anstalt. Dieser muß stets seinen Wohnsitz in Rudolstadt haben. Die Wahl der Mitglieder und des Rechnungsführers erfolgt von 1907 ab jedesmal auf 6 Jahre.

Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Teilnahme von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16.

Der Generalversammlung steht zu:

a) die Beschlußfassung über die Höhe der Remuneration des Rechnungsführers,
b) über etwaige Abänderung der Statuten,
c) die Abhör der Jahresrechnungen,
d) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, die Bestimmung des Vorsitzenden und des Rechnungsführers.

§ 17.

Dem Kuratorium liegt die statutenmäßige Verwaltung der Anstalt ob. Dasselbe führt die Aufsicht über das Vermögen, das Kassen- und Rechnungswesen und sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Es stellt die Beiträge der Mitglieder fest, beschließt über Ausleihung und Einziehung der Kapitalien der Anstalt und sorgt für pünktliche und ordnungsmäßige Rechnungslegung.

Die geschäftliche Leitung steht dem Vorsitzenden zu.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse der Anstalt, führt über Einnahme und Ausgabe Buch und legt alljährlich die mit dem 31. Dezember abzuschließende Rechnung. Der Rechnungsführer hat Kaution zu stellen, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Er erhält für seine Mühewaltung eine angemessene

Remuneration. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Der Rechnungsführer vertritt die Anstalt vor den Gerichten. Im Behinderungsfalle tritt der Vorsitzende als Stellvertreter ein.

§ 18.

Die Beschlüsse über Abänderung der Satzungen unterliegen der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, und, soweit sie Einnahme und Leistungen betreffen, der Zustimmung des Landtages.

Dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, steht die obere Aufsicht über die Anstalt zu. Es sind ihm alljährlich die Rechnungen zur Prüfung einzureichen und die gefaßten Beschlüsse mitzuteilen.

Das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, ist befugt, sich jederzeit durch Einsicht der Akten, durch Revision der Kassen- und Vermögensbestände und auf jede sonstige geeignete Weise von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Anstalt Überzeugung zu verschaffen.

§ 19.

Diese Satzungen treten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1903.

№ XXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Dezember 1903,

den Vertrag wegen Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen für Geisteskranke aus dem Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.

Nachdem der Vertrag vom 8. April 1869 über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen durch die Ministerial-Bekanntmachungen vom 15. Juli 1889 (Ges.-Samml. S. 25) und vom 8. Mai 1903 (Ges.-Samml. S. 115) verschiedene Abänderungen erlitten hat, bringen wir im nachstehenden die neue Fassung der geltenden Vertragsbestimmungen über die Mitbenutzung der genannten Anstalt andurch zur öffentlichen Kenntnis.

Rudolstadt, den 2. Dezember 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

Vertrag

über die Benutzung der Herzoglichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen.

Art. 1.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung macht sich verbindlich, die Geisteskranken aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha bis zu einer gleich-

Ausgegeben in Rudolstadt am 11. Dezbr. 1903.

zeitigen Anwesenheit von höchstens 100 an der Zahl und die Geisteskranken aus dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt bis zu einer gleichzeitigen Anwesenheit von höchstens 45 an der Zahl und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Kranken in der Herzoglichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen unter den weiterhin erwähnten Bedingungen aufnehmen und hier verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.

Die Regierung von Sachsen-Meiningen verpflichtet sich, soweit der Raum reicht, auf Verlangen der beiden anderen Regierungen Geisteskranke über die Zahl von 100 beziehungsweise 45 hinaus aufzunehmen.

Art. 2.

In Betreff der Fähigkeit zur Aufnahme in die Irrenanstalt zu Hildburghausen wird bei Geisteskranken aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt nach gleichen Grundsätzen, wie bei solchen aus dem Herzogtum Sachsen-Meiningen verfahren werden, dergestalt, daß alle wirklich Geisteskranken, heilbare wie unheilbare, nur mit Ausnahme der Idioten, Aufnahme in der Anstalt finden. Die Beurteilung der Aufnahmefähigkeit im einzelnen Falle steht der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Schwarzburgischen oberen Verwaltungsbehörde für ihre Geisteskranken selbst zu.

Das Verfahren bei der Aufnahme wird in folgender Weise geregelt:

a) Gesuche um Aufnahme eines Sachsen-Coburg und Gothaischen oder Schwarzburg-Rudolstädtischen Geisteskranken in die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt sind bei den genannten oberen Verwaltungsbehörden anzubringen, welche im Falle der Genehmigung für den Einzubringenden einen Vorweis, gegen dessen Abgabe derselbe in der Anstalt Aufnahme zu finden hat, ausstellen, gleichzeitig aber auch dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen, hiervon Mitteilung machen.

In dringenden Fällen, namentlich bei Tobsucht und Raserei, ist jedoch die Direktion der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen ermächtigt, ausnahmsweise auch auf unmittelbaren Antrag der betreffenden unteren Verwaltungsbehörden die einstweilige Einbringung eines Coburg und Gothaischen oder Schwarzburg-Rudolstädtischen Geisteskranken in die Anstalt zu gestatten.

In Fällen dieser Art haben aber die betreffenden unteren Verwaltungs-

behörden die nachträgliche Genehmigung der Einbringung seitens ihrer Oberbehörden, welche dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen hiervon Mitteilung machen werden, auszuwirken und spätestens binnen 14 Tagen, vom Tage der Einbringung an gerechnet, der Direktion der Anstalt nachzuweisen, auch binnen gleicher Frist das unter c beschriebene ärztliche Zeugnis, wofern dieses nicht sofort bei der Einlieferung mit übergeben worden ist, nachträglich beizubringen.

b) In dem von der betreffenden Oberbehörde für einen einzubringenden Geisteskranken auszustellenden Vorweis und in der von derselben dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen hierüber zu machenden Mitteilung ist die Verpflegungsklasse zu bezeichnen, welcher der Geisteskranke angehören soll.

c) Mit dem vorher gedachten Vorweis ist für den Aufzunehmenden ein ärztliches Zeugnis zu übergeben, welches, wo irgend möglich, eine umfassende Darstellung des bisherigen Krankheitsverlaufs unter genauer Berücksichtigung der etwaigen bekannten Ursachen (Erblichkeit in der Familie, vorhergegangene Körperkrankheit, eingewurzelte Leidenschaften, heftige Gemütsbewegungen, ungünstige häusliche Verhältnisse u. s. w.), eine vollständige Schilderung des Zustandes, in welchem der untersuchende Arzt den Kranken gefunden, sowie endlich eine genaue Angabe aller bisher gegen die Krankheit angewendeten innern und äußern Heilmittel enthält.

d) Die Herzoglich Coburg und Gothaische und die Fürstlich Schwarzburgische Regierung werden die Vorschriften über die Aufnahme von Geisteskranken in der Irrenanstalt zu Hildburghausen zur Nachachtung ihrer Behörden und Untertanen öffentlich bekannt machen lassen.

Künftig in Bezug auf die Aufnahme dem Herzogtum Sachsen-Meiningen angehöriger Geisteskranken in die Irrenanstalt zu Hildburghausen eintretende Änderungen, welche auch auf die Aufnahme der Geisteskranken aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt Anwendung zu finden haben würden, werden von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen, den jenseitigen oberen Verwaltungsbehörden zur geeigneten Berücksichtigung mitgeteilt werden.

c) Die Regierungen von Sachsen-Coburg und Gotha und von Schwarzburg-Rudolstadt verpflichten sich, eine jede auf ihre Kosten die auf ihr Verlangen in die Irrenanstalt aufgenommenen Personen bei ihrer Entlassung und ebenso die von solchen etwa in der Anstalt geborenen Kinder ohne weiteres anzunehmen.

Art. 3.

Die Aufnahme der Geisteskranken aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt erfolgt, je nach dem Antrage im einzelnen Falle, entweder in die erste, zweite oder dritte Klasse der Anstalt, in welcher dieselben ganz in gleicher Weise, wie die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Untertanen verpflegt werden.

Art. 4.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung räumt der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung die Befugnis ein, von Zeit zu Zeit durch abzuordnende Kommissare an Ort und Stelle Kenntnis von der Anstaltsverwaltung und dem Befinden ihrer landesangehörigen Geisteskranken nehmen zu lassen, sofern hiervon vorher dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen jedesmal Anzeige gemacht worden ist.

Das Recht irgend einer Einmischung in die Anstaltsverwaltung selbst wird jedoch den Kommissarien nicht zugestanden, sondern dieselben haben über die an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen nur ihren oberen Verwaltungsbehörden Bericht zu erstatten, welche sich wegen etwaiger Wünsche und Beschwerden mit dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen ins Benehmen zu setzen haben.

Art. 5.

Für die Mitbenutzung der Anstalt verpflichten sich die Herzoglich Coburg- und Gothaische Regierung die bisherige jährliche Rente von 4000 Mk. und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung die bisherige jährliche Rente von 2000 Mk. an die Kassenverwaltung der Herzoglichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen zu zahlen und portofrei übersenden zu lassen.

Weiter verpflichten sich die Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung als Beitrag zu der Verzinsung

und Tilgung der für den Bau eines Beamtenhauses und einer Krankenstation der Anstalt aufzuwendenden Kapitalien erstere 2300 Mk. und letztere 750 Mk. jährlich vom 1. Januar 1903 bis zum 31. Dezember 1915 in vierteljährlichen, erstmals am 1. April 1903 fälligen Raten an die Kassenverwaltung der Irrenanstalt zu zahlen.

Art. 6.

1. Außer den in Art. 5 bezeichneten Beträgen sind für jeden in der Irrenanstalt aufgenommenen und verpflegten, der Anstalt nach Art. 2 zugewiesenen Geisteskranken aus den Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landen an Verpflegungsgeld diejenigen Sätze zu zahlen, welche jeweilig für Herzoglich Sachsen-Meiningische Untertanen bestehen. Diese Sätze sind festgestellt auf

1044	Mk.	—	Pfg.	für das ganze Jahr,
2	„	90	„	für einen einzelnen Tag für 1 Platz der ersten,
654	„	—	„	für das ganze Jahr,
1	„	85	„	für einen einzelnen Tag für 1 Platz der zweiten,
378	„	—	„	für das ganze Jahr,
1	„	05	„	für einen einzelnen Tag für 1 Platz der dritten Verpflegungsklasse.

2. Diese Bestimmung findet auf Kranke, welche in einer andern als der zweiten oder dritten Klasse verpflegt werden, keine Anwendung.

3. Das Verpflegungsgeld ist regelmäßig von Kalendervierteljahr zu Kalendervierteljahr von der Kassenverwaltung der Herzoglichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen den Staatskassen zu Gotha und Rudolstadt dergestalt zu berechnen, daß es, wenn es für einen oder den andern Geisteskranken nicht für ein volles Quartal, sondern nur für Wochen und Tage zu berechnen ist, dabei nach Tagesätzen in Ansatz kommt. Spätestens binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Berechnung ist der Gesamtbetrag der Verpflegungsgelder einschließlich des Quartalbetrags der im Art. 5 erwähnten Renten und begebenden Falls der nach Art. 7 zu vergütenden weiteren Kosten an die Kassenverwaltung der Irrenanstalt portofrei zu übersenden.

4. Für Kranke, welche aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha über die Zahl 50 und aus dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt über die Zahl 25

hinaus verpflegt werden, ist außer dem im Absatz 1 erwähnten Verpflegungsgeld die Summe von 75 Mk. in der dritten und von 120 Mk. in der zweiten Klasse für den Kopf und das ganze Jahr zu zahlen. Kranke zweiter Klasse können in die Zahl 50 beziehungsweise 25 nur insoweit und solange eingerechnet werden, als der Gesamtbestand an Kranken dritter Klasse jene Zahlen nicht erreicht.

5. Die von den Regierungen von Sachsen-Coburg und Gotha und von Schwarzburg-Rudolstadt zu zahlenden Beiträge — Verpflegungskosten und Zuschlag von 75 beziehungsweise 120 Mk. sollen niemals mehr betragen als die Verpflegungsgelder, welche von Ausländern in der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Hildburghausen jeweils gezahlt werden.

Art. 6a.

Vom 1. Januar 1916 ab kommen Art. 5 und 6 Abs. 4 und 5 außer Anwendung, an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Für die Mitbenutzung der Anstalt verpflichten sich die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung eine jährliche Rente von 8670 Mk. und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung eine jährliche Rente von 2830 Mk. vom 1. Januar 1916 ab auf die weitere Dauer des Vertrags in vierteljährlichen erstmals am 1. April 1916 fälligen Raten an die Kassenverwaltung der Herzoglichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Hildburghausen zahlen und portofrei übersenden zu lassen.

Ferner ist von den genannten Regierungen zu dem in Art. 6 Abs. 1 des Vertrags erwähnten Verpflegungsgeld für jeden ihrer Kranken dritter Klasse ein Zuschuß von 66 Mk. und für jeden ihrer Kranken zweiter Klasse an die genannte Kassenverwaltung ein Zuschuß von 108 Mk. jährlich zu entrichten.

Die von den Regierungen von Sachsen-Coburg und Gotha und von Schwarzburg-Rudolstadt zu zahlenden Beiträge — Verpflegungskosten und Zuschuß von 66 beziehungsweise 108 Mk. sollen niemals mehr betragen, als die Verpflegungsgelder, welche von Ausländern in der Irrenanstalt zu Hildburghausen jeweils gezahlt werden.

Art. 7.

Stirbt ein Geisteskranker aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha oder Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt in der Anstalt, und wird in Hildburg-

hausen beerdigt, so ist der Begräbnisaufwand für ihn nach den Sätzen der Hildburghäuser Begräbnisordnung aus der betreffenden Staatskasse an die Kassenverwaltung der Anstalt zu vergüten.

In gleicher Weise sind die außerordentlichen Kosten z. B. für einen besonderen Wärter, Wein, Bier, Tabak u. s. w. zu vergüten, die nach den Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen besonders bezahlt werden müssen.

Art. 8.

Der Vertrag erlischt 3 Jahre nach der Kündigung.

Die Kündigung des Vertrags darf nicht vor dem Jahre 1924 erfolgen.

Art. 9.

Dafern außerordentliche Umstände, deren Abwendung nicht in der Macht der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Staatsregierung liegt, wie Brandunglück, Krieg u. s. w., die Unterbringung und Verpflegung von Geisteskranken in der Irrenanstalt zeitweilig ganz oder teilweise unmöglich machen sollten, so tritt, unbeschadet der im Art. 8 festgesetzten Vertragszeit, auf die Dauer dieser Umstände der gegenwärtige Vertrag außer Kraft und erst nach deren Beseitigung wieder in Wirksamkeit.

Art. 10.

Falls der Vertrag der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen oder Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung gegenüber erlöschen sollte, so bleibt hiervon das Vertragsverhältnis zwischen der andern dieser beiden Regierungen und der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung unberührt.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1903.

№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Dezember 1903,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 3 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Die bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen der Thüringischen Staaten sind übereingekommen, zu den §§ 1 und 3 des Regulativs, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst betreffend, vom 13. September 1892 (Ges.-Samml. S. 187) folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben während ihrer Studienzeit an exegetischen, praktischen oder sonstigen seminaristischen Übungen teilzunehmen und zwar
   a) im deutschen bürgerlichen Recht,
   b) im Zivilprozeß, das bürgerliche Recht mitumfassend.

   Als Übungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.
2. Von den Übungen unter 1a muß mindestens je eine in die erste Hälfte und in die zweite Hälfte der Studienzeit, von den Übungen unter 1b mindestens eine in die zweite Hälfte der Studienzeit fallen.
3. Dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind Arbeiten beizufügen, welche in den unter Nr. 1 bezeichneten Übungen von dem Kandidaten angefertigt und vom Lehrer oder dessen Assistenten schriftlich zensiert sind. Aus den Zensuren muß sich ergeben, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen sind, auch ist ein Gesamtzeugnis einzureichen,

Ausgegeben in Rudolstadt am 15. Dezbr. 1903.

welches dartut, ob der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat.

4. Neben den Disziplinen des Privatrechts und der Rechtsgeschichte dürfen diejenigen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechts, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft weder im Studium noch in der Prüfung vernachlässigt werden. Für das Studium des öffentlichen Rechtes wird es von Nutzen sein, wenn die Studierenden neben den Übungen unter Nr. 1 auch die eine oder andere Übung aus den vorerwähnten Rechtsgebieten besuchen.

5. Inwieweit die Nichtbeachtung der Bestimmungen unter 1, 2, 3 die Annahme eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums ausschließt, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden. Liegt ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so ist der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.

6. Als genügend entschuldigt ist die Nichtteilnahme an einer Übung namentlich dann anzusehen, wenn diese an der Universität, auf welcher sich der Studierende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des gesamten Studienplans nicht entsprechenden Stundenzahl gehalten worden ist und der Studierende den Umständen nach nicht in der Lage war, eine andere Universität zu beziehen.

7. Diese Vorschriften finden auf diejenigen Studierenden, welche ihr Studium vor dem 1. April 1903 begonnen haben, nur insoweit Anwendung, als sich nicht mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen bereits zurückgelegten Semester Einschränkungen ergeben und es auch nach allen sonst in Betracht kommenden Gesichtspunkten der Billigkeit angemessen erscheint.

8. Wenn die Ableistung des Militärdienstjahres in die Studienzeit fällt, so soll dieses Dienstjahr auf die Studienzeit in Zukunft in der Regel nicht mehr angerechnet werden.

Rudolstadt, den 5. Dezember 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Stück vom Jahre 1903.

№ XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1903,

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 betreffend.

Die nachstehende Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 (Ges.-Samml. S. 15) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 28. Dezember 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 den Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 3 ist am Schlusse als neuer (XII.) Absatz hinzuzufügen:

XII. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.
J. V.: Kraetke.

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Dezbr. 1903.

Sach-Register

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1903.

A.

Arzneimittel. S. Geheimmittel. Seitenzahl

E.

Einkommensteuergesetz, Verordnung zur Ausführung desselben, vom 31. März 1903 37
-- —, Berichtigung derselben 114
Etat. S. Staatshaushalts-Etat.

F.

Fleischbeschaugesetz, Verordnung zur Ausführung desselben 13
Fleisch- und Trichinenschau, Gebührenordnung 26

G.

Gebäudesteuer, Feststellung des Prozentsatzes für dieselbe 7
—, Einhebung derselben während der Finanzperiode 1903 bis 1905 8
Gebrauchsgegenstände, amtliche Untersuchungsstellen für Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände an der Universität Jena 9
Gebührenordnung für die Fleisch- und Trichinenschau 26
Gefangene, Unfallfürsorge für dieselben, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 33
Geflügelausstellungen, veterinärpolizeiliche Überwachung 126
Geflügelcholera, Maßregeln gegen dieselbe 121
Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel, Verkehr mit solchen 179
Geisteskranke, Staatsvertrag über die Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Hildburghausen 115. 195

Seitenzahl

Geistliche, Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Satzungen der Pensionskasse. S. Witwen und Waisen.
Genußmittel, amtliche Untersuchungsstellen für Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände an der Universität Jena 9
Gericht, Gestattung des mündlichen Verhandelns vor demselben 35
Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Einziehung auf Ersuchen der Behörden eines anderen Bundesstaats 119
Gewerbliche Betriebe, Kinderarbeit in solchen, Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 30. März 1903 186
Grundsteuer, Feststellung des Prozentsatzes für dieselbe 7
—, Einhebung derselben während der Finanzperiode 1903 bis 1905 8

H.

Hildburghausen, Irren-Heil- und Pflegeanstalt, Nachtrag zum Staatsvertrag über die Mitbenutzung derselben 115
— — — — —, neue Fassung des Staatsvertrags über die Mitbenutzung derselben 195
Hühnerpest, Maßregeln gegen dieselbe 121

I.

Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Hildburghausen, Nachtrag zum Staatsvertrag über die Mitbenutzung derselben 115
— — — —, neue Fassung des Staatsvertrags über die Mitbenutzung derselben . 195
Juristische Prüfungen, Abänderung der Verordnung bez. des Regulativs über dieselben und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste 185
— —, Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 3 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst . . . 203

K.

Kinderarbeit. S. Gewerbliche Betriebe.
Kosten. S. Gerichtskosten.

L.

Landesvermessung, Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902 . 131

M.

Marksteine, Errichtung und Erhaltung behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902 131
Meiningen. S. Sachsen-Meiningen.
Mineralöle, Verkehr mit denselben 159

N.

Seitenzahl

Nahrungsmittel, amtliche Untersuchungsstellen für Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände an der Universität Jena 9

O.

Öle. S. Mineralöle.

P.

Pensionskasse der Volksschullehrer 1
Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche und der Volksschullehrer. S. Witwen und Waisen.
Petroleum. S. Mineralöle.
Postordnung vom 20. März 1900, Änderungen derselben 112. 129
Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volksschuldienst 111
Prozeßagenten, Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist 35
Prüfungen, Abänderung der Verordnung bez. des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste 185
—, Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 3 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst 203

S.

Sachsen-Meiningen, Nachtragsvertrag zu dem Staatsvertrage über die Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen 115
—, neue Fassung des Vertrages über die Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen 195
Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz, Verordnung zur Ausführung desselben . 13
Sprengstoffe, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von solchen 117
Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1903 bis 1905 5
Staatsverträge. S. die betr. Staaten.

T.

Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1897, Abänderung derselben . 205
Trigonometrische Punkte. S. Landesvermessung.

U.

Unfallfürsorge für Gefangene, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 33

V.

Viehseuchen, Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Hühnerpest 121
Volksschuldienst, Präparandenanstalt zur Vorbereitung für denselben 111
Volksschullehrer, Pensionskasse derselben 1
— —, Pensionen der Witwen und Waisen derselben. Satzungen der Pensionskasse. S. Witwen und Waisen.

W.

Seitenzahl

Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, Pensionen derselben 2
— — — — —, Satzungen der Pensionskasse für dieselben 171
— — — **der Volksschullehrer,** Pensionen derselben 3
— — — — —, Satzungen der Pensionskasse für dieselben 187